

NIKKO AM GLOBAL UMBRELLA FUND

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“)
Luxemburg

VERKAUFSPROSPEKT

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist lediglich dann gültig, wenn ihm der letzte verfügbare Jahresbericht und gegebenenfalls der ungeprüfte Halbjahresbericht, sofern nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht, beiliegt. Diese Berichte sind fester Bestandteil dieses Prospekts.

Die wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) der betreffenden Klasse des jeweiligen Teilfonds sind vor jeder Zeichnung zur Verfügung zu stellen und sind kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotstelle sowie auf folgender Website erhältlich:

www.emea.nikkoam.com

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist. Er ist auch nicht an Personen gerichtet, für die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre.

Februar 2019

NIKKO AM GLOBAL UMBRELLA FUND (die „Gesellschaft“) ist nach Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (allgemein bekannt als „OGAW V“-Fonds) (das „Gesetz von 2010“) eingetragen.

Die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (nachfolgend gemeinsam als „Verwaltungsrat“ oder einzeln als „Verwaltungsratsmitglied“ bezeichnet) übernehmen die Verantwortung dafür, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zum Veröffentlichungszeitpunkt korrekt sind.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, obliegt es gegenüber der Gesellschaft, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist. Er ist auch nicht an Personen gerichtet, für die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre.

Am Kauf von Anteilen interessierte Personen sollten sich vorab (a) über die gesetzlichen Vorschriften ihres Landes in Bezug auf den Kauf von Anteilen, (b) über eventuell bestehende Devisenbeschränkungen sowie (c) die Einkommensteuer und andere steuerliche Folgen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Umtausch und der Rücknahme von Anteilen informieren.

Die Anteile wurden nicht unter dem japanischen Wertpapier- und Börsengesetz registriert. Sie dürfen in Japan oder zugunsten von Personen mit Wohnsitz in Japan nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, es sei denn, das Angebot oder der Verkauf erfolgen im Rahmen einer Ausnahmeregelung des japanischen Wertpapier- und Börsengesetzes oder anderweitig in Übereinstimmung mit anderen geltenden japanischen Gesetzen und Vorschriften.

Die Gesellschaft wurde nicht nach dem US-Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940 (Investment Company Act of 1940) registriert. Die Zahl der US-Personen, die Anteile der Gesellschaften als wirtschaftlich Berechtigte halten dürfen, sowie der prozentuelle Anteil an den im Umlauf befindlichen Anteilen, der von bestimmten US-Personen gehalten werden darf, sind folglich beschränkt. Die Satzung der Gesellschaft enthält Vorschriften, die verhindern sollen, dass Anteile der Gesellschaft von US-Personen gehalten werden, sofern das Halten der Anteile unter Umständen erfolgt, die Verstöße gegen US-Gesetze seitens der Gesellschaft zur Folge hätten. Gemäss diesen Vorschriften sind Anteile, die von US-Personen gekauft wurden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen befinden, unter bestimmten Bedingungen sofort zurückzunehmen oder zu kaufen. Die Anteile sind nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act of 1933) registriert worden und dürfen daher in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dieses Verbot gilt auch für die Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie für alle Gebiete, die der US-amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Die Anteile dürfen auch nicht direkt oder indirekt US-Personen oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Ausnahmen von diesen Verboten sind nur möglich, wenn US-

amerikanische Gesetze, anwendbare Gesetzesvorschriften, Regeln oder Auslegungen eine Befreiung von der US-Registrierungspflicht gestatten. Der Begriff „US-Person“ umfasst in diesem Zusammenhang Staatsangehörige oder Einwohner der Vereinigten Staaten; in irgendeinem Bundesstaat, einem Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten etablierte oder existierende Personengesellschaften; nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen etablierte Kapitalgesellschaften; sowie jedwede Vermögen oder Treuhandvermögen, abgesehen von Vermögen oder Treuhandvermögen, deren Einnahmen (die nicht effektiv mit dem Handel oder Geschäften in den USA in Verbindung stehen) aus Quellen ausserhalb der Vereinigten Staaten stammen und nicht in den Brutto-Einnahmen zur Berechnung der US-Einkommensteuer enthalten sind.

Der Begriff „US-Person“ umfasst nicht die Zweigstellen oder Niederlassungen US-amerikanischer Banken oder Versicherungsgesellschaften, die aus triftigen geschäftlichen Gründen im Rahmen lokaler aufsichtsrechtlicher Bestimmungen ausserhalb der USA im Bank- oder Versicherungsgeschäft tätig sind und deren Tätigkeit nicht ausschliesslich zum Zweck der Anlage in Wertpapiere erfolgt, die nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert sind.

Anteilhaber sind ausserdem verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen, wenn sie US-Personen im Sinne des US-amerikanischen Internal Revenue Code werden. Der Begriff US-Person umfasst in diesem Zusammenhang US-Bürger oder in den USA ansässige Ausländer, in den USA oder nach US-Recht errichtete oder bestehende Personen- oder Kapitalgesellschaften, Trusts, die der US-Gerichtsbarkeit unterstehen und deren Entscheidungen vollständig oder im Wesentlichen von einer oder mehreren US-Personen kontrolliert werden, sowie Vermögen, deren weltweite Einkünfte aus sämtlichen Quellen in den USA steuerpflichtig sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar im Besitz von US-Personen befinden oder in deren Besitz übergehen, oder wenn der Anteilsbesitz durch eine Person rechtswidrig ist oder den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft.

Die grundlegenden Bedingungen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act von 2010 („FATCA“) und das entsprechende zwischenstaatliche Abkommen zwischen den USA und dem Grossherzogtum Luxemburg vom 28. März 2014 (das „IGA“), wie mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt, scheinen die Gesellschaft derzeit als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution) einzuschliessen. Um diesen Bestimmungen zu entsprechen, kann die Gesellschaft somit alle Anteilhaber zur Vorlage von Nachweisen für ihr Steuerdomizil sowie aller sonstigen Informationen auffordern, die zur Einhaltung der oben genannten Rechtsvorschriften erforderlich scheinen. Unbeschadet der sonstigen hierin enthaltenen Bestimmungen und soweit im Rahmen der Luxemburger Gesetze zulässig, hat die Gesellschaft das Recht:

- Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, die gesetzlich oder aufgrund anderweitiger Bestimmungen mit Bezug auf den Besitz von Anteilen der Gesellschaft einzubehalten sind;
- von einem Anteilhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile zu verlangen,

- umgehend jene persönlichen Daten zu übermitteln, die die Gesellschaft nach eigenem Ermessen möglicherweise anfordert, um gesetzliche Vorschriften einzuhalten und/oder um unverzüglich den einzubehaltenden Betrag festlegen zu können;
- solche persönlichen Angaben an unmittelbare Zahlstellen abzugspflichtiger Zahlungen aus US-Quellen hinsichtlich einer solchen Zahlung oder an Steuer- oder Regulierungsbehörden weiterzugeben, soweit dies gesetzlich oder von einer solchen Behörde verlangt wird;
 - Angaben zu den Zahlungen an Anteilhaber mit dem FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterzugeben;
 - die Ausschüttung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilhaber zurückzuhalten, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, um den korrekten einzubehaltenden Betrag festlegen zu können.

Niemand wurde dazu ermächtigt, Angaben oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen zu machen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben oder Zusicherungen gemacht wurden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft genehmigt wurden. Weder die Herausgabe des vorliegenden Verkaufsprospekts noch die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen implizieren in irgendeiner Weise, dass sich seit dem Datum des vorliegenden Dokuments nichts an den Angelegenheiten der Gesellschaft geändert hat. Sollten sich die in ihm enthaltenen Informationen wesentlich ändern, wird der vorliegende Verkaufsprospekt aktualisiert.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile sowie der mit ihnen erzielte Ertrag sowohl steigen als auch fallen können, und dass sie unter Umständen nicht das gesamte investierte Kapital zurückerhalten. Die künftigen Erträge und die Anlageperformance können durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, über welche die Gesellschaft oder ihre Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte nicht zwangsläufig die Kontrolle haben. Beispielsweise können Wechselkursänderungen bei einer Anlage zu Wertschwankungen führen. Die Gesellschaft, ihre Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte sowie Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter oder deren Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte können die künftige Performance einer Anlage in die Gesellschaft oder die daraus künftig erzielten Erträge nicht garantieren. Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass ein Ausgabeaufschlag beim Erwerb von Anteilen (und nicht gleichmässig über die Anlagelaufzeit verteilt) belastet werden kann.

In diesem Verkaufsprospekt beziehen sich die Bezeichnungen „JPY“, „USD“, „SGD“, „AUD“, „EURO“, „GBP“, „RMB“ und „CHF“ auf die Währungen Japans, der Vereinigten Staaten von Amerika, Singapurs, Australiens, der an der Europäischen Währungsunion beteiligten EU-Mitgliedstaaten, Grossbritanniens, der Volksrepublik China („VRC“) bzw. der Schweiz.

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich alle Zeitangaben in diesem Dokument auf Luxemburger Zeit.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine unmittelbar gegenüber der Gesellschaft vorhandenen Rechte als Anteilinhaber, insbesondere das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber, nur dann vollständig wahrnehmen kann, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Falls ein Anleger eine Anlage in der Gesellschaft über einen Vermittler tätigt und der Vermittler dabei in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die sich auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen beziehen und die der Gesellschaft und Nikko Asset Management Luxembourg S.A. (den „Datenverantwortlichen“) bereitgestellt, oder von diesen bzw. in ihrem Auftrag erhoben oder auf sonstige Weise erlangt werden, werden von den Datenverantwortlichen in Übereinstimmung mit dem in Abschnitt 10) „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“, Unterabschnitt 15 „Verarbeitung personenbezogener Daten“ genannten Datenschutzhinweis verarbeitet, dessen aktuelle Fassung im Internet unter www.emea.nikkoam.com zugänglich oder erhältlich ist. Alle Personen, die einen Datenverantwortlichen kontaktieren oder auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar mit ihm zu tun haben, werden aufgefordert, davor und auf jeden Fall bevor sie den Datenverantwortlichen mittelbar oder unmittelbar Daten bereitstellen oder die Bereitstellung von Daten veranlassen, den Datenschutzhinweis sorgfältig zu lesen und zu beachten.

NIKKO AM GLOBAL UMBRELLA FUND

Société d'Investissement à Capital Variable

Sitz der Gesellschaft: 80 route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
R.C.S Luxembourg B 53.436

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Präsident

- Nicolaus P. BOCKLANDT, unabhängiger Certified Director, 6B, route de Trèves, L-2633 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

- Jacques ELVINGER, Partner, Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, 2, place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- William A. JONES, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, 137, avenue du Bois, L-1250 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Keiko TANI, Head of Legal, Nikko Asset Management Europe Ltd, 1 London Wall, London, EC2Y 5AD, Grossbritannien

Verwaltungsgesellschaft

Nikko Asset Management Luxembourg S.A., 32-36 boulevard d'Avranches, L-1160 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Phillip YEO Phuay Lik, Head of Product Development and Management, Nikko Asset Management Asia Ltd, 12 Marina View, #18-02 Asia Square Tower 2, Singapur 018961
- Nicolaus P. BOCKLANDT, unabhängiger Certified Director, 6B, route de Trèves, L-2633 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Junichi SAYATO, Executive Deputy President, Nikko Asset Management Co., Ltd, Midtown Tower, 9-7-1 Akasaka, Minato-ku, Tokio, 107-6242, Japan
- John HOWLAND-JACKSON; Chief Executive Officer, Nikko Asset Management Europe Ltd, 1 London Wall, London EC2Y 5AD, Grossbritannien
- Kunihiro ASAI, Global Head of Corporate Office, Nikko Asset Management Co., Ltd, Midtown Tower, 9-7-1 Akasaka, Minato-ku, Tokio, 107-6242, Japan

Depot-, Register-, Transfer-, Vertretungs-, Domizil- und Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg,
Grossherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Einzelheiten zu den für jeden Teilfonds ernannten Anlage- und Unteranlageverwaltern sind dem jeweiligen Anhang (der „Anhang“) des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, *Société coopérative*, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg,
Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Angelegenheiten luxemburgischen Rechts

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, 2, place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg,
Grossherzogtum Luxemburg

I N H A L T

1) HAUPTMERKMALE	10
2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK	15
RISIKOHINWEISE	15
3) AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	29
4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	30
AUSGABE VON ANTEILEN	30
VERHINDERUNG VON MARKET TIMING UND LATE TRADING	33
UMTAUSCH VON ANTEILEN	34
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	35
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	37
5) VERWALTUNG	38
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	38
VERGÜTUNGSPOLITIK.....	39
ANLAGEVERWALTER, UNTERANLAGEVERWALTER UND ANLAGEBERATER.....	40
6) DEPOTSTELLE UND VERWALTUNG	42
7) INTERESSENKONFLIKTE	45
8) VERWALTUNGS- UND GESELLSCHAFTSGEBÜHREN.....	46
9) BESTEUERUNG.....	47
DIE GESELLSCHAFT	47
QUELLENSTEUER.....	48
DIE ANTEILINHABER	48
10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	50
1. ORGANISATION.....	50
2. DIE ANTEILE	51
3. ZUSAMMENLEGUNG ODER AUFLÖSUNG VON TEILFONDS.....	52
4. VERSAMMLUNGEN	53
5. BERICHTE UND ABSCHLÜSSE	54
6. DAUER UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT	55
7. AUFTEILUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN UNTER DEN TEILFONDS.....	55

8.	BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES VON ANTEILEN	56
9.	SWING-PRICING-ANPASSUNG	57
10.	VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG VON AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH.....	58
11.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	60
12.	FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE.....	69
13.	RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN.....	77
14.	RECHTSERHEBLICHE VERTRÄGE.....	78
15.	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	78
11)	FÜR ANLEGER VERFÜGBARE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN	81
12)	HISTORISCHE PERFORMANCE.....	81
13)	BENCHMARK-VERORDNUNG	81
	ANHANG I – NIKKO AM ASIA-PACIFIC EX-JAPAN FUND	83
	ANHANG II – NIKKO AM GLOBAL GREEN BOND FUND	89
	ANHANG III – NIKKO AM RMB BOND FUND.....	95
	ANHANG IV – NIKKO AM ASIA CREDIT FUND.....	103
	ANHANG V – NIKKO AM GLOBAL EQUITY FUND	114
	ANHANG VI – NIKKO AM GLOBAL MULTI ASSET FUND	123
	ANHANG VII – NIKKO AM ASIA EX-JAPAN FUND.....	134
	ANHANG VIII – NIKKO AM EMERGING MARKETS MULTI ASSET FUND.....	144
	ANHANG IX – NIKKO AM JAPAN VALUE FUND.....	158
	ANHANG X – NIKKO AM JAPAN FOCUS FUND.....	167
	ANHANG – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	175

1) HAUPTMERKMALE

Alle Angaben in dieser Übersicht werden in diesem Verkaufsprospekt an anderer Stelle genauer erläutert.

- Anlageverwalter:** Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Teilfonds einen oder mehrere Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter ernannt, die nachstehend beschrieben werden (siehe Abschnitt 5) „VERWALTUNG“).
- Anteile:** Anteile der Gesellschaft werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben. Bruchteilsanteile können abgerundet auf das jeweils nächste Hundertstel eines Anteils ausgegeben werden. Anteile können mit oder ohne Anteilszertifikate ausgegeben werden (die Ausgabe mit Anteilszertifikaten erfolgt auf Wunsch des Anlegers, der die entsprechenden Zusatzkosten trägt). Falls die Ausgabe von Anteilszertifikaten nicht ausdrücklich gewünscht wird, wird davon ausgegangen, dass der Anleger seine Anteile als Namenspapiere ohne Anteilszertifikate halten will.
- Anteilinhaber:** Anteilinhaber der Gesellschaft.
- Ausgabe von Anteilen:** Der Ausgabepreis pro Anteil jedes Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Teilfonds, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge oder sonstiger Gebühren (siehe Abschnitt 4) „AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“).
- Beantragung von Anteilen:** Zeichnungsanträge für Anteile eines Teilfonds sind an die Transferstelle in Luxemburg (die „Transferstelle“) zu senden (direkt oder gegebenenfalls über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle, die von der Gesellschaft ernannt werden kann). Die Zeichnung von Anteilen kann schriftlich oder per Fax – mit schriftlicher, vom Anleger unterzeichneter Bestätigung – bei der Gesellschaft beantragt werden. Anträge auf Erstzeichnungen sind auf Antragsformularen zu stellen, die von der Gesellschaft oder der Transferstelle vorgegeben werden. Weitere Einzelheiten werden nachstehend in Abschnitt 4) „AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ beschrieben.
- Bewertungstag:** Ein beliebiger Tag, der für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang definiert ist.

Börsengehandelter Fonds oder ETF:	Ein an einer Börse notierter Investmentfonds, der einen Pool von Wertpapieren, Rohstoffen oder Währungen repräsentiert und üblicherweise die Performance eines Index nachbildet. Börsengehandelte Fonds (ETFs) werden wie Aktien gehandelt. Anlagen in offenen oder geschlossenen ETFs sind zulässig, wenn diese ETFs als (i) OGAW oder OGA oder (ii) als übertragbare Wertpapiere einzustufen sind.
Depotstelle:	Die Vermögenswerte der Gesellschaft befinden sich in der Verwahrung oder unter der Kontrolle von Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die „Depotstelle“). Die Depotstelle ist auch für die Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich.
EU:	Europäische Union.
ESMA:	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.
Geldmarktinstrumente:	Bezeichnet die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelten Instrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
Geregelter Markt:	Ein Markt im Sinne von Artikel 4 Punkt 1.14 der Richtlinie 2004/39/EG sowie jeder andere Markt, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
Geschäftstag:	Ein beliebiger Tag, der für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang definiert ist.
Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist eine nach Luxemburger Recht in der Rechtsform der „Société Anonyme“ organisierte und als „Société d'Investissement à Capital Variable“ („SICAV“) eingestufte Investmentgesellschaft. Die Gesellschaft gilt als OGAW im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010.
Gruppe der Zwanzig (G20):	Die informelle Gruppe der zwanzig Finanzminister und Zentralbankpräsidenten aus zwanzig wirtschaftlich führenden Ländern: Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, das Vereinigte Königreich und die Europäische Union.

Klassen:	Gemäss der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) innerhalb der einzelnen Teilfonds die Ausgabe von zwei oder mehr Anteilsklassen (im Folgenden jeweils als „Klasse“ oder zusammen als „Klassen“ bezeichnet) beschliessen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, auf die jedoch spezifische Strukturen für Ausgabeaufschläge und/oder Rücknahmegebühren, Gebührenstrukturen, Vertriebsstrukturen, Marketingziele, Absicherungsrichtlinien oder andere spezifische Kriterien Anwendung finden können. Werden innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen ausgegeben, werden die Einzelheiten jeder Klasse im jeweiligen Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben. Wird im Folgenden auf Anteile eines Teilfonds verwiesen, sind darunter auch Anteile einer Klasse eines Teilfonds zu verstehen, wenn der Zusammenhang dies erfordert.
Notierung:	Die Anteile wurden von Euroclear und Clearstream mit den in den Anhängen für die einzelnen Teilfonds angegebenen Common Codes und ISIN-Nummern für das Clearing genehmigt. Die Gesellschaft kann gemäss den Festlegungen in den Anhängen für die einzelnen Teilfonds die Notierung jedes Teilfonds oder jeder Klasse eines Teilfonds beantragen.
OECD:	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGAW:	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassen ist.
OGAW-Richtlinie:	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden oder neu formulierten Fassung.
Pensionsgeschäft:	Ein Geschäft, das einer Vereinbarung unterliegt, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere an einen Teilfonds verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, dieselben Wertpapiere oder ersatzweise Wertpapiere mit denselben Merkmalen zu einem festen Preis zu einem von der Gegenpartei festgesetzten späteren Zeitpunkt zurückzukaufen.

Real Estate Investment Fund (REIT):	Anlagen in REITs sind zulässig, wenn diese REITs als (i) OGAW oder OGA oder (ii) als übertragbare Wertpapiere einzustufen sind. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, kann als ein an einem geregelten Markt notiertes übertragbares Wertpapier eingestuft werden und stellt somit eine zulässige Anlage für OGAW nach luxemburgischem Recht dar.
Rücknahme von Anteilen:	Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen; die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Teilfonds, der für den massgeblichen Bewertungstag festgelegt wurde, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren (siehe Abschnitt 4) „AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“).
SFT-Verordnung:	Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.
Sonstiger OGA:	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie.
Teilfonds:	<p>Die Gesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, innerhalb desselben Anlageinstruments unter Anteilen an verschiedenen separaten Teilfonds zu wählen (im Folgenden jeweils als „Teilfonds“ oder zusammen als „die Teilfonds“ bezeichnet). Die Teilfonds werden separat geführt und verwaltet. Die Teilfonds unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihre spezifische Anlagepolitik. Die genaue Beschreibung der einzelnen Teilfonds erfolgt im jeweiligen Anhang dieses Verkaufsprospekts. Auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft können jederzeit weitere Teilfonds geschaffen werden; in einem solchen Fall wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert oder entsprechend ergänzt.</p> <p>Gemäss Artikel 181 Abs. 5 des Gesetzes von 2010 sind die einen Teilfonds betreffenden Rechte von Anteilhabern und Gläubigern oder ihre im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds entstandenen Rechte auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds beschränkt.</p>

Die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen ausschliesslich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf diesen Teilfonds und der Rechte derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Auflösung des betreffenden Teilfonds entstanden sind, zur Verfügung.

Zum Zweck der Beziehungen der Anteilinhaber untereinander gilt jeder Teilfonds als separate Einheit.

Total Return Swaps: Ein Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschliesslich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Umgekehrtes Pensionsgeschäft: Ein Geschäft, das einer Vereinbarung unterliegt, durch die ein Teilfonds Wertpapiere an eine Gegenpartei verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, dieselben Wertpapiere oder ersatzweise Wertpapiere mit denselben Merkmalen zu einem festen Preis zu einem von dem Teilfonds festgesetzten späteren Zeitpunkt zurückzukaufen.

Umtausch von Anteilen: Anleger können jederzeit beantragen, ihre Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds in Anteile eines anderen existierenden Teilfonds oder einer anderen existierenden Klasse umzutauschen; der Umtausch erfolgt auf Basis der Nettoinventarwerte der Anteile der jeweiligen Teilfonds oder Klassen und unterliegt gegebenenfalls der Erhebung einer Umtauschgebühr (siehe Abschnitt 4) „AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“) und etwaigen anderen, im Anhang des jeweiligen Teilfonds näher beschriebenen Einschränkungen.

Übertragbare Wertpapiere: Bezeichnet:

- Aktien und andere Aktien gleichgestellte Wertpapiere,
- Anleihen und andere Schuldinstrumente,
- alle anderen umlauffähigen Wertpapiere, die zum Erwerb dieser übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch berechtigen, unter Ausschluss der Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.

Wertpapierleihe: Ein Geschäft, durch das ein Teilfonds Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass der Entleiher zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Teilfonds gleichwertige Papiere zurückgibt.

2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Anlageziele und -politik der einzelnen Teilfonds festgelegt, deren vollständigere Beschreibung in den jeweiligen Anhängen zu finden ist.

RISIKOHINWEISE

Allgemeine Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile der Teilfonds hängt von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen ab. Wenn der Wert der Anlagen der Teilfonds schwankt, führt dies auch bei den Anteilen zu Wertschwankungen. Da die künftige Wertentwicklung der Anlagen der Teilfonds sowie jene der Anteile selbst unsicher ist, kann nicht garantiert werden, dass die Anlage erfolgreich ist und der Anleger den von ihm investierten Betrag bei Rückgabe der Anteile zurückerhält. Letzteres tritt nur ein, wenn die Anteile einen Wertanstieg erfahren, der mindestens den vom Anleger zu tragenden Kosten und Gebühren – insbesondere dem Ausgabeaufschlag – entspricht und die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Anlagen der Teilfonds wettmacht. Es wird insbesondere auf folgende Risiken hingewiesen:

Kursrisiko

Die Anteile und die von den Teilfonds erworbenen Wertpapiere unterliegen – so wie alle Wertpapiere – einem Kursrisiko. Das Risiko eines Wertrückgangs der Anteile sowie ihr Potenzial für einen Wertanstieg sind bei einem Aktienfonds in der Regel höher als bei einem Anleihenfonds.

Aktienrisiko

Unternehmen geben Stammaktien und andere Arten von aktienbezogenen Wertpapieren aus, die sie bei der Bezahlung ihrer Geschäfte und der Deckung ihres Finanzbedarfs unterstützen. Aktien können aus zahlreichen Gründen Kursrückgänge erleiden. Sie sind abhängig von den allgemeinen Konjunktur- und Marktbedingungen, den Zinsen, politischen Entwicklungen, dem Anlegervertrauen und Veränderungen innerhalb der Unternehmen, von denen sie ausgegeben wurden.

Risiko festverzinslicher Wertpapiere

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere unterliegen den folgenden Risiken:

- Zinsrisiko – das ist die Gefahr, dass Anleihenurse aufgrund steigender Zinsen insgesamt fallen.
- Ertragsrisiko – das ist die Gefahr, dass die Erträge des Teilfonds aufgrund sinkender Zinsen fallen.
- Kreditrisiko – das ist die Gefahr, dass ein Anleihenemittent die Zinsen und das Kapital nicht rechtzeitig zahlt oder dass negative Einschätzungen der Fähigkeit des Emittenten, derartige Zahlungen zu leisten, einen Rückgang dieses Anleihenurses hervorrufen.
- Kündigungsrisiko – das ist die Gefahr, dass Emittenten von kündbaren Anleihen in Zeiten fallender Zinsen Wertpapiere mit höheren Coupons oder Zinsen vor ihren Fälligkeitsterminen kündigen (zurückzahlen). Der Teilfonds würde dann Kurssteigerungen über den Kündigungspreis der Anleihe hinaus verlieren und wäre gezwungen, die unerwarteten Erlöse zu niedrigeren Zinsen wieder anzulegen, was rückläufige Erträge für den Teilfonds zur Folge hätte. Ausserdem können Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade zu einem Teilfonds oder einer kollektiven Anlage, in die ein Teilfonds investiert, mit einem grösseren Risiko des Verlusts von Kapital und/oder Zinsen führen als Anlagen in Schuldinstrumenten, die als Investment Grade oder höher gelten.

Zinsänderungsrisiko

Bei steigenden Zinsen erleiden festverzinsliche Wertpapiere oder Anleihen in der Regel Kursrückgänge. Dagegen steigen ihre Kurse meist, wenn das Zinsniveau sinkt. Langfristige festverzinsliche Wertpapiere reagieren in der Regel stärker auf Zinsänderungen als kurzfristige Anleihen.

Länderrisiko

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten negativ beeinflusst werden wie z. B. Änderungen an der Regierungspolitik eines Landes oder der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen, Währungsentscheidungen, geltende Gesetze und Vorschriften sowie Naturkatastrophen oder politische Unruhen, die die Wertpapiermärkte eines Landes schwächen könnten.

Liquiditätsrisiko

Die meisten Wertpapiere und Instrumente im Besitz der Gesellschaft können in der Regel schnell zu einem fairen Preis verkauft werden. Die Gesellschaft kann jedoch auch in vergleichsweise illiquide Wertpapiere und Instrumente investieren, die sich unter Umständen nicht rasch, problemlos oder zu einem guten Preis verkaufen lassen. Einige Wertpapiere oder Instrumente sind illiquide, da sie gesetzlichen Einschränkungen unterliegen, bestimmte Merkmale aufweisen oder nicht über genügend potenzielle Käufer verfügen. Bei einem Verkauf solcher Wertpapiere erleidet die Gesellschaft daher unter Umständen Verluste oder muss zusätzliche Kosten tragen.

Die Gesellschaft wird jedoch nur Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigen, wenn diese Geschäfte jederzeit zu einem angemessenen Wert liquidiert werden können.

Risiken aus kleinen Unternehmen

Von kleinen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere sind unter Umständen riskanter, volatiler und weniger liquide als Wertpapiere grosser Unternehmen. Bei kleinen Unternehmen handelt es sich oft um neue Gesellschaften mit einem kürzeren Leistungsausweis, geringeren Finanzressourcen und weniger etablierten Märkten. Sie verfügen unter Umständen über eine geringere Anzahl handelbarer Aktien als grosse Unternehmen und sind daher in der Regel weniger liquide.

Risiken aus dem Einsatz von Optionen und anderen Finanzderivaten

Die Tatsache, dass den Teilfonds der Einsatz von Optionen und anderen Finanzderivaten gestattet ist, kann das Kursrisiko weiter erhöhen, da es sich dabei um zukunftsbezogene Transaktionen handelt, deren wirtschaftlicher Nutzen ebenso wie ihre Risiken von den künftigen Kurs- und Markttendenzen abhängt. Werden solche Transaktionen dazu genutzt, bestehende Anlagen vor Wertverlusten zu schützen, sind die Risiken vergleichsweise gering. Es bestehen jedoch erhebliche Risiken, wenn solche Transaktionen zu Spekulationszwecken verwendet werden, um von künftigen Wertzuwächsen der zugrunde liegenden Wertpapiere zu profitieren. Dabei muss insbesondere auf die Risiken – und Chancen – hingewiesen werden, die sich aus dem so genannten Hebeleffekt ergeben: Unter Hebeleffekt ist die Möglichkeit zu verstehen, dass Finanzderivate bei einem gleich hohen Kapitaleinsatz einen prozentual höheren Gewinn – oder Verlust – erzielen als die Anlage in die diesen Derivaten zugrunde liegenden Wertpapiere. Den Teilfonds ist es im Sinne eines effizienteren Managements ihrer Anlagen gestattet, in Finanzderivate zu investieren, und infolgedessen solche Anlagen in begrenztem Umfang auch zu spekulativen Zwecken vorzunehmen.

Allgemeine Risiken, die mit OTC-Geschäften verbunden sind

Auf OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden unter Umständen in geringeren Volumen gehandelt und ihre Preise können volatiler sein als Instrumente, die hauptsächlich an Börsen gehandelt werden. Solche Instrumente sind unter Umständen weniger liquide als stärker gehandelte Instrumente. Ausserdem können die Preise solcher Instrumente einen versteckten Händlergewinnaufschlag enthalten, den ein Teilfonds unter Umständen als Teil des Kaufpreises zahlt.

Im Allgemeinen ist die staatliche Regulierung und Überwachung von Transaktionen auf OTC-Märkten geringer als bei Transaktionen, die an organisierten Börsen getätigt werden. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei und nicht über eine anerkannte Börse oder Clearingstelle abgeschlossen. Gegenparteien von OTC-Derivaten erhalten nicht den gleichen Schutz, der gegebenenfalls für diejenigen gilt, die an anerkannten Börsen handeln, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei der Tatigung von Geschaften mit OTC-Derivaten (wie z. B. nicht borsengehandelte Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Total Return Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Ausfallrisiko einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder anderweitig nicht in der Lage ist oder sich weigert, ihren Verpflichtungen gemass den Bedingungen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate konnen einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei eine Transaktion nicht gemass ihren Bedingungen abwickelt oder die Abwicklung aufgrund einer Streitigkeit ber die Bedingungen des Kontrakts (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Bonitats- oder Liquiditatsprobleme der Gegenpartei verzogert. Das Ausfallrisiko wird normalerweise durch die bertragung oder Verpfandung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und sie lassen sich unter Umstanden schwer verkaufen. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreichen wird, um den dem Teilfonds geschuldeten Betrag zu decken.

Ein Teilfonds kann OTC-Derivate abschliessen, die ber eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei dient. Die zentrale Abwicklung soll das Ausfallrisiko reduzieren und die Liquiditat im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten erhohen, beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollstandig. Die zentrale Gegenpartei fordert Einschuss- und Nachschusszahlungen von dem Clearing Broker, der wiederum Einschuss- und Nachschusszahlungen von dem Teilfonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds seine anfanglichen Einschusszahlungen und seine Nachschusszahlungen verliert, falls der Clearing Broker, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, ausfallt oder falls die Einschuss- und Nachschusszahlungen nicht identifiziert und dem jeweiligen Teilfonds nicht richtig zugewiesen werden, insbesondere wenn die Einschuss- und Nachschusszahlungen auf einem Sammelkonto gehalten werden, das vom Clearing Broker bei der zentralen Gegenpartei gefuhrt wird. Falls der Clearing Broker zahlungsunfahig wird, ist der Teilfonds unter Umstanden nicht in der Lage, seine Positionen an einen anderen Clearing Broker zu bertragen oder zu „portieren“.

Anlagen in OTC-Derivaten konnen dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich daraus ergeben, dass verschiedene Bewertungsmethoden zulassig sind. Obwohl die Gesellschaft angemessene Bewertungsverfahren eingefuhrt hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu berprufen, sind bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern bereitgestellt werden, die unter Umstanden gleichzeitig als Gegenpartei der Transaktionen auftreten. Eine fehlerhafte Bewertung kann zu einem fehlerhaften Ausweis der Gewinne oder Verluste und des Ausfallrisikos fuhren.

Im Gegensatz zu borsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate in der Regel durch Verhandlung mit der anderen Partei des Instruments errichtet. Wahrend diese Art von Vereinbarung eine grossere Flexibilitat ermoglicht, um das Instrument auf die Bedurfnisse der Parteien zuzuschneiden, konnen OTC-Derivate mit hoheren rechtlichen Risiken als borsengehandelte Instrumente verbunden sein, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht richtig dokumentiert gilt. Es kann auch ein rechtliches oder dokumentarisches Risiko bestehen,

dass die Parteien sich über die richtige Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung uneinig sind.

Diese Risiken werden jedoch in der Regel bis zu einem gewissen Grad durch die Verwendung branchenüblicher Verträge wie z. B. diejenigen, die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) herausgegeben wurden, gemindert.

Risiko im Zusammenhang mit Wertpapierleihe

Wertpapierleihe ist mit dem Ausfallrisiko behaftet, darunter dem Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere bei einem Ausfall, einem Konkurs oder einer Insolvenz des Entleihers nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden und dass Rechte an den Sicherheiten verloren gehen könnten, falls die Wertpapierleihstelle ausfällt. Sollte der Entleiher von Wertpapieren von einem Teilfonds ausgeliehene Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht das Risiko, dass die erhaltene Sicherheit unter dem Wert der ausgeliehenen Wertpapiere verwertet wird, sei es durch fehlerhafte Ermittlung des Preises der Sicherheit, ungünstige Marktänderungen des Werts der Sicherheit, eine Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird. Da ein Teilfonds die von den Entleihern erhaltene Barsicherheit reinvestieren darf, besteht das Risiko, dass der Wert bei der Rückzahlung der reinvestierten Barsicherheit unter den diesen Entleihern geschuldeten Betrag fällt. Verzögerungen bei der Rückgabe ausgeliehener Wertpapiere können die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen oder seiner Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken.

Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften

Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Gesellschaft ist mit bestimmten Risiken verbunden, und es kann nicht zugesichert werden, dass das durch den Einsatz dieser Geschäfte angestrebte Ziel erreicht wird.

Anleger müssen sich insbesondere bewusst sein, dass (1) im Falle des Ausfalls der Gegenpartei, bei der Barmittel eines Teilfonds angelegt wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit unter dem Wert der platzierten Barmittel verwertet wird, sei es durch fehlerhafte Ermittlung des Preises der Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und dass (2) (i) das Binden von Barmitteln in Transaktionen mit übermäßig hohem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung von platzierten Barmitteln oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus Verkaufsaufträgen, Wertpapierkäufen oder allgemeiner Wiederanlagen einschränken kann, und dass (3) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, je nachdem, einen Teilfonds ausserdem Risiken aussetzen können, die den mit derivativen Finanzinstrumenten in Form von Optionen oder Terminkontrakten verbundenen Risiken, die vorstehend näher beschrieben sind, ähneln.

Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten

Obwohl Sicherheiten zur Minderung des Risikos des Ausfalls einer Gegenpartei verwendet werden dürfen, besteht das Risiko, dass die entgegengenommenen Sicherheiten, insbesondere wenn sie in Form von Wertpapieren gestellt werden, bei ihrer Verwertung nicht genügend Barmittel einbringen, um die Verbindlichkeit der Gegenpartei zu begleichen. Dies kann mehrere Gründe haben, u. a. fehlerhafte Ermittlung des Preises der Sicherheit, Fehler bei der regelmässigen Bewertung der Sicherheit, ungünstige Marktänderungen des Werts der Sicherheit, eine Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird.

Wenn ein Teilfonds im Gegenzug aufgefordert wird, einer Gegenpartei eine Sicherheit zu stellen, besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheit, die der Teilfonds der Gegenpartei stellt, höher ist als die vom Teilfonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

In beiden Fällen können den Teilfonds, wenn es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten oder Barmitteln, Gegenparteien gestellten Sicherheiten oder bei der Verwertung von von Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten kommt, Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- oder Kaufaufträgen oder bei der Erfüllung von Liefer- oder Kaufverpflichtungen gemäss anderen Verträgen entstehen.

Da ein Teilfonds die von ihm erhaltene Barsicherheit reinvestieren darf, besteht das Risiko, dass der Wert bei der Rückzahlung der reinvestierten Barsicherheit nicht ausreicht, um den an die Gegenpartei zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In diesem Fall müsste der Teilfonds den Fehlbetrag decken. Im Falle einer Wiederanlage der Barsicherheit gelten alle mit einer normalen Anlage verbundenen Risiken.

Da Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko relevant. Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten können entweder von der Depotstelle oder einer externen Depotbank verwahrt werden. In beiden Fällen kann bei der Verwahrung dieser Vermögenswerte ein Verlustrisiko bestehen, das sich aus Ereignissen wie der Insolvenz oder Fahrlässigkeit einer Depotbank oder Unter-Depotbank ergibt.

Ausfallrisiko

Der Abschluss von Transaktionen, an denen Gegenparteien beteiligt sind (wie z. B. OTC-Derivate, Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte), unterliegt dem Risiko, dass eine Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen gar nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im Falle eines Ausfalls, eines Konkurses oder einer Insolvenz einer Gegenpartei könnten sich für einen Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste ergeben, einschliesslich Wertminderungen der Anlage während des Zeitraums, in dem die Depotstelle versucht, ihre Rechte durchzusetzen. Er könnte ausserstande sein, während dieses Zeitraums Gewinne mit seiner Anlage zu erzielen, und es könnten ihm bei

der Durchsetzung seiner Rechte Gebühren und Aufwendungen entstehen. Ein Teilfonds erhält die ihm zustehenden Gelder in diesem Fall unter Umständen nur teilweise oder gar nicht zurück.

Um das Ausfallrisiko zu mindern, können die Gegenparteien von Transaktionen aufgefordert werden, Sicherheiten zu stellen, um ihre Verpflichtungen gegenüber der Depotstelle zu decken. Bei einem Ausfall der Gegenpartei verfällt ihre Sicherheit für die Transaktion. Der Erhalt von Sicherheiten deckt jedoch nicht immer das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei. Falls eine Transaktion mit einer Gegenpartei nicht vollständig besichert ist, dann ist das Kreditrisiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei in diesem Fall höher als es der Fall wäre, wenn diese Transaktion vollständig besichert gewesen wäre. Darüber hinaus sind Sicherheiten mit Risiken verbunden, und Anleger sollten die in dem vorstehenden Absatz „Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten“ aufgeführten Informationen beachten.

Rechtliches Risiko – OTC-Derivate, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe und weiterverwendete Sicherheiten

Es besteht das Risiko, dass Vereinbarungen und Derivatechniken beispielsweise aufgrund von Konkurs, einer sich ergebenden Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungsprüfungsgesetze beendet werden. In diesen Fällen muss ein Teilfonds unter Umständen entstandene Verluste decken.

Ferner werden bestimmte Transaktionen auf der Grundlage komplexer rechtlicher Dokumente eingegangen. Diese Dokumente sind unter Umständen schwer durchsetzbar oder können in bestimmten Fällen Gegenstand einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung sein. Während die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen eines rechtlichen Dokuments beispielsweise englischem oder luxemburgischem Recht unterliegen können, können in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei Insolvenzverfahren) andere Rechtssysteme Vorrang haben, was sich auf die Durchsetzbarkeit der bestehenden Transaktionen auswirken kann.

Anlagerisiken

Ein weiteres Risiko, dem Anteilinhaber unterliegen, ist das Insolvenzrisiko der Emittenten der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert. Falls dieser Risikofall eintritt, können die betroffenen Wertpapiere vollkommen wertlos werden. Das mit dem Konkurs eines Unternehmens verbundene Verlustrisiko ist für Investoren in Anlagefonds deutlich geringer als für Investoren mit Direktanlagen in Aktien oder Anleihen, da ein Fonds zur Senkung des Risikos nicht nur in Wertpapiere eines einzigen Unternehmens, sondern in Titel zahlreicher verschiedener Emittenten investiert.

Wechselkursrisiken

Darüber hinaus muss auf das Wechselkursrisiko hingewiesen werden. Die Anteilinhaber unterliegen diesem Risiko, da die Anlage verschiedene Währungen beinhalten kann: die Währung, in der die Anteilinhaber ihre Anteile erworben haben, die Referenzwährung des

betreffenden Teilfonds bzw. der Klasse und die Währung der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass derzeit keine festen Wechselkurse bestehen und der Wert der Währungen daher je nach Marktlage ständig schwankt. Falls der Wechselkurs der Zeichnungswährung gegenüber der jeweiligen Referenzwährung der Anlagen steigt, können die Anteilhaber bei der Rücknahme der Anteile einen Wechselkursverlust erleiden. Eine Abwertung der Zeichnungswährung kann hingegen zu höheren Rücknahmeerlösen führen.

Risiken im Zusammenhang mit Entwicklungsländern

Anlagen an den Wertpapiermärkten einiger Entwicklungsländer gehen mit höheren Risiken einher als jenen, die normalerweise mit Anlagen in anderen, höher entwickelten Märkten verbunden sind. Interessierte Anleger sollten vor einer Anlage in Teilfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in Schwellenländern investieren, insbesondere die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- Der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds, die in solche Wertpapiermärkte investiert haben, kann von Änderungen der Regierungspolitik, einschliesslich Änderungen der Wirtschaftspolitik und der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und Devisenrückführungen, negativ beeinflusst werden.
- Die Wertpapiermärkte können volatil und vergleichsweise illiquide sein und/oder von staatlichen Interventionen betroffen sein, die sich unter Umständen auf die Marktkurse auswirken.
- Die Vermögenswerte der Teilfonds, die in lokale Wertpapiermärkte investiert haben, können in verschiedenen Lokalwährungen denominiert sein. Die vorstehend unter „Wechselkursrisiken“ beschriebenen Risiken können sich aufgrund der stärkeren Volatilität der Währungen solcher Entwicklungsländer noch erhöhen.
- Die Unternehmen in einigen der Länder, in denen der Teilfonds investieren darf, unterliegen möglicherweise nicht den gleichen Buchhaltungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsnormen und -praktiken sowie Offenlegungsanforderungen wie Unternehmen in Industrieländern.

Risiken im Zusammenhang mit China – Allgemeines

Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken

Anlagen in der Volksrepublik China („China“) reagieren empfindlich auf mögliche politische, soziale oder diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit China. Anleger sollten sich bewusst sein, dass jede Änderung der von China verfolgten Politik die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China sowie die Performance des (der) betroffenen Teilfonds beeinträchtigen kann.

Wirtschaftliche Risiken

Die chinesische Volkswirtschaft weist gegenüber den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer zahlreiche Unterschiede auf. Dies betrifft unter anderem die Einflussnahme des Staates auf die Wirtschaft, den wirtschaftliche Entwicklungsstand, die Wachstumsrate und die Devisenkontrolle. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Unternehmen ist in China im Vergleich zu den Industrieländern wenig entwickelt.

Die chinesische Wirtschaft hat in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich jedoch möglicherweise nicht fortsetzen und fällt unter Umständen in den einzelnen Sektoren der chinesischen Volkswirtschaft unterschiedlich aus. All das kann sich nachteilig auf die Performance des (der) betroffenen Teilfonds auswirken.

Rechtliches und aufsichtsrechtliches Risiko

Das chinesische Rechtssystem basiert auf geschriebenen Gesetzen und Vorschriften. Viele dieser Gesetze und Vorschriften sind jedoch noch unerprobt und ihre Durchsetzbarkeit bleibt unklar. Insbesondere die chinesischen Rechtsvorschriften für den Devisenumtausch in China sind relativ neu und ihre Anwendung ist ungewiss. Diese Vorschriften gewähren der China Securities Regulatory Commission und der State Administration of Foreign Exchange einen Ermessensspielraum bei ihrer jeweiligen Auslegung der Bestimmungen, was ihre Anwendung noch ungewisser macht.

Risiken im Zusammenhang mit dem Renminbi

Der Renminbi („RMB“) ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er Devisenkontrollen, fiskalpolitischen Massnahmen und Restriktionen für die Kapitalrückführung unterliegt, die von der chinesischen Regierung vorgeschrieben werden. Derzeit gibt es keine Einschränkungen der Kapitalrückführung, die den Teilfonds betreffen. Falls sich diese Politik in Zukunft ändert, könnte dies die Position des Teilfonds oder der Anteilhaber beeinträchtigen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der RMB nicht abgewertet wird. Eine solche Abwertung würde die Anlagen der Anteilhaber belasten. Falls die Anleger die vom Teilfonds gezahlten Rücknahmeerlöse oder Dividenden oder die Verkaufserlöse in eine andere Währung umwandeln wollen, unterliegen sie dem entsprechenden Wechselkursrisiko und können bei dieser Umwandlung Verluste erleiden. Zudem müssen sie die mit der Umwandlung verbundenen Kosten und Gebühren tragen.

Besteuerungsrisiken

Der von der Gesellschaft realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinn aus den Vermögenswerten der Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung. Obwohl die realisierten kurz- oder langfristigen Kapitalgewinne der Gesellschaft auch künftig keiner Besteuerung in anderen Ländern unterliegen dürften, müssen sich Anleger bewusst sein, dass diese Möglichkeit zwar recht unwahrscheinlich ist, aber nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Die regelmässigen Erträge der Gesellschaft aus einigen ihrer Wertpapiere sowie die Zinserträge

aus Bareinlagen in bestimmten Ländern können jedoch einer Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen, die normalerweise nicht zurückerstattet wird.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) wurde im März 2010 als US-Gesetz verabschiedet. Er enthält Bestimmungen, die im Allgemeinen als FATCA bezeichnet werden. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, dass Finanzinstitute Einzelheiten zu US-Anlegern, die Vermögenswerte ausserhalb der USA halten, an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) melden, um eine Hinterziehung von US-Steuern zu vermeiden. Infolge des Hire Act, und um zu verhindern, dass sich Nicht-US-Finanzinstitute nicht an dieser Regelung beteiligen, wird für alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das diese Regelung nicht befolgt, eine US-Quellensteuer von 30% auf sämtliche Bruttoverkaufserlöse und Erträge fällig, sofern nicht verschiedene Meldepflichten erfüllt werden. Falls die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds nicht anderweitig als mit dieser Regelung konform gelten, können diese Meldepflichten unter anderem dadurch erfüllt werden, dass die Gesellschaft und der betreffende Teilfonds eine Quellensteuervereinbarung mit dem IRS abschliessen, bestimmte Informationen von ihren Anteilhabern einholen und einen bestimmten Teil dieser Informationen an den IRS weiterleiten. Anteilhaber, die die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, würden wahrscheinlich bei allen Rücknahmezahlungen und Ausschüttungen der Gesellschaft oder des entsprechenden Teilfonds nach dem 31. Dezember 2016 vollständig oder teilweise der genannten Quellensteuer unterliegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds dieser Quellenbesteuerung unterliegen, da es unter anderem möglich ist, dass die vorstehend beschriebene Offenlegungspflicht geändert wird (z.B. durch nachträgliche Richtlinien). Anteilhaber sollten die möglichen Auswirkungen dieser Quellensteuer mit ihren Steuerberatern besprechen.

Risiko ausländischer Steuern

Der Fonds kann in anderen Ländern als Luxemburg Steuern (einschliesslich Quellensteuern) auf erzielte Erträge und Kapitalzuwächse, die aus seinen Anlagen in diesen Ländern entstehen, unterliegen. Der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, eine Verminderung des Satzes derartiger ausländischer Steuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und anderen Ländern in Anspruch zu nehmen. Deswegen kann der Fonds möglicherweise keine ausländischen Quellensteuern zurückfordern, die ihm in bestimmten Ländern auferlegt wurden. Wenn sich diese Position ändert und dem Fonds ausländische Steuern erstattet werden, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht neu dargestellt, und der Vorteil wird auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilhaber anteilmässig aufgeteilt.

Keine einer Einlagensicherung gleichwertige Anlagegarantie

Eine Anlage in dem Fonds ist von ihrer Art her keine Einlage auf einem Bankkonto und deswegen nicht durch etwaige Einlagensicherungen von Staaten oder staatlichen Stellen oder anderen Garantieregelungen abgesichert, die zum Schutz von Inhabern eines Bankeneinlagekontos gegebenenfalls zur Verfügung stehen.

Frühere Wertentwicklung

Die frühere Wertentwicklung lässt nicht notwendigerweise Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu. Für zukünftige Erträge kann keinerlei Garantie gegeben werden. Für Teilfonds oder Anteilsklassen, die neu errichtet werden oder noch aufgelegt werden müssen, liegen zurzeit keine Angaben über die frühere Wertentwicklung vor.

Politisches und/oder regulatorisches Risiko

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten negativ beeinflusst werden wie z. B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen an der Regierungspolitik oder Besteuerung, Beschränkungen von ausländischen Anlagen und Devisenrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Portfoliotransaktionskosten

Die zu einem beliebigen Zeitpunkt bestehende Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen (unter Berücksichtigung von zahlbaren Portfoliotransaktionskosten) eines Teilfonds bedeutet, dass ein Anleger seine Anlage als für einen mittel- oder langfristigen Zeitraum erfolgt betrachten sollte.

Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds

Ein Teilfonds kann Derivate einsetzen. Dies kann mit anderen und möglicherweise höheren Risiken als bei direkten Anlagen in Wertpapieren und traditionellen Instrumenten verbunden sein. Derivate unterliegen dem Liquiditätsrisiko, dem Zinsrisiko, dem Marktrisiko und dem Ausfallrisiko. Sie sind ausserdem mit dem Risiko einer unangemessenen Bewertung und dem Risiko, dass die Veränderungen am Wert des Derivats möglicherweise nicht absolut mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren, verbunden. Infolgedessen kann der Teilfonds bei Anlagen in Derivatgeschäften mehr als den angelegten Kapitalbetrag verlieren, was für den Teilfonds zu einem weiteren Verlust führen kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter kann Geschäfte tätigen, an denen er direkt oder indirekt ein Interesse hat, was möglicherweise einen potenziellen Konflikt mit seiner Pflicht gegenüber der Gesellschaft hervorruft. Der Anlageverwalter ist gegenüber der Gesellschaft weder für Gewinne, Provisionen

oder Vergütungen rechenschaftspflichtig, die er aus oder aufgrund derartiger Geschäfte oder damit verbundener Geschäfte erzielt oder erhalten hat, noch werden die Vergütungen des Anlageverwalters gekürzt, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die Anlageverwalter stellen sicher, dass derartige Geschäfte zu Bedingungen ausgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht ungünstiger sind als wenn der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Alle Teilfonds, die in China anlegen können, dürfen vorbehaltlich der geltenden regulatorischen Grenzwerte über die Anleihenhandelsprogramme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandel und -Clearing, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde, um den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten Festlandchinas und Hongkongs zu erleichtern. Dieses Programm ermöglicht es ausländischen Anlegern, über ihre in Hongkong ansässigen Makler mit bestimmten an der SSE notierten chinesischen A-Aktien zu handeln. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein ähnliches grenzüberschreitendes Investitionsprogramm, das jedoch die Shenzhen Stock Exchange mit der HKEx verbindet. Auch dieses Programm gewährt den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten zwischen Festlandchina und Hongkong und erweitert das Spektrum an chinesischen A-Aktien, die internationale Anleger handeln können.

Die Teilfonds, die an den inländischen Wertpapiermärkten der VRC investieren möchten, können dazu neben den QFII- und RQFII-Programmen auch die Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect nutzen und unterliegen daher den folgenden zusätzlichen Risiken:

Allgemeine Risiken: Die betreffenden Richtlinien und Vorschriften sind noch nicht erprobt und können sich jederzeit ändern. Es besteht keine Gewissheit, wie sie angewendet werden, was sich negativ auf die Teilfonds auswirken könnte. Die Programme erfordern den Einsatz neuer IT-Systeme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters operativen Risiken unterliegen können. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der über die Programme verlaufende Handel an den Märkten von Hongkong, Shanghai und Shenzhen gestört werden.

Clearing- und Abrechnungsrisiken: HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen hergestellt und werden jeweils ein Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abrechnung grenzüberschreitender Transaktionen zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die an einem der Märkte initiiert werden, wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern vornehmen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer bei

der anderen Clearingstelle zu erfüllen.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum: Werden Wertpapiere grenzüberschreitend verwahrt, bestehen besondere Risiken betreffend das rechtliche/wirtschaftliche Eigentum, die mit den vorgeschriebenen Anforderungen der lokalen Zentralverwahrstellen sowie von HKSCC und ChinaClear zusammenhängen.

Wie in anderen Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten beginnt der gesetzliche Rahmen gerade erst, das Konzept des rechtlichen/formellen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums bzw. der Wertpapierbeteiligung zu entwickeln. Zudem garantiert HKSCC als Nominee keinen Rechtsanspruch auf die über sie gehaltenen und über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere und ist nicht verpflichtet, Rechtsansprüche oder andere Rechte im Zusammenhang mit dem Besitz im Namen von wirtschaftlichen Eigentümern durchzusetzen. Folglich könnten Gerichte der Auffassung sein, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von Wertpapieren, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt wurden, das vollständige Eigentum an diesen besitzt und dass diese über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere Teil des für Auszahlungen an Gläubiger dieses Unternehmens zur Verfügung stehenden Vermögenspools dieses Unternehmens sind und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer möglicherweise keinerlei Rechte an diesen hat. Folglich können die Teilfonds und die Depotstelle nicht garantieren, dass das Eigentum der Teilfonds an diesen Wertpapieren bzw. der Anspruch darauf gesichert ist.

Soweit davon ausgegangen wird, dass HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte erfüllt, ist zu beachten, dass die Depotstelle und die Teilfonds keine rechtliche Beziehung zu HKSCC unterhalten und keine direkte gesetzliche Rückgriffsmöglichkeit gegenüber HKSCC besitzt, falls den Teilfonds infolge der Erfüllung oder Insolvenz von HKSCC Verluste entstehen.

Bei einem Ausfall von ChinaClear werden die Pflichten von HKSCC gemäss den marktüblichen Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt sein, die Clearing-Teilnehmer bei ihren Ansprüchen zu unterstützen. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Wege oder die Liquidation von ChinaClear zu erwirken. In diesem Fall können die Teilfonds ihre Verluste oder die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere möglicherweise nicht vollständig wiedererlangen, und darüber hinaus könnte das Wiedererlangungsverfahren verzögert werden.

Operative Risiken: HKSCC bietet im Zusammenhang mit den Transaktionen von Marktteilnehmern an der Börse Hongkong Clearing-, Abrechnungs- und Nominee- sowie andere zugehörige Leistungen an. Richtlinien und Vorschriften der VRC, die bestimmte Verkaufs- und Kaufbeschränkungen beinhalten, gelten für alle Marktteilnehmer.

Quotenbegrenzungen: Für das Programm gelten Quotenbegrenzungen, die die Fähigkeit der Teilfonds einschränken können, über das Programm rechtzeitig in chinesische A-Aktien zu investieren.

Anlegerentschädigung: Die Teilfonds profitieren nicht von lokalen Regelungen zur Anlegerentschädigung.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect stehen nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl der Markt in der VRC als auch jener in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann Fälle geben, in denen es sich zwar um einen normalen Handelstag für den Markt in der VRC handelt, die Teilfonds aber trotzdem nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können. Die Teilfonds können daher in Zeiten, in denen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect kein Handel möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Anlagen in Russland

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren.

Mit Anlagen in Russland sind bedeutende Risiken verbunden, unter anderem: (a) Verzögerungen bei der Abrechnung von Transaktionen und das Risiko von Verlusten im Zusammenhang mit der Registrierung von Wertpapieren und deren Verwahrung; (b) das Risiko, dass sich Gesetze ohne angemessene Vorankündigung ändern könnten, rückwirkend inkraftgesetzt oder im Wege von internen Vorschriften herausgegeben werden, die der Öffentlichkeit möglicherweise nicht bekannt sind; (c) Risiken in Bezug auf den Besitz und die Verwahrung, da der Nachweis für Wertpapiere in Russland durch Einträge in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (die weder ein Vertreter der Depotstelle noch gegenüber dieser haftbar ist) erfolgt, so dass ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt ist, dass er seine Registrierung und seinen Besitz an Wertpapieren infolge Betrugs, Fahrlässigkeit oder eines Versehens verliert; und (d) ausländischen Anlegern kann ein Rückgriff auf russische Gerichte im Falle eines Verstosses gegen die Gesetze des Landes oder gegen Verträge oder Vorschriften nicht garantiert werden, und für ausländische Anlagen und die Möglichkeit der Rückführung von Anlageerträgen und -kapital können Beschränkungen gelten.

ANGESICHTS DER VORSTEHEND BESCHRIEBENEN RISIKEN, DIE MIT DEM KAUF VON ANTEILEN VERBUNDEN SIND, WIRD DEN ANLEGERN EMPFOHLEN, SICH IN BEZUG AUF DIE FRAGE, OB SICH EINE ANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT ODER EINEN IHRER TEILFONDS FÜR SIE EIGNET, PROFESSIONELL BERATEN ZU LASSEN.

3) AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt grundsätzlich keine Ausschüttung von Dividenden.

Die jährlichen Dividenden können für die einzelnen Klassen jedes Teilfonds separat festgelegt werden; die Festlegung erfolgt durch Beschluss der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds auf der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber. Die Zahlung der Zwischendividenden kann auf Beschluss des Verwaltungsrats für die einzelnen Klassen jedes Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt im Jahresverlauf erfolgen, der dem Verwaltungsrat geeignet erscheint. Ausschüttungen können nur erfolgen, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft nicht unter den US-Dollar-Gegenwert von EUR 1.250.000 fällt.

Ungeachtet des Vorstehenden, können Dividenden für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Klasse eines Teilfonds festgelegt werden, wenn dies in den Bedingungen im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt vorgesehen ist und diese Bedingungen erfüllt sind.

Falls Dividenden für eine bestimmte Klasse eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften des betreffenden Anhangs zum Verkaufsprospekt festgelegt werden, werden die Ausschüttungen gemäss den im Zeichnungsantrag angegebenen Anweisungen des Anteilhabers ausgezahlt. Sind jedoch keine Anweisungen angegeben, werden die Ausschüttungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften im Zeichnungsantrag in bar ausgezahlt.

Falls Bardividenden gezahlt werden, erfolgt ihre Zahlung an Inhaber von Anteilen per elektronischer Überweisung. Der Anspruch auf eine Dividende erlischt 5 (fünf) Jahre nach dem Dividendenstichtag. Dividenden und Zuweisungen, auf die nach Ablauf dieses Zeitraums kein Anspruch erhoben wurde, fallen dem betreffenden Teilfonds zu.

Falls Ausschüttungen gemäss den Anweisungen des Anteilhabers in die Zeichnung weiterer Anteile reinvestiert werden, werden diese Anteile am selben Tag, an dem die jeweilige Dividende gezahlt wird, in Form von Namensanteilen ausgegeben. Der Ausgabekurs wird auf die gleiche Weise berechnet wie für andere Ausgaben von Anteilen dieses Teilfonds in Bezug auf diesen Bewertungstag. Ein Ausgabeaufschlag ist nicht zu zahlen. Anteilszeichner, die von dieser Wiederanlagemöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, sollten die Gesellschaft darüber schriftlich informieren.

Im Hinblick auf die für jede Klasse der einzelnen Teilfonds beschlossenen Dividenden kann der Verwaltungsrat bestimmen, ob und in welchem Umfang die einzelnen Dividenden aus den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen ohne Berücksichtigung von Kapitalverlusten zu zahlen sind, erhöht bzw. vermindert um den Anteil der Nettoanlageerträge und Kapitalgewinne, die den ausgegebenen Anteilen und den zurückgekauften Anteilen zurechenbar sind. Die spezifische Ausschüttungspolitik jedes Teilfonds oder gegebenenfalls die einzelnen Klassen jedes Teilfonds kann im Anhang für den jeweiligen Teilfonds festgelegt werden.

4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

AUSGABE VON ANTEILEN

Zeichnungen von Anteilen jedes Teilfonds können zu einem beliebigen Tag erfolgen, der als Bewertungstag dieses Teilfonds gilt.

Der Ausgabepreis der Anteile jedes Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse dieses Teilfonds, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Dem Ausgabepreis kann ein Ausgabeaufschlag hinzugefügt werden, der im jeweiligen Anhang oder einem anderen massgeblichen Verkaufsdokument angegeben ist. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Die Verfahren für die Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds und die Zahlungsmodalitäten in Bezug auf die Zeichnungsbeträge für diesen Teilfonds sind im jeweiligen Anhang für diesen Teilfonds festgelegt.

Die Zahlungswährung ist die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse gemäss den Festlegungen im entsprechenden Anhang. Erhält die Gesellschaft Zeichnungsanträge für Anteile in anderen Währungen, die in die jeweilige Referenzwährung frei konvertierbar sind, kann die Gesellschaft (ohne hierzu verpflichtet zu sein) im Namen und auf Kosten des Anlegers mit der Depotstelle vereinbaren, die erhaltenen Zeichnungsbeträge zum geltenden Wechselkurs in die jeweilige Referenzwährung umzurechnen. Der zu diesem Zweck geltende Wechselkurs wird von der Depotstelle festgelegt; die Festlegung erfolgt, sobald die Depotstelle frei verfügbare Mittel erhalten hat, oder zum nächstmöglichen Termin. Der Antragsteller erhält Anteile im Wert des umgerechneten Betrags (abzüglich der Umrechnungskosten) auf Basis des geltenden Ausgabepreises der Anteile am jeweiligen Bewertungstag, zu dem die Umrechnung durchgeführt wird.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag für Anleihen nach freiem Ermessen und aus beliebigem Grund ganz oder teilweise zu akzeptieren oder abzulehnen. Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen die Annahme von Zeichnungsanträgen beschliessen, deren Betrag den im jeweiligen Anhang des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse festgelegten Mindestanlagebetrag unterschreitet. Die Gesellschaft kann ausserdem den Vertrieb von Anteilen eines Teilfonds auf bestimmte Länder beschränken. Allen Antragsformularen müssen sämtliche erforderlichen Dokumente beiliegen. Dies gilt insbesondere für jene Dokumente, die für die nachstehend beschriebenen Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche benötigt werden.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen Wertpapiere als Zahlung für Anteile annehmen, sofern die Einbringung solcher Wertpapiere mit der von der Gesellschaft verfolgten Politik in

Einklang steht und nicht zu einem Verstoss gegen die Anlageziele und -politik des betreffenden Teilfonds oder gegen die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft führt. In einem solchen Fall ist ein Bericht des Abschlussprüfers zur Bewertung der Sacheinlage erforderlich. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines derartigen Berichts und sämtliche sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zeichnung gegen Sacheinlage werden vom Zeichner getragen, der diese Zahlungsmethode gewählt hat, oder nach ihrem Ermessen von der Gesellschaft übernommen.

Im Einklang mit den internationalen Bestimmungen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (darunter das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner gültigen Fassung, die Grossherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und ihre jeweiligen geänderten Fassungen und Nachfolgebestimmungen) haben alle professionellen Angehörigen des Finanzsektors zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden. Aufgrund dieser Vorschriften müssen die Register- und Transferstelle von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften die Identität eines Anteilszeichners feststellen. Die Register- und Transferstelle können von Zeichnern die Einreichung sämtlicher Dokumente verlangen, die sie zu dieser Identitätsfeststellung für notwendig halten. Ausserdem können die Register- und Transferstelle als Beauftragte der Gesellschaft jegliche sonstigen Angaben verlangen, die von der Gesellschaft zur Befolgung ihrer rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten, einschliesslich insbesondere des CRS-Gesetzes (wie nachfolgend definiert) gefordert werden können.

Falls ein Anteilszeichner die erforderlichen Dokumente nicht oder zu spät einreicht, wird der betreffende Zeichnungsantrag für Anteile nicht angenommen, und im Falle eines Rücknahmeantrags verzögert sich die Auszahlung der Rücknahmeerlöse. Weder der Organismus für gemeinsame Anlagen noch die Register- und Transferstelle haften für die Verzögerung oder Nichtbearbeitung von Transaktionen, die auf vom Antragsteller nicht oder unvollständig eingereichten Dokumenten beruhen.

Anteilinhaber können im Rahmen der laufenden, die Kunden betreffenden Due-Diligence-Pflichten nach den massgeblichen Gesetzen und Vorschriften zur Einreichung zusätzlicher oder aktualisierter Identifikationsdokumente aufgefordert werden.

Voraussetzung für die Ausgabe von Anteilen ist der Empfang der Zeichnungsbeträge, einschliesslich etwaiger anfallender Ausgabeaufschläge, die innerhalb des im entsprechenden Anhang angegebenen Zeitraums gezahlt werden müssen. Bis zur vollständigen Bezahlung der für die Abwicklung nötigen Gelder hat der Anteilszeichner kein rechtliches Eigentum an derartigen Anteilen. Wenn ein Anteilszeichner die Zeichnungsgelder nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlt, kann die betreffende Zeichnung verfallen und auf Kosten des Antragstellers oder seiner Vertriebsstelle storniert werden.

Wenn der Antragsteller es versäumt, ein vollständig ausgefülltes Antragsformular (für eine Erstzeichnung) fristgerecht vorzulegen, können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, die betreffenden Anteile auf Kosten des Antragstellers oder seiner Vertriebsstelle zurückzunehmen.

Vom Antragsteller kann verlangt werden, die Gesellschaft wegen sämtlicher Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die ihr direkt oder indirekt infolge des Versäumnisses des Antragstellers entstehen, bis zum Fälligkeitstermin die Zeichnungsbeträge zu zahlen oder die erforderlichen Dokumente einzureichen.

Die Bestätigung für jede abgeschlossene Zeichnung wird – gegebenenfalls zusammen mit einem Anteilszertifikat – innerhalb von 10 (zehn) Luxemburger Bankwerktagen nach Ausgabe der Anteile auf Risiko des Anlegers an die Anschrift geschickt, die der Anleger in dem von ihm übermittelten Antragsformular angegeben hat.

Die Gesellschaft hat die Gesetze und Bestimmungen der Länder zu befolgen, in denen die Anteile angeboten werden. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen an Personen, die vorübergehend oder dauerhaft in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnen oder ansässig sind, jederzeit nach freiem Ermessen aussetzen oder einschränken. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bestimmte natürliche oder juristische Personen vom Anteilskauf ausschliessen, falls dies zum Schutz der Anteilinhaber und der Gesellschaft insgesamt notwendig erscheint.

Die Gesellschaft kann den Besitz von Anteilen bestimmter Klassen auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 („institutionelle Anleger“) beschränken. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse aufschieben, bis der Gesellschaft hinreichend nachgewiesen wurde, dass der betreffende Antragsteller als institutioneller Anleger qualifiziert ist. Stellt sich zu irgendeinem Zeitpunkt heraus, dass ein Inhaber von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse kein institutioneller Anleger ist, tauscht die Gesellschaft die betreffenden Anteile in Anteile einer Klasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es besteht eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen), und informiert den betreffenden Anteilinhaber darüber per Einschreiben oder nimmt diese Anteile gemäss den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurück. Die Gesellschaft wird es ablehnen, die Übertragung von Anteilen durchzuführen, und es folglich auch ablehnen, die Übertragung von Anteilen im Anteilsregister zu erfassen, sofern eine solche Übertragung eine Situation herbeiführen würde, in der Anteile einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklasse nach der Übertragung von einer Person gehalten werden, die nicht als institutioneller Anleger eingestuft werden kann.

Zusätzlich zu einer gegebenenfalls nach anwendbarem Recht bestehenden Haftung hat jeder Anteilinhaber, der nicht als institutioneller Anleger eingestuft werden kann und Anteile an einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklasse hält, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat sowie die anderen Anteilinhaber der entsprechenden Anteilklasse und den Vertreter der Gesellschaft für allfällige Verluste, Schäden und Ausgaben schadlos zu halten, die aus einer

Situation resultieren oder mit einer Situation verbunden sind, in der der Anteilhaber irreführende oder unwahre Dokumente eingereicht oder irreführende oder unwahre Angaben gemacht hat, um unrechtmässig die Einstufung als institutioneller Anleger zu erreichen, oder es versäumt hat, die Gesellschaft über einen Verlust dieses Status zu informieren.

Die Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wurde (siehe Abschnitt 10) „ALLGEMEINE INFORMATIONEN, 10. Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“ dieses Verkaufsprospekts).

VERHINDERUNG VON MARKET TIMING UND LATE TRADING

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen von Anlegern, die sie als Market Timer einstuft, nach freiem Ermessen zu beschränken oder abzulehnen. Die Gesellschaft gestattet nicht wissentlich Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken einhergehen, da solche Praktiken gegen das Interesse aller Anteilhaber, die kein Market Timing betreiben, verstossen können, indem sie die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen und die Rentabilität verwässern.

Unter Market Timing wird im Allgemeinen das Anlageverhalten einzelner Anleger oder Gruppen von Anlegern verstanden, die Aktien oder andere Wertpapiere auf der Grundlage bestimmter Marktindikatoren kaufen, verkaufen oder umtauschen. Zu den Market Timern zählen auch Anleger oder Gruppen von Anlegern, deren Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch Häufigkeit oder ein hohes Volumen auffallen.

Die Gesellschaft kann daher Anteile, die sich in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenfassen, um festzustellen, ob die Geschäfte eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern als Market-Timing-Praktiken eingestuft werden können. Der Begriff des gemeinsamen Eigentums oder der gemeinsamen Kontrolle beinhaltet das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum und Agenten- oder Nominee-Verhältnisse, die dem Agenten oder Nominee die Kontrolle über Anteile ermöglichen, die im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum Dritter stehen.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, nach freiem Ermessen 1) Anträge zum Anteils-umtausch von Anlegern, die sie als Market Timer einstuft, abzulehnen oder 2) Käufe durch Anleger, die sie als Market Timer einstuft, zu beschränken oder abzulehnen.

Die Gesellschaft gestattet keine Praktiken, die mit dem Late Trading in Zusammenhang stehen, und behält sich das Recht vor, Anträge von einem Anleger abzulehnen, der sich in derartigen Praktiken betätigt, und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zum Schutz der anderen Anleger der Gesellschaft zu ergreifen.

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags nach der Uhrzeit für den Annahmeschluss für den betreffenden Bewertungstag und die Ausführung

dieses Antrags zu dem Preis, der auf dem für diesen Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil beruht, zu verstehen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können Anträge, die von einer Zahlstelle, einer Korrespondenzbank oder einem sonstigen Rechtsträger, der Aufträge für seine zugrundeliegenden Kunden sammelt, vor der für den Annahmeschluss geltenden Uhrzeit übertragen, von der Transferstelle aber erst nach dem Annahmeschluss empfangen wurden, nach dem Ermessen der Gesellschaft so behandelt werden, als wären sie vor Annahmeschluss eingegangen. Ausserdem kann mit lokalen Vertriebsstellen oder für den Vertrieb in Ländern, in denen abweichende Zeitzonen dies rechtfertigen, im Wege der Vereinbarung ein abweichender Annahmeschluss festgelegt werden.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Vorbehaltlich jeglicher in einem Anhang enthaltener Umtauschverbote haben die Anteilinhaber das Recht, alle oder einen Teil ihrer Anteile eines beliebigen Teilfonds oder einer beliebigen Klasse eines Teilfonds (der „ursprüngliche Teilfonds“ oder die „ursprüngliche Klasse“) in Anteile eines anderen bestehenden Teilfonds oder einer anderen bestehenden Klasse (der „neue Teilfonds“ oder die „neue Klasse“) umzutauschen. Falls der massgebliche Bewertungstag des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse kein Bewertungstag des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse ist, kommt der Nettoinventarwert pro Anteil gemäss dem nächsten Bewertungstag des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse zum Ansatz und der Umtausch wird zu diesem Datum abgeschlossen. Das Recht zum Umtausch von Anteilen unterliegt jedoch auch der Einhaltung aller Bedingungen (einschliesslich jeglicher Mindestzeichnungs- und Mindestbestandsbeträge), die auf die Klasse Anwendung finden, in die umgetauscht werden soll.

Anträge zum Umtausch von Anteilen sind auf dieselbe Weise zu stellen wie Anträge zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen und sind direkt an den Sitz der Transferstelle in Luxemburg (oder gegebenenfalls über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle, die von der Gesellschaft ernannt werden kann und gegebenenfalls im jeweiligen Anhang oder einem anderen massgeblichen Verkaufsdokument angegeben ist) zu stellen. Der Umtausch kann jedoch nicht vorgenommen werden, wenn er dazu führen würde, dass der eingetragene Anteilsbestand eines Anteilinhabers in Bezug auf den Wert der Anteile des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse oder des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse unter dem Mindestbestand (gemäss den Festlegungen im entsprechenden Anhang) liegt.

Wünscht ein Anteilinhaber den vollständigen oder teilweisen Umtausch seines Anteilsbestands, sollte er dies der Transferstelle in derselben Weise mitteilen, die auch für den ursprünglichen Teilfonds oder die ursprüngliche Klasse festgelegt wurde. Die Mitteilung sollte spätestens 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Geschäftstag des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse erfolgen, der dem Bewertungstag, an dem der Umtausch erfolgen soll, unmittelbar vorausgeht. Umtauschanträge, die nach dieser Annahmeschlusszeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und zu diesem Termin bearbeitet. Die Gesellschaft

kann nach freiem Ermessen eine an Vermittler, Vertriebsstellen oder an sie selbst zu zahlende Umtauschgebühr genehmigen, die sich auf maximal 2% des Ausgabepreises je Anteil des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse belaufen darf. Die Rate, zu der der Anteilsbestand des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse an einem beliebigen Bewertungstag vollständig oder teilweise in Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse umgetauscht wird, wird gemäss der folgenden Formel festgelegt (oder mit dieser Formel so annähernd genau wie möglich bestimmt, damit die Zahl der Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse als Vielfaches eines Hundertstel-Anteils zugeteilt und ausgegeben werden kann):

$$A = \frac{B \times C}{D}$$

wobei gilt:

- A die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse;
- B die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse;
- C Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse am massgeblichen Bewertungstag; und
- D Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse am massgeblichen Bewertungstag (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen); falls der massgebliche Bewertungstag des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse kein Bewertungstag des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse ist, kommt der Nettoinventarwert pro Anteil gemäss dem nächsten Bewertungstag des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse zum Ansatz und der Umtausch wird zu diesem Datum abgeschlossen.

Falls für die Anteile des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse Zertifikate ausgegeben wurden, sind die neuen Zertifikate nur auszugeben, wenn die Gesellschaft die früheren Zertifikate erhalten hat.

Der Umtausch von Anteilen (oder in Anteile) eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wurde.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des jeweiligen Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Der Rücknahmepreis der Anteile jedes Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil der

jeweiligen Klasse dieses Teilfonds, der für den massgeblichen Bewertungstag festgelegt wurde, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren.

Die Verfahren für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds und die Zahlungsmodalitäten in Bezug auf den Rücknahmeerlös für diesen Teilfonds sind im jeweiligen Anhang für diesen Teilfonds festgelegt.

Auf Antrag eines Anteilsinhabers können nach dem Ermessen der Gesellschaft Rücknahmen gegen Sachwerte vorgenommen werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rücknahme gegen Sachwerte (hauptsächlich die Kosten für die Erstellung eines Berichts des Abschlussprüfers) werden vom Anteilinhaber getragen, der diese Rücknahmemethode gewählt hat, oder nach ihrem Ermessen von der Gesellschaft übernommen. Soweit dies vernünftigerweise möglich ist, wird eine derartige Rücknahme gegen Sachwerte üblicherweise auf anteiliger Basis aus allen von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensanlagen vorgenommen (wobei stets die Interessen der Gesellschaft gebührend zu berücksichtigen und/oder zu schützen sind).

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Teilfonds ein angemessenes Liquiditätsniveau aufrechterhält, so dass der Rückkauf der Anteile des Teilfonds unter normalen Umständen auf Antrag der Anteilinhaber unverzüglich durchgeführt werden kann. Die Zahlung des Rückkaufpreises soll nicht später als fünf Geschäftstage ab (ausschliesslich) dem Bewertungstag des Teilfonds, der für den angenommenen Rückkaufantrag massgeblich ist, und vorbehaltlich des Empfangs der Anteilszertifikate (sofern ausgegeben) geleistet werden.

Die Depotstelle muss die Zahlung nur leisten, wenn keine gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisenbestimmungen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle die Zahlungsübermittlung des Rückkaufpreises in das Land verbieten, in dem die Erstattung beantragt wurde.

Würde infolge einer Rücknahme der Wert des Anteilsbestands eines Anteilinhabers an einem Teilfonds oder einer Klasse unter den im entsprechenden Anhang festgelegten Mindestbestandsbetrag für diesen Teilfonds oder diese Klasse fallen, kann der Antrag des Anteilinhabers so ausgelegt werden (jedoch nur, falls die Gesellschaft dies nach freiem Ermessen so beschliesst), dass er die Rücknahme aller seiner Anteile an diesem Teilfonds oder dieser Klasse beantragt hat. Zudem kann die Gesellschaft jederzeit beschliessen, alle Anteile von Anlegern, deren Anteilsbestand an einem Teilfonds oder einer Klasse unter dem im entsprechenden Anhang festgelegten Mindestbestandsbetrag für diesen Teilfonds oder diese Klasse (gemäss den Festlegungen des entsprechenden Anhangs) liegt, zwangsweise zurückzunehmen. Im Fall einer solchen Zwangsrücknahme erhält der betroffene Anteilinhaber 1 (einen) Monat vorher eine Mitteilung darüber, damit er seinen Anteilsbestand erhöhen kann.

Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse. Auf Anfrage kann die Gesellschaft jedoch (ohne hierzu verpflichtet zu sein) mit der Verwaltungsstelle vereinbaren, den Rücknahmeerlös zum geltenden Wechselkurs in eine andere frei konvertierbare Währung umzutauschen. Der zu diesem Zweck geltende Wechselkurs wird von der Depotstelle festgelegt; die Festlegung erfolgt am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt,

an dem die Rücknahme erfolgt, oder zum nächstmöglichen Termin. Der Betrag, der an den die Rücknahme veranlassenden Anteilinhaber zu zahlen ist, wird um sämtliche Devisenkosten vermindert, die bei der Währungsumrechnung entstehen. Bei einer Zahlung in einer Nicht-Referenzwährung kann sich der Zahltag infolge der Währungsumrechnung verzögern.

Wurden Anteilszertifikate ausgegeben, müssen diese vor der Zahlung an die Transferstelle zurückgegeben werden.

Beläuft sich das Volumen der für einen einzelnen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge (gegebenenfalls einschliesslich der Anträge zum Umtausch von Anteilen) auf insgesamt mindestens 10% der ausstehenden Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds, kann die Gesellschaft beschliessen, die Berechnung des Rücknahmepreises der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse so lange zurückzustellen, bis die Gesellschaft die entsprechenden Vermögenswerte verkauft hat (worum sie sich unverzüglich bemühen wird). In diesem Fall hat die Gesellschaft den Nettoinventarwert auf Basis der Preise zu berechnen, zu denen sie Anlagen verkauft hat, um den Rücknahmeforderungen nachzukommen. In solchen Fällen können die Zahlungen – bei Zustimmung der betroffenen Anteilinhaber – auch als Sachleistungen in Form der Vermögenswerte der Gesellschaft erfolgen, die im Bericht des Abschlussprüfers und gemäss den Festlegungen der Gesellschaft bewertet werden.

Die Rücknahme von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wurde.

Ein Anteilinhaber kann seinen Rücknahmeantrag nur stornieren, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse eines Teilfonds ausgesetzt wird. In diesem Fall wird die Stornierung nur wirksam, wenn die Gesellschaft vor dem Ende der Aussetzungsfrist eine schriftliche Bestätigung darüber erhält. Wird der Antrag nicht storniert, erfolgt die Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft am ersten massgeblichen Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsfrist für die Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Übertragung von Anteilen muss durch Einreichung einer Übertragungsurkunde bei der Gesellschaft erfolgen; die Übertragungsurkunde muss der von der Gesellschaft genehmigten Form entsprechen und ist gegebenenfalls gemeinsam mit den ausgegebenen Zertifikaten einzureichen.

Bei Erhalt von Übertragungsanträgen kann die Gesellschaft – nach Überprüfung der Indossamente – verlangen, dass die Unterschriften durch eine zugelassene Bank, einen Wertpapiermakler oder einen Notar verbürgt werden.

Anteilhabern wird empfohlen, sich vor einem Übertragungsantrag mit der Gesellschaft in Verbindung zu setzen, um sicherzugehen, dass alle für die Transaktion benötigten Unterlagen vorliegen.

5) VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist verantwortlich für die Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft, einschliesslich der Festlegung der Anlagepolitik und der Anlageziele sowie der Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Nikko Asset Management Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) ernannt; diese ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats auf täglicher Basis für die Bereitstellung von Verwaltungs-, Marketing-, Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Teilfonds zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Verwaltungsaufgaben an die Verwaltungsstelle und die Register- und Übertragungsaufgaben an die Register- und Transferstelle übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft überträgt die Marketingaufgaben auf die Vertriebsstellen (falls vorhanden) und die Anlageverwaltungsleistungen an den (die) Anlageverwalter (und/oder die Unteranlageverwalter), die nachstehend aufgeführt oder im jeweiligen Anhang oder einem anderen massgeblichen Verkaufsdokument angegeben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. November 2006 als eine „Société Anonyme“ nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg gegründet und ihre Satzung wurde beim „Registre de Commerce et des Sociétés“ von Luxemburg hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als eine gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 regulierte Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Das Anteilkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf EUR 1.078.000.

Die Verwaltungsgesellschaft gehört Nikko Asset Management Co., Ltd. Nikko Asset Management Co., Ltd. ist zum Datum dieses Verkaufsprospekts eine der grössten Anlageverwaltungsgesellschaften in Japan mit verbundenen Unternehmen in London, Singapur, Hongkong, Sydney, Auckland und New York.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft zu gewährleisten und die Umsetzung der Strategien und der Anlagepolitik der Gesellschaft zu überwachen. Darüber hinaus legt die Verwaltungsgesellschaft dem Verwaltungsrat der Gesellschaft vierteljährlich Berichte vor und setzt alle Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich in Kenntnis, wenn die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen nicht einhält.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält regelmässig Berichte der Anlageverwalter (und/oder der Unteranlageverwalter, falls vorhanden) über die Performance der Teilfonds einschliesslich einer

Analyse ihrer Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält ähnliche Berichte von den anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft über die von diesen erbrachten Dienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann andere Gesellschaften innerhalb und ausserhalb der Nikko Asset Management Group damit beauftragen, als Anlageverwalter und Berater oder als zusätzlicher Verwalter/Berater oder Unterverwalter/-berater für die verschiedenen Teilfonds tätig zu werden.

Weitere Informationen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäss den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stellen müssen, darunter Informationen über die Behandlung der Beschwerden von Anteilhabern, die Richtlinien bezüglich Interessenkonflikten, die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft usw., sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Gemäss dem Gesetz von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft für solche Mitarbeiterkategorien, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Kontrollfunktionen und jeglicher Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, mit der sie in die gleiche Vergütungsgruppe wie die Geschäftsleitung und Risikoträger fallen, und deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben, eine Vergütungspolitik festgelegt, die ein solides und wirksames Risikomanagement fördert und damit vereinbar ist und zu keiner Übernahme von Risiken animiert, die den Risikoprofilen oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderlaufen.

Die Vergütungspolitik stimmt mit der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und deren Anteilhabern überein und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Für die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder und unabhängigen Führungskräfte sieht die Vergütungspolitik nur eine feste Vergütung vor. Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft, die einen Arbeitsvertrag mit Nikko AM Group haben, erhalten keine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft. Vollzeitbeschäftigte der Verwaltungsgesellschaft erhalten sowohl eine feste als auch eine variable Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft.

Soweit die Vergütung für die identifizierten Mitarbeiter (im Sinne der Definition dieses Begriffs in den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für solide Vergütungspolitiken nach der OGAW-Richtlinie und der AIFMD) variabel ist, gelten die folgenden Grundsätze:

- Die festen und variablen Vergütungskomponenten sind angemessen ausgewogen und die feste Komponente repräsentiert einen hohen Anteil der Gesamtvergütung, um die Funktion einer vollständig flexiblen Politik bezüglich variabler Vergütungskomponenten

zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen. Das angemessene Verhältnis der Vergütungskomponenten kann je nach Funktion, Tätigkeiten, Dienstalter und persönlichen Leistungen der Mitarbeiter innerhalb der Belegschaft variieren.

- Die Performancebeurteilung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der dem Lebenszyklus der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Performance der Fonds und ihren Anlagerisiken basiert.
- Die variable Vergütung wird entsprechend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz aus Barmitteln bestehen und nicht in Form von Anteilen ausgezahlt; die variable Vergütung wird nicht mit Verzögerung ausgezahlt und es werden keine Massnahmen zur Anpassung an die Performance ergriffen.
- Die variable Vergütung wird nur dann gezahlt, wenn dies unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzlage der Verwaltungsgesellschaft tragbar und angesichts der Performance des Fonds sowie des jeweiligen Mitarbeiters gerechtfertigt ist. Die variable Komponente der Vergütung ist niemals garantiert und die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese nicht zu zahlen (oder diese zu kürzen), wenn sie nicht tragbar ist.

In der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist festgehalten, dass deren Verwaltungsratsmitglieder dafür verantwortlich sind, dass die Befolgung der Politik überwacht wird, und sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden. Die Vergütungspolitik steht unter www.emea.nikkoam.com zur Verfügung, und eine Papierkopie ist kostenlos auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

ANLAGEVERWALTER, UNTERANLAGEVERWALTER UND ANLAGEBERATER

Vorbehaltlich der fortlaufenden Aufsicht und Kontrolle sowie unter der Gesamtverantwortung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft gemäss den Festlegungen in den Anhängen für die einzelnen Teilfonds die nachstehend aufgeführten Gesellschaften zu Anlageverwaltern für die einzelnen Teilfonds (die „Anlageverwalter“) ernannt, welche die Vermögenswerte der Teilfonds verwalten sollen. Der Anlageverwalter kann darüber hinaus „Unteranlageverwalter“ bestimmen (Gesellschaften, die im Anhang als „Unteranlageverwalter“ ausgewiesen sind; „Unteranlageverwalter“ und zusammen „die Unteranlageverwalter“). Aufgabe der Unteranlageverwalter ist es, Vermögensverwaltungsleistungen für die jeweiligen Teilfonds zu erbringen.

Anlageverwalter:

- Nikko Asset Management Co., Ltd., Midtown Tower, 9-7-1 Akasaka, Minato-ku, Tokio 107-6242, Japan

Nikko Asset Management Co., Ltd. (Nikko AM) wurde 1959 gegründet, verfügt über eine Lizenz zur Erbringung von u. a. nicht-diskretionären Anlageberatungsdienstleistungen und diskretionären Anlageverwaltungsdienstleistungen in Japan und ist als Anlageberater bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsicht (US Securities and Exchange Commission) registriert. Der Hauptsitz von Nikko AM ist in Tokio; weitere Niederlassungen des Unternehmens befinden sich in New York, London, Singapur, Hongkong, Sydney und Auckland. Sumitomo Mitsui Trust Bank, Limited ist Mehrheitseigentümer von Nikko AM.

- Nikko Asset Management Asia Limited, 12 Marina View, #18-02 Asia Square Tower 2, Singapur 018961 (Handelsregister-Eintragungsnummer: 198202562H).

Nikko Asset Management Asia Limited, deren Kerngeschäft im Fondsmanagement sowie im Handel mit Wertpapieren und Terminkontrakten besteht, wurde am 16. Juni 1982 als Aktiengesellschaft nach dem Recht von Singapur (Public Company Limited by Shares) gegründet. Die Gesellschaft verfügt über eine von der Monetary Authority of Singapore vergebene Capital Markets Services Licence für die regulierte Tätigkeit des Fondsmanagements sowie des Handels mit Wertpapieren und Terminkontrakten.

- Nikko Asset Management Europe Ltd, 1 London Wall, London EC2Y 5AD, Grossbritannien

Nikko Asset Management Europe Ltd, deren Kerngeschäft in der Erbringung von Vermögensverwaltungsleistungen besteht, ist indirekt im Besitz der Nikko Asset Management Co., Ltd. Nikko Asset Management Europe Ltd. untersteht der Financial Conduct Authority (Finanzaufsichtsbehörde) in Grossbritannien.

- Nikko Asset Management Americas, Inc., 605 Third Avenue, 38th Floor, New York, NY 10158.

Nikko Asset Management Americas, Inc., ist eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware und gemäss dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung als Anlageberater bei der US-Wertpapieraufsicht (U.S. Securities and Exchange Commission („SEC“)) und als Commodity Trading Adviser bei der US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde (U.S. Commodity Futures Trading Commission) registriert.

Der Anlageverwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Nikko Americas Holding Co., Inc, und wird von dieser kontrolliert. Diese ist wiederum eine Tochtergesellschaft der Nikko Asset Management Co., Ltd. mit Sitz in Japan.

Unteranlageverwalter und Anlageberater:

- Einzelheiten zu den für jeden Teilfonds gegebenenfalls ernannten Unteranlageverwaltern und Anlageberatern sind dem jeweiligen Anhang (der „Anhang“) dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

6) DEPOTSTELLE UND VERWALTUNG

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde zur Depotstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft (die „Depotstelle“) gemäss den Bedingungen einer Depotstellenvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung (die „Depotstellenvereinbarung“) ernannt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im luxemburgischen Handelsregister (RCS) unter der Nummer B 29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 nach luxemburgischem Recht gegründet. Sie verfügt über eine Banklizenz gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine im Grossherzogtum Luxemburg und nach dessen Recht als Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) gegründete Bank und hat ihren Sitz in 80, route d’Esch, L-1470 Luxemburg.

Die Depotstelle übernimmt ihre Funktionen und Verantwortungen als Depotstelle gemäss den Bestimmungen der Depotstellenvereinbarung, dem Gesetz von 2010, der durch die Kommission delegierten Verordnung 2016/438 sowie den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Regelungen und Vorschriften hinsichtlich (i) der Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten der Gesellschaft und der Überwachung anderer Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht verwahrt werden oder nicht verwahrt werden können, (ii) der Kontrolle des Cashflows der Gesellschaft und (iii) der folgenden Aufsichtspflichten:

- a) Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung der Anteile gemäss der Satzung sowie den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erfolgen;
- b) Sicherstellung, dass der Wert der Anteile gemäss der Satzung und dem Gesetz von 2010 berechnet wird;
- c) Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft jegliche Gegenleistung innerhalb der üblichen Frist an die Gesellschaft überwiesen wird;
- d) Sicherstellung, dass Einkünfte der Gesellschaft gemäss der Satzung und dem Gesetz von 2010 verwendet werden; und
- e) Ausführung der Anweisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft unter gleichzeitiger Sicherstellung, dass sie nicht mit der Satzung oder dem Gesetz von 2010 in Konflikt stehen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen handelt die Depotstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber der Gesellschaft.

Das Gesetz von 2010 sieht eine strenge Haftung der Depotstelle im Falle eines Verlustes von verwahrten Finanzinstrumenten vor. Im Falle eines Verlustes dieser Finanzinstrumente hat die Depotstelle Finanzinstrumente identischen Typs im entsprechenden Umfang an die Gesellschaft zurückzugeben, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis ausserhalb ihrer billigen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären. Die Depotstelle ist der Gesellschaft gegenüber für jegliche anderen Verluste als den Verlust eines verwahrten Finanzinstruments haftbar, die sich aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten gemäss dem Gesetz von 2010 seitens der Depotstelle ergeben.

Die Depotstelle pflegt umfassende und detaillierte Unternehmensgrundsätze und Verfahrensweisen, die erfordern, dass die Depotstelle die geltenden Gesetze und Vorschriften einhält.

Die Depotstelle verfügt über Grundsätze und Verfahrensweisen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Grundsätze und Verfahrensweisen zielen auf Interessenkonflikte ab, die durch die Erbringung von Dienstleistungen für OGAW entstehen können.

Die Grundsätze der Depotstelle erfordern, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte mit internen oder externen Parteien je nach Zusammenhang unverzüglich offengelegt, an die Geschäftsleitung eskaliert, erfasst, gemindert und/oder unterbunden werden. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird die Depotstelle wirksame organisatorische und verwaltungsmässige Vorkehrungen treffen und beibehalten, damit alle angemessenen Massnahmen zur ordnungsgemässen (i) Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern sowie zur (ii) Lösung und Überwachung solcher Konflikte ergriffen werden.

Die Depotstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter hinsichtlich der Grundsätze und Verfahrensweisen für den Umgang mit Interessenkonflikten informiert, geschult und beraten werden und dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt werden, um Probleme in Bezug auf Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Verfahrensweisen für den Umgang mit Interessenkonflikten wird durch das Direktorium als Komplementärin der Depotstelle und durch die mit der Geschäftsführung betrauten Personen der Depotstelle sowie durch ihr Complainceteam, ihr internes Revisionsteam und ihr Risikomanagementteam überwacht und kontrolliert.

Die Depotstelle ergreift alle angemessenen Massnahmen, um potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und zu mindern. Dies schliesst die Implementierung ihrer Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten ein, die für den Umfang, die Komplexität und den Charakter

ihres Geschäfts geeignet sind. Diese Grundsätze identifizieren die Umstände, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben oder geben können und beinhalten die zu befolgenden Verfahren und die zu ergreifenden Massnahmen, damit Interessenkonflikte gelöst werden. Die Depotstelle führt und überwacht ein Interessenkonfliktverzeichnis.

Zudem fungiert die Depotstelle gemäss den Bedingungen der Verwaltungsverträge zwischen ihr und der Gesellschaft als Verwaltungsstelle und/oder Register- sowie Transferstelle. Die Depotstelle hat eine geeignete Trennung von Aktivitäten zwischen der Depotstelle und der Verwaltungs-/Registerstelle und Transferstellenleistungen implementiert, darunter Eskalationsprozesse und Governance. Darüber hinaus ist die Funktion der Depotstelle hierarchisch und funktional von der Geschäftseinheit Verwaltungs- und Registerstelle sowie Transferstellenleistungen getrennt.

Vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen und den Bestimmungen der Depotstellenvereinbarung darf die Depotstelle die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft an Dritte (die „Korrespondenzstellen“) übertragen. In Bezug auf die Korrespondenzstellen verfügt die Depotstelle über ein Verfahren zur Auswahl des/der hochwertigsten Fremddienstleister(s) in jedem Markt. Die Depotstelle lässt bei der Auswahl und Bestellung jeder Korrespondenzstelle die gebotene Sorgfalt walten, um zu gewährleisten, dass jede Korrespondenzstelle über das erforderliche Mass an Know-how und Kompetenz verfügt und dieses aufrechterhält. Die Depotstelle bewertet zudem periodisch, ob die Korrespondenzstellen die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen, und überwacht laufend jede Korrespondenzstelle, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Korrespondenzstellen auch weiterhin angemessen erfüllt werden. Die Aufstellung der für die Gesellschaft relevanten Korrespondenzstellen kann unter der folgenden Adresse abgerufen werden: **<http://www.bbh.com/luxglobalcustodynetworklist>**. Diese Aufstellung kann von Zeit zu Zeit aktualisiert und auf schriftliche Anfrage von der Depotstelle bezogen werden.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenzstellen parallel zur Verwahrungsdelegationsbeziehung möglicherweise eine separate kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehung mit der Depotstelle eingehen oder unterhalten. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können sich Interessenkonflikte zwischen der Depotstelle und der Korrespondenzstelle ergeben. Hat eine Korrespondenzstelle eine Konzernverbindung mit der Depotstelle, verpflichtet sich die Depotstelle, potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren, die sich gegebenenfalls aus dieser Verbindung ergeben, und alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um diese Interessenkonflikte zu mindern.

Die Depotstelle erwartet nicht, dass es zu spezifischen Interessenkonflikten infolge einer Übertragung an eine Korrespondenzstelle kommt. Die Depotstelle wird den Verwaltungsrat der Gesellschaft und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft von jeglichem solchen Konflikt in Kenntnis setzen, wenn er auftreten sollte.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte bestehen, welche die Depotstelle betreffen, wurden sie gemäss den Grundsätzen und Verfahrensweisen der Depotstelle identifiziert, gemindert und

angegangen.

Aktuelle Informationen über die Verwahrungspflichten der Depotstelle und mögliche Interessenkonflikte sind kostenlos und auf Anfrage bei der Depotstelle erhältlich.

Die Depotstelle oder die Gesellschaft kann die Bestellung zur Depotstelle jederzeit vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten gegenüber der jeweils anderen Partei aufkündigen, jedoch mit der Massgabe, dass die Kündigung der Bestellung zur Depotstelle durch die Gesellschaft der Bedingung unterliegt, dass eine andere Depotbank die Funktionen und Verantwortlichkeiten einer depotführenden Bank übernimmt. Mit der Kündigung der Depotstellenvereinbarung ist die Gesellschaft verpflichtet, eine neue Depotbank zu bestellen, welche die Funktionen und Verantwortlichkeiten einer depotführenden Bank gemäss der Satzung und dem Gesetz von 2010 übernimmt, jedoch unter der Voraussetzung, dass ab dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung bis zum Datum der Bestellung einer neuen Depotbank durch die Gesellschaft die einzigen Aufgaben der Depotstelle darin bestehen, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um die Interessen der Anteilhaber zu schützen.

Für ihre Dienste als Depotstelle der Gesellschaft kann die Depotstelle (zusätzlich zu der transaktionsgebundenen Vergütung) (i) eine Treuhandgebühr und (ii) eine Hinterlegungsgebühr erhalten, die auf die Anlagen des Teilfonds erhoben wird und in Abhängigkeit von der Vermögensallokation des jeweiligen Teilfonds in den verschiedenen Märkten variieren kann. Die Summe der von jedem Teilfonds bezahlten Hinterlegungsgebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

7) INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, jegliche Unteranlageverwalter für bestimmte Teilfonds, die Vertriebsstellen, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle und die Depotstelle können gelegentlich als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Unteranlageverwalter, Vertriebsstelle, Verwaltungsstelle, Registerstelle oder Verwahrstelle anderer Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen fungieren (oder auf andere Weise mit ihnen zu tun haben), die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds. Daher können sich für diese Stellen bei ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem ihrer Teilfonds ergeben. In einem solchen Fall hat jede von ihnen jederzeit auf ihre Verpflichtungen aus sämtlichen Vereinbarungen Rücksicht zu nehmen, die sie als Vertragsparteien eingegangen sind oder an die sie hinsichtlich der Gesellschaft oder der einzelnen Teilfonds gebunden sind. Vorbehaltlich ihrer Verpflichtung, bei sämtlichen Geschäften und Anlagen mit möglichen Interessenkonflikten im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, haben sie insbesondere sicherzustellen, dass solche Konflikte in fairer Weise gelöst werden.

Im Einklang mit den geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften beschliesst die Verwaltungsgesellschaft Richtlinien für die Vermeidung von Interessenkonflikten und setzt diese um.

8) VERWALTUNGS- UND GESELLSCHAFTSGEBÜHREN

Je nach Vereinbarung mit der Vertriebsstelle oder den Vertriebsstellen, die von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit mit dem Vertrieb in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beauftragt werden, kann eine Vertriebsgebühr in Form eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben werden, der den Vertriebsstellen oder anderen Vermittlern zufließt.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter und alle ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstellen oder Vermittler (die gegebenenfalls für die einzelnen Teilfonds bestellt wurden) haben Anspruch auf eine Managementgebühr, die ihnen von der Gesellschaft für ihre Verwaltungs-, Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen zugunsten der Gesellschaft gezahlt wird. Die Zahlung erfolgt zum Ende jedes Quartals und beläuft sich auf einen aggregierten jährlichen Prozentsatz von maximal 2,5% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds während des Quartals. Darüber hinaus können gegebenenfalls gemäss den genauen Festlegungen im jeweiligen Anhang performanceabhängige Gebühren abgezogen werden.

Die aktuellen jährlichen Prozentsätze für die einzelnen Teilfonds sind in den jeweiligen Anhängen angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter und gegebenenfalls alle ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstellen oder Vermittler teilen sich die Managementgebühren (sowie gegebenenfalls die performanceabhängigen Gebühren) gemäss den Vereinbarungen, die sie jeweils mit der Verwaltungsgesellschaft treffen.

Die Gesellschaft zahlt der Depot-, der Register-, der Transfer- und der Verwaltungsstelle Gebühren, die im jeweiligen Anhang angegeben sind. Diese Gebühren basieren auf dem Wert der Nettovermögenswerte der Gesellschaft. Teilweise werden sie auch auf Transaktionsbasis oder als Festbetrag berechnet; die Gesamtsumme wird dabei anhand der marktüblichen Sätze in Luxemburg festgesetzt.

Die Gesellschaft trägt ihre Betriebskosten. Dazu zählen unter anderem: die Kosten des Kaufs und Verkaufs von Portfolioanlagen, staatliche Abgaben, Steuern, Versicherungsprämien, Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrats, die Vergütung von leitenden Angestellten und Mitarbeitern der Gesellschaft, Rechtskosten und Revisionshonorare, Zinsen, Aufwendungen für die Veröffentlichung, den Druck und den Vertrieb von öffentlichen Bekanntmachungen und anderen Mitteilungen an die Anteilhaber, die Kosten der Erstellung dieses Verkaufsprospekts und erläuternder Dokumente, die Kosten des Drucks von Zertifikaten und Stimmrechtsvollmachten, Finanzberichten und anderen für die Anteilhaber bestimmten Dokumenten sowie Porto-, Telefon- und Faxkosten. Die Gesellschaft trägt auch die Werbeausgaben und alle anderen Registrierungsgebühren, einschliesslich der Kosten für die Registrierung der Gesellschaft oder den Verkauf der Anteile in den einzelnen Ländern oder die Notierung an den einzelnen Börsen. Alle Aufwendungen werden bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts für die Anteile der

einzelnen Teilfonds berücksichtigt.

Sämtliche von der Gesellschaft zu tragenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen werden anfänglich mit dem Anlageertrag der Gesellschaft verrechnet.

Wenn ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen mit einem Teilfonds zusammengelegt wird, der zum Zweck dieser Zusammenlegung neu aufgelegt wurde, werden alle nicht abgeschriebenen Organisationskosten dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen von dem betreffenden Teilfonds getragen und gemeinsam mit allen anderen, diesem Teilfonds zuzurechnenden Organisationskosten der Gesellschaft abgeschrieben. Werden in Zukunft weitere Teilfonds aufgelegt, tragen diese ihre Gründungskosten grundsätzlich selbst. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jedoch beschliessen, dass bestehende Teilfonds an den Gründungskosten neu aufgelegter Teilfonds beteiligt werden, wenn dies im Hinblick auf die betroffenen Teilfonds und ihre jeweiligen Anteilinhaber fairer erscheint. Alle diesbezüglichen Entscheidungen werden in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

9) BESTEUERUNG

Die nachfolgenden Informationen basieren auf den Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und der Rechtspraxis, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg gelten und unterliegen diesbezüglichen Änderungen, möglicherweise mit rückwirkendem Effekt. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller Luxemburger Steuergesetze und aller steuerlichen Aspekte in Luxemburg, die für eine Entscheidung über die Anlage in oder das Eigentum, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als Steuerberatung für bestimmte Anleger oder potenzielle Anleger gedacht. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Konsequenzen aus dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräusserung von Anteilen gemäss den Gesetzen des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen Berater konsultieren. Diese Übersicht beschreibt keine steuerlichen Folgen gemäss dem Recht eines Staates, einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Steuergebiets ausserhalb von Luxemburg.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung ihres Einkommens, ihrer Gewinne oder ihrer Kapitalerträge.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg nicht der Nettovermögensteuer.

Eine Registrierungsgebühr von EUR 75 ist bei der und bei jeder Änderung der Satzung der Gesellschaft zu entrichten. Auf die Ausgabe der Anteile der Gesellschaft fällt in Luxemburg keine Stempelsteuer, Gesellschaftsteuer oder andere in Luxemburg zu entrichtende Steuer an.

Die Gesellschaft muss jedoch eine Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) zum Satz von 0,05% per annum ihres Nettoinventarwertes am Ende des jeweiligen Quartals abführen; diese Steuer

wird vierteljährlich berechnet und fällig. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01% *per annum* gilt für einzelne Teilfonds von OGAW mit mehreren Teilfonds sowie für einzelne Wertpapierklassen, die innerhalb eines OGAW oder innerhalb eines Teilfonds eines OGAW mit mehreren Teilfonds ausgegeben wurden, sofern die Wertpapiere solcher Teilfonds oder Klassen ausschliesslich einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Von der Zeichnungssteuer befreit sind (i) Anlagen in Luxemburger OGA, die selbst der Zeichnungssteuer unterliegen, (ii) OGA, deren Teilfonds oder spezielle Klassen, die Altersvorsorgeplänen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGA, (iv) OGAW und OGA gemäss Teil II des Gesetzes von 2010, die als börsengehandelte Fonds gelten, und (v) OGA und einzelne Teilfonds von ihnen mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel in der Anlage in Mikrofinanzinstituten besteht.

QUELLENSTEUER

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen in den Herkunftsländern möglicherweise einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer. Ausserdem kann der realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinn der Gesellschaft aus ihren Vermögenswerten in den Herkunftsländern einer Besteuerung unterliegen. Der Gesellschaft können von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen zugute kommen, die eine Befreiung von der Quellenbesteuerung oder eine Herabsetzung von Quellensteuersätzen vorsehen können.

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen nicht der luxemburgischen Quellensteuer.

DIE ANTEILINHABER

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Kapitalgewinne, die in Luxemburg ansässige natürliche Personen durch den Verkauf von Anteilen erzielen, die sie in ihrem Privatportfolio (nicht im Betriebsvermögen) halten, unterliegen in Luxemburg im Allgemeinen nicht der Einkommensteuer, es sei denn:

- (i) die Anteile werden innerhalb von sechs Monaten ab Zeichnung oder Erwerb verkauft, oder
- (ii) die in dem Privatportfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer, alleine oder zusammen mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Verkaufsdatum zu irgendeinem Zeitpunkt direkt oder indirekt mehr als 10% des Anteilskapitals der Gesellschaft hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg wird eine progressive Einkommensteuer zuzüglich eines Solidaritätszuschlags (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhoben. Daraus ergibt sich ein effektiver Grenzsteuersatz von maximal 45,78%.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

Unternehmensanleger mit Sitz in Luxemburg unterliegen in Bezug auf Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anteilen sowie auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 26,01% (gilt 2018 für Körperschaften mit Sitz in Luxemburg-Stadt).

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger, die von besonderen Steuervorschriften profitieren, beispielsweise (i) Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (iii) reservierte alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds (soweit sie sich nicht für eine Besteuerung nach allgemeinen Körperschaftsteuervorschriften entschieden haben) oder (iv) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen in seiner geänderten Fassung, sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, müssen jedoch eine jährliche Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) abführen. Auf Erträge und Kapitalgewinne aus den Anteilen fällt somit für solche Anleger in Luxemburg keine Einkommensteuer an.

Die Anteile werden dem steuerpflichtigen Nettovermögen von in Luxemburg ansässigen Unternehmensanlegern zugeordnet, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA im Sinne des Gesetzes von 2010, (ii) eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung in seiner geänderten Fassung, (iii) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital in seiner geänderten Fassung, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds in seiner geänderten Fassung, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen in seiner geänderten Fassung. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einem jährlichen Steuersatz von 0,5%. Für den Teil der Nettovermögenssteuer, der EUR 500 Millionen übersteigt, fällt ein reduzierter Steuersatz von 0,05% an.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder juristische Personen ohne eine ständige Betriebsstätte in Luxemburg, denen die Anteile zuzuordnen sind, müssen aus dem Verkauf der Anteile erzielte Kapitalgewinne oder von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen nicht in Luxemburg versteuern, und für die Anteile fällt keine Nettovermögensteuer an.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um einen

umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“) auf einer weltweiten Basis zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) erlassen, um den CRS zwischen den Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute, die Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob sie steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Austausch von steuerlichen Informationen abgeschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute werden dann die Angaben zu den Finanzkonten der Inhaber der Vermögenswerte an die Luxemburger Steuerbehörden melden, die diese Informationen danach auf jährlicher Basis automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Nach dem CRS-Gesetz findet der erste Informationsaustausch zum 30. September 2017 für die Informationen zum Kalenderjahr 2016 statt. Nach der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI bis zum 30. September 2017 auf die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Daten angewandt werden, die sich auf das Kalenderjahr 2016 beziehen.

Ausserdem unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der OECD über die zuständige Behörde („multilaterale Vereinbarung“) in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch nach dem CRS. Die multilaterale Vereinbarung strebt die Umsetzung des CRS unter den Nicht-Mitgliedstaaten an, und sie erfordert jeweils den Abschluss von Vereinbarungen mit dem einzelnen Land.

Anleger sollten hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Konsequenzen aus der Umsetzung der Änderungsrichtlinie ihre Berater konsultieren.

Weitere Informationen zur Besteuerung für Anleger, die ihren Wohnsitz in bestimmten Ländern haben, finden sich im ANHANG – WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN.

10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. ORGANISATION

Die Gesellschaft ist eine am 15. Januar 1996 nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg in der Rechtsform der „Société Anonyme“ gegründete und als „Société d'Investissement à Capital Variable“ („SICAV“) eingestufte Investmentgesellschaft. Ihre Satzung wurde am 17. Februar 1996 im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ (das „Mémorial“) veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 21. Mai 2013 durch Urkunde des in Luxemburg ansässigen Notars Maître Henri Hellinckx geändert. Eine konsolidierte Version der Satzung wurde beim „Registre de Commerce et des Sociétés“ von Luxemburg eingereicht. Dort kann sie überprüft werden und Kopien davon sind ebenfalls dort erhältlich. Die Gesellschaft ist in Luxemburgs „Registre de

Commerce et des Sociétés“ unter der Nummer B 53.436 eingetragen; sie wurde für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

2. DIE ANTEILE

Bei den Anteilen der verschiedenen Teilfonds und der einzelnen Klassen der Teilfonds handelt es sich um frei übertragbare Anteile, die gleichberechtigt an den Gewinnen und Liquidationserlösen teilhaben, die den betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse des Teilfonds zuzuordnen sind. Die für diese Aufteilung geltenden Grundsätze werden in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN, 7. Aufteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds. Mit den Anteilen, die nennwertlos sind und bei der Ausgabe voll eingezahlt sein müssen, sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil verleiht auf allen Anteilhaberversammlungen je eine Stimme. Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile werden für ungültig erklärt.

Die Bestimmungen der Satzung und dieses Verkaufsprospekts in Bezug auf die Anteile eines Teilfonds gelten auch für die Anteile einer Klasse eines Teilfonds.

Falls dies in dem jeweiligen Anhang eines solchen Teilfonds ausdrücklich vorgesehen ist, kann ein Teilfonds eine währungsabgesicherte Anteilklasse (die „währungsabgesicherte Anteilklasse“) ausgeben, um systematisch (wie nachstehend beschrieben) das Währungsrisiko der währungsabgesicherten Anteilklasse in (i) der Referenzwährung des Teilfonds oder (ii) den Korbwährungen der Basiswerte des Teilfonds abzusichern, unabhängig davon, ob das Währungsengagement der währungsabgesicherten Anteilklasse gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds oder gegenüber den Korbwährungen der Basiswerte des Teilfonds im Wert fällt oder steigt. Wenn eine währungsabgesicherte Anteilklasse ihr Währungsrisiko in den Korbwährungen der Basiswerte des Teilfonds absichert wie unter Punkt (ii) oben beschrieben, wird dies im Abschnitt „Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung“ im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben. Wenn im Anhang eines Teilfonds keine Angabe enthalten ist, wird das Währungsrisiko der währungsabgesicherten Anteilklasse in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds abgesichert.

Während das Halten von währungsabgesicherten Anteilklassen den Anleger in erheblichem Umfang vor Verlusten durch ungünstige Änderungen der Wechselkurse der Referenzwährung des Teilfonds oder der Korbwährungen der Basiswerte des Teilfonds gegenüber der Währung der währungsabgesicherten Anteilklasse schützen kann, kann das Halten solcher Anteile auch die Gewinne des Anlegers im Fall von günstigen Wechselkursänderungen in erheblichem Umfang begrenzen. Anleger sollten beachten, dass der Anlageverwalter der währungsabgesicherten Anteilklasse beabsichtigt, den gesamten Nettoinventarwert der währungsabgesicherten Anteilklasse gegenüber Schwankungen der Referenzwährung des Teilfonds oder der Korbwährungen der Vermögenswerte des Teilfonds abzusichern. Trotz dieser Absicht können unbeabsichtigt aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen entstehen. Zu hoch abgesicherte Positionen werden jedoch 105% des Nettoinventarwerts der währungsabgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen

und zu niedrig abgesicherte Positionen werden nicht unter 95% des Nettoinventarwerts der währungsabgesicherten Anteilklasse fallen. Änderungen des Werts des Portfolios oder des Volumens der Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch zur Folge haben, dass die Höhe der Währungsabsicherung vorübergehend die vorstehend dargelegten Grenzen überschreitet. In solchen Fällen wird die Währungsabsicherung unverzüglich angepasst. Der Nettoinventarwert je Anteil der währungsabgesicherten Anteilklasse entwickelt sich daher nicht unbedingt in derselben Weise wie derjenige der Anteilklassen in der Referenzwährung des Teilfonds. Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Absicherungsvereinbarungen zu verwenden, um einen zusätzlichen Gewinn für die währungsabgesicherte Anteilklasse zu erzielen.

Anleger sollten beachten, dass es keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds gibt. Daher besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte in Bezug auf eine währungsabgesicherte Anteilklasse zur Folge haben könnten, dass sich Verbindlichkeiten auf den Nettoinventarwert der anderen Klassen desselben Teilfonds auswirken. In solchen Fällen können Vermögenswerte anderer Klassen dieses Teilfonds verwendet werden, um die durch die währungsabgesicherte Anteilklasse entstandenen Verbindlichkeiten zu decken. Eine aktuelle Liste der Klassen, die mit dem Risiko des Übergreifens auf andere Klassen behaftet sind, ist auf Anfrage beim Sitz der Gesellschaft erhältlich.

3. ZUSAMMENLEGUNG ODER AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Ein Teilfonds kann entsprechend den Angaben im jeweiligen Anhang auf begrenzte oder unbegrenzte Dauer gegründet werden.

A. AUFLÖSUNG VON TEILFONDS ODER KLASSEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Teilfonds oder eine Klasse eines Teilfonds nach freiem Ermessen auflösen (jedoch ohne hierzu verpflichtet zu sein), wenn das Nettovermögen dieses Teilfonds oder dieser Klasse unter einen bestimmten Betrag fällt oder nicht einen bestimmten Betrag erreicht, der vom Verwaltungsrat als Mindestniveau festgelegt wurde, zu dem dieser Teilfonds oder diese Klasse wirtschaftlich effizient betrieben werden kann, oder wenn eine diesen Teilfonds oder diese Klasse betreffende Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eine Auflösung rechtfertigt. Die Entscheidung über die Auflösung wird von der Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens der Auflösung veröffentlicht; in der Veröffentlichung werden die Gründe und die Verfahrensweise der Auflösung angegeben. Sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung von deren Gleichbehandlung etwas anderes beschliesst, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Berechnung von Rücknahme- oder Umtauschgebühren verlangen. Vermögenswerte, die nach Abschluss der Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse nicht mehr an die Begünstigten ausgeschüttet werden konnten, werden im Namen dieser Begünstigten bei der Luxemburger „Caisse de Consignation“ hinterlegt.

Falls der Verwaltungsrat nicht zu dieser Entscheidung befugt ist oder beschliesst, dass die Entscheidung den Anteilhabern zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, kann die Entscheidung über die Auflösung eines Teilfonds auch nicht vom Verwaltungsrat, sondern auf einer Versammlung der Anteilhaber des aufzulösenden Teilfonds gefällt werden. Auf einer solchen Teilfonds-Versammlung ist kein Quorum erforderlich; die Entscheidung über die Auflösung muss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile getroffen werden.

B. FUSIONEN VON TEILFONDS

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschliessen, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen, gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder einem anderen OGAW-Gesetz registrierten Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem Teilfonds dieses Organismus zu fusionieren.

Falls der Verwaltungsrat nicht zu dieser Entscheidung befugt ist oder beschliesst, dass die Entscheidung den Anteilhabern zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, kann die Entscheidung über die Fusion eines Teilfonds auch nicht vom Verwaltungsrat, sondern auf einer Versammlung der Anteilhaber des zu fusionierenden Teilfonds gefällt werden. Auf einer solchen Teilfonds-Versammlung ist kein Quorum erforderlich; die Entscheidung über die Fusion muss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile getroffen werden. Hätte die Zusammenlegung eines Teilfonds die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, so muss diese Zusammenlegung auf einer Versammlung der Anteilhaber entschieden werden, die ihren Beschluss gemäss den für die Satzungsänderung erforderlichen Mindestbeteiligungs- und Mehrheitserfordernissen fasst.

C. VERSCHMELZUNG VON KLASSEN

Der Verwaltungsrat kann auch entscheiden, nach einer einfachen Mitteilung an die betroffenen Anteilhaber verschiedene Klassen desselben Teilfonds zu verschmelzen.

D. AUFSPALTUNG VON KLASSEN INNERHALB EINES TEILFONDS

Die Hauptversammlung der Anteilhaber einer Klasse kann mit einfacher Mehrheit der vertretenen Anteile beschliessen, die Anteile eines Teilfonds zu verschmelzen oder aufzuteilen.

4. VERSAMMLUNGEN

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg am zweiten Dienstag im Mai um 15.00 Uhr statt oder, wenn dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, am darauf folgenden Bankgeschäftstag. Sofern dies nach Luxemburger Recht erlaubt ist, kann die jährliche Hauptversammlung der Anteilhaber – im Einklang mit den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften sowie der Satzung– zu einem anderen Termin und an einem anderen Ort abgehalten werden als im vorstehenden Satz

vorgesehen; der abweichende Termin und Ort ist vom Verwaltungsrat festzulegen. Einberufungen von Hauptversammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht. Die Einberufungen von Hauptversammlungen werden grundsätzlich vor der Versammlung per Einschreiben an die Anteilhaber an ihre im Anteilhaberregister angegebene Adresse gesendet und/oder werden, sofern dies von dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschrieben ist, gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* und in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht. Die Einberufungen enthalten die Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung sowie die Zutrittsbedingungen. Die Einberufungen verweisen zudem auf die Beschlussfähigkeitsregeln und Mehrheitserfordernisse nach Luxemburger Recht, wie sie in den Artikeln 67 und 67-1 des Luxemburger Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 (in der jeweils gültigen Fassung) sowie in der Satzung der Gesellschaft niedergelegt sind. Im Einklang mit den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften kann in der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilhaber festgelegt sein, dass die für diese Hauptversammlung geltende Beschlussfähigkeit und Mehrheit auf der Grundlage der Anteile bestimmt werden kann, die am fünften Tag vor der Hauptversammlung um 24 Uhr (der „Stichtag“) ausgegeben und in Umlauf sind, während sich das Recht der Anteilhaber auf Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung ihrer mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechte aus den Anteilen ergibt, die sie zum Stichtag halten.

Jeder Anteil stellt ein Stimmrecht dar. Die Abstimmung über die Ausschüttung einer Dividende an die Inhaber von Anteilen eines bestimmten Teilfonds erfordert eine Genehmigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer separaten Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds berührt, muss jeweils kraft eines Beschlusses durch die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Hauptversammlung der Gesellschaft und in einer separaten Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds gebilligt werden.

5. BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Geprüfte Jahresberichte werden binnen 4 (vier) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und ungeprüfte Halbjahresberichte binnen 2 (zwei) Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Jahres- und Halbjahresberichte liegen während der normalen Geschäftszeit am Sitz der Depotstelle zur Einsicht aus.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der US-Dollar. Die vorstehend erwähnten Berichte enthalten einen konsolidierten Abschluss der Gesellschaft in US-Dollar sowie Angaben zu den einzelnen Teilfonds in der jeweiligen Referenzwährung jedes Teilfonds, wie im jeweiligen Anhang dargelegt.

6. DAUER UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Auflösung muss normalerweise von einer ausserordentlichen Versammlung der Anteilhaber beschlossen werden. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gemäss den Luxemburger Gesetzen vorgeschriebenen Mindestkapitals absinkt.

Soll die Gesellschaft aufgelöst werden, muss die Auflösung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ausgeführt werden, welches die Massnahmen vorschreibt, die ergriffen werden müssen, um den Anteilhabern die Beteiligung an den mit der Auflösung verbundenen Ausschüttungen zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang die treuhänderische Hinterlegung der entsprechenden Beträge bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg verfügt, die bei Abschluss der Auflösung nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden konnten. Ansprüche auf Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angefordert werden, verfallen nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Der Nettoliquidationserlös eines jeden Teilfonds wird an die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Anteilsbesitzes verteilt.

7. AUFTEILUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN UNTER DEN TEILFONDS

Zur Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft im Einklang mit Artikel 181 des Gesetzes von 2010 für jeden Teilfonds einen Anlagenpool nach folgendem Schema eingerichtet:

- a) die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils eines Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft dem Anlagenpool zugerechnet, der für diesen Teilfonds eingerichtet wurde, und die diesem Teilfonds zuzuweisenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Ausgaben werden diesem Pool gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zugerechnet;
- b) ein Vermögenswert, der sich aus einem anderen Vermögenswert ableitet, wird in den Büchern der Gesellschaft demselben Pool zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet ist. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs oder -verlust dem entsprechenden Pool zugerechnet;
- c) wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit in Bezug auf einen beliebigen Vermögenswert eines bestimmten Pools bzw. auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools getroffene Massnahme hat, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugeordnet;
- d) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich nicht einem bestimmten Pool zuordnen lassen, werden zu gleichen Teilen auf alle Pools aufgeteilt oder, wenn die Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis der jeweiligen

Nettoinventarwerte auf die entsprechenden Teilfonds umgelegt;

- e) bei Ausschüttungen an die Inhaber von Anteilen jeglicher Teilfonds wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds um den Betrag der Ausschüttung verringert.

Gemäss der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, innerhalb der einzelnen Teilfonds zwei oder mehr Anteilsklassen zu schaffen, deren Vermögen gemäss der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt wird, auf die jedoch spezifische Strukturen für Ausgabeaufschläge und/oder Rücknahmegebühren, Gebührenstrukturen, Vertriebsstrukturen, Marketingziele, Absicherungsrichtlinien oder andere spezifische Kriterien Anwendung finden können. Wenn innerhalb desselben Teilfonds zwei oder mehr Klassen eingerichtet wurden, finden die oben festgelegten Zuordnungsregeln für Teilfonds sinngemäss auf diese Klassen Anwendung.

8. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES VON ANTEILEN

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds lautet auf die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse gemäss den Angaben im jeweiligen Anhang. Er wird für jeden Bewertungstag berechnet, indem das jedem Teilfonds zurechenbare Nettovermögen durch die Anzahl der an diesem Bewertungstag umlaufenden Anteile dieses Teilfonds dividiert wird. Das Nettovermögen jedes Teilfonds oder jeder Klasse besteht aus den diesen Teilfonds oder Klassen zuzuordnenden Vermögenswerten abzüglich der diesen Teilfonds oder Klassen zuzuordnenden Verbindlichkeiten, wobei der entsprechende Berechnungszeitpunkt vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt wird (siehe Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN, 7. Aufteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds).

Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft ist wie folgt zu ermitteln:

- a) Der Wert jeglichen Barbestands oder jeglicher Bareinlagen, Wechsel und Sichtwechsel und Forderungen, aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und angegebenen oder wie oben erwähnt aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen, wird als deren voller Betrag angesehen; wenn dieser voraussichtlich jedoch nicht voll gezahlt oder erhalten wird, wird deren Wert nach Abzug des Nachlasses ermittelt, den die Gesellschaft zur Wiedergabe deren echten Wertes als angemessen erachtet.
- b) Der Wert der Wertpapiere bzw. Finanzderivate, die an Wertpapierbörsen notiert sind oder gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Schlusskurs. Wertpapiere, die an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, sind in einer möglichst ähnlichen Weise zu bewerten wie börsennotierte Wertpapiere.

Wertpapiere, die an den relevanten Börsen nur schwache Handelsumsätze aufweisen, gleichzeitig aber am Sekundärmarkt von Händlern gehandelt werden, die als wichtige

Market Maker mit ihren Kursen auf die jeweiligen Marktbedingungen reagieren, können von der Gesellschaft auch anhand dieser Kurse bewertet werden;

- c) nicht börsennotierte Wertpapiere oder Wertpapiere, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, sowie an solchen anderen Märkten notierte oder nicht notierte Wertpapiere, für die kein Bewertungskurs zur Verfügung steht, oder Wertpapiere, deren Kursnotierungen nicht ihrem fairen Marktwert entsprechen, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungspreis bewertet, der mit der angemessenen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt wird.
- d) liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente können zu ihrem Nennwert zuzüglich sämtlicher aufgelaufener Zinsen bewertet werden;
- e) der Wert der in einer anderen als der Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse denominierten Vermögenswerte wird unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren mittleren Marktkurses ermittelt. Dabei werden auch Absicherungsinstrumente berücksichtigt, die zur Deckung des Wechselkursrisikos eingesetzt werden.
- f) Finanzderivate, die nicht an amtlichen Wertpapierbörsen notiert sind oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, werden gemäss der Marktpraxis bewertet.
- g) Anteile oder Einheiten aus zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, abzüglich etwaiger Gebühren, bewertet;

Die Gesellschaft ist berechtigt, für ihre Vermögenswerte bzw. die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds andere geeignete Bewertungsgrundsätze zu verwenden, wenn die oben genannten Bewertungsgrundsätze nicht praktikabel oder unangemessen erscheinen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass für die Bewertung aller einem Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte das gleiche Regelwerk angewendet wird.

Falls die Interessen der Gesellschaft bzw. ihrer Anteilinhaber es rechtfertigen (zum Beispiel zur Vermeidung von Market-Timing-Praktiken) kann der Verwaltungsrat geeignete Massnahmen ergreifen, wie etwa die Anwendung einer den Zeitwert zugrunde legenden Methode zur Preisfestsetzung, um den Wert des Gesellschaftsvermögens zu berichtigen.

Die Nettoinventarwerte je Anteil eines Teilfonds sowie deren Ausgabe- und Rücknahmepreise können beim Sitz der Gesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden.

9. SWING-PRICING-ANPASSUNG

Ein Teilfonds kann beim Handel der zugrunde liegenden Anlagen einen als „Verwässerung“ bekannten Wertverlust infolge von Nettozu- oder -abflüssen des entsprechenden Teilfonds erleiden. Dies ist auf die Transaktionsgebühren und sonstigen Kosten, die bei der Veräusserung und beim Erwerb der Basiswerte anfallen können, und die Spreads zwischen den Kauf- und

Verkaufskursen zurückzuführen.

Um diesem Effekt entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilhaber zu wahren, kann die Gesellschaft als Teil ihrer Bewertungspolitik einen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden. Das bedeutet, dass die Gesellschaft unter bestimmten Umständen Anpassungen am Nettoinventarwert je Anteil vornehmen kann, um den Auswirkungen des Handels und anderen Kosten in Fällen entgegenzuwirken, in denen diese als erheblich angesehen werden.

Wenn an einem Bewertungstag die gesamten Netto-Anlegertransaktionen in einem Teilfonds eine vorab festgelegte Schwelle überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten korrigiert werden, um die zurechenbaren Kosten widerzuspiegeln. Üblicherweise erhöhen solche Anpassungen den Nettoinventarwert je Anteil, wenn Nettozeichnungen für den Teilfonds vorgenommen werden, und sie verringern den Nettoinventarwert je Anteil, wenn der Teilfonds Nettorücknahmen vornimmt. Die Gesellschaft ist für die Festlegung der Schwelle verantwortlich, die ein Prozentsatz vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds ist. Die Schwelle basiert auf objektiven Kriterien wie der Grösse eines Teilfonds und den Transaktionskosten für einen Teilfonds und kann gelegentlich abgeändert werden.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Teilfonds der Gesellschaft angewendet werden. Der Prozentsatz, um den der Nettoinventarwert je Anteil angepasst wird, wird von der Gesellschaft festgelegt und nachfolgend regelmässig überprüft, um näherungsweise die aktuellen Transaktions- und sonstigen Kosten widerzuspiegeln. Der Umfang der Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds aufgrund unterschiedlicher Transaktionskosten in bestimmten Rechtsordnungen auf der Käufer- und der Verkäuferseite abweichen, darf jedoch 1% des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse in einem Teilfonds wird separat berechnet, doch jegliche Anpassung erfolgt auf Teilfondsebene und als prozentualer Anteil, sodass der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse in gleicher Weise berührt wird. Wird auf einen Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag Swing Pricing angewendet, gilt die Anpassung des Nettoinventarwerts für alle an diesem Tag getätigten Transaktionen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds infolge der Anwendung des Swing Pricing höher sein kann als die Volatilität des zugrunde liegenden Portfolios des Teilfonds.

10. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG VON AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds in den folgenden Situationen und Zeiträumen auszusetzen:

- a) in einem Zeitraum, während dessen einer der Hauptmärkte bzw. eine der Hauptbörsen, an welchen ein Grossteil der Anlagen des Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, ausser im Falle von gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder der dortige Handel jeweils eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

- b) während der Fortdauer eines Zustands, der einen Notfall darstellt und der bewirkt, dass eine Veräußerung oder Bewertung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds unmöglich wird oder zu Nachteilen für die Interessen der Anteilhaber dieses Teilfonds führt; oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel oder Rechnungssysteme, die normalerweise zur Ermittlung des Kurses oder Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der aktuellen Kurse oder Werte an Märkten oder Börsen benutzt werden; oder
- d) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um umfangreiche Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- e) wenn die Gesellschaft aufgelöst wird oder aufgelöst werden kann, am oder nach dem Tag der Bekanntgabe der Hauptversammlung der Anteilhaber, auf der der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft vorgeschlagen werden soll, falls eine solche Aussetzung im Interesse der Anteilhaber ist; oder
- f) während eines Zeitraums, in dem nach Einschätzung des Verwaltungsrats Umstände ausserhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats dazu führen, dass eine Fortführung des Handels mit den Anteilen der Teilfonds der Gesellschaft nicht durchführbar wäre oder den Interessen der Anteilhaber zuwiderliefe; oder
- g) wenn der Master-OGAW eines Feeder-OGAW den Rückkauf, die Rücknahme oder die Zeichnung seiner Anteile von sich aus oder auf Antrag der zuständigen Behörden zeitweise aussetzt.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen der betreffenden Teilfonds werden darüber hinaus in allen Zeiträumen ausgesetzt, in denen der Nettoinventarwert nicht berechnet wird.

Rücknahme- oder Umtauschanträge, die während einer solchen Aussetzungsperiode gestellt werden oder sich in der Schwebe befinden, können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft widerrufen werden, sofern die Mitteilung vor Ablauf der Aussetzungsperiode bei der Gesellschaft eingeht. Erfolgt kein solcher Widerruf, so werden die betreffenden Anteile zum ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsperiode zurückgenommen oder umgetauscht. Falls die Aussetzungsperiode verlängert wird, erfolgt eine entsprechende Mitteilung in Tageszeitungen von Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft verkauft werden. Anleger, die eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden bei der Beantragung über eine solche Aussetzung informiert.

11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

I. (1) Die Gesellschaft darf in folgende Anlageformen investieren:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt beantragt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe gewährleistet ist;
- c) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- d) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Sicht rückzahlbar sind bzw. die jederzeit abgehoben werden können und eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten besitzen, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, vorausgesetzt, dass dieses Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- e) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- das zugrundeliegende Wertpapier aus Instrumenten besteht, die unter diesen Abschnitt (I) (1) fallen, oder aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in welche die Teilfonds gemäss ihren Anlagezielen investieren dürfen;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

und/oder

- f) nicht an einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, wenn die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente selbst im Sinne des Schutzes von Anlegern und Ersparnissen reguliert sind, wobei Folgendes vorausgesetzt wird:

- die Instrumente werden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- die Instrumente werden von einem Organismus ausgegeben, dessen sämtliche Wertpapiere an geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- die Instrumente werden von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen EUR (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Ausserdem kann die Gesellschaft maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den unter (1) oben aufgeführten anlegen.

II. Die Gesellschaft kann zusätzliche liquide Mittel halten.

III. a) (i) die Gesellschaft wird nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten

anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden.

- (ii) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
 - (iii) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von I. (1) d) oben ist, oder 5% des Nettovermögens in anderen Fällen.
- b) Wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Emittenten hält, die einzeln 5% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen, darf die Gesamtheit dieser Anlagen nicht mehr als 40% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten mit Finanzinstituten, die einer effektiven Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes a) darf die Gesellschaft für einen Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Sondervermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei derselben Einrichtung und/oder
- von derselben Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

anlegen.

- c) Das oben in Unterabsatz a) (i) festgelegte Limit von 10% kann bis auf höchstens 35% angehoben werden, falls es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Das vorstehend in Unterabsatz a) (i) festgelegte Limit von 10% kann bei gewissen Schuldverschreibungen bis auf höchstens 25% angehoben werden, falls diese von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben wurden, welche laut Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von

Schuldverschreibungen unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die im Konkursfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Absatz c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Absatz b) festgelegten Beschränkung auf 40% unberücksichtigt.

Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Gesellschaft kann in kumulativer Weise bis zu 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) **Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist die Gesellschaft ermächtigt, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds nach dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem von der CSSF anerkannten Staat (zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts sind das OECD-Mitgliedstaaten, Singapur oder Mitgliedstaaten der Gruppe der Zwanzig) oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, doch muss der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen besitzen, und die Wertpapiere aus einer einzigen Emission dürfen nicht mehr als 30% des gesamten Nettovermögens des**

Teilfonds ausmachen.

- IV. a) unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Absatz III. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Index von der CSSF anerkannt und hinreichend diversifiziert ist, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, in angemessener Weise veröffentlicht wird und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angegeben wird.
- b) die in Absatz a) angegebene Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an regulierten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zugelassen.
- V. a) die Gesellschaft darf normalerweise keine Stimmrechtsaktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Der Teilfonds darf höchstens erwerben:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.
- c) Die unter dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Bestimmungen in Absatz V. gelten nicht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls nicht für von der Gesellschaft gehaltene Kapitalanteile einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der

Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die in dem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragene Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in Absatz III., V. und VI. a), b) und c) festgelegten Anlagegrenzen beachtet.

- VI.
- a) Sofern im jeweiligen Anhang für einen bestimmten Teilfonds nicht anders vorgesehen, darf die Gesellschaft Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Absatzes I) (1) c) erwerben, sofern sie höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder in einen einzelnen solchen OGAW oder OGA anlegt.
 - b) Darf ein Teilfonds mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien von OGAW und/oder OGA anlegen, so darf dieser Teilfonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW oder eines einzigen OGA anlegen. Das Gesamtengagement in Anteilen/Aktien von OGA, die kein OGAW sind, darf 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
 - c) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder den anderen OGA, in welchen die Gesellschaft anlegt, gehalten werden, müssen im Hinblick auf die oben unter III. genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
 - d) Wenn die Gesellschaft in Anteile von OGAW bzw. anderen OGA investiert, die direkt oder stellvertretend durch die Verwaltungsgesellschaft oder ein anderes mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen (durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch erhebliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung) verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder das andere Unternehmen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für deren Anlage in den Anteilen dieser OGAW oder OGA berechnen.

Wenn die Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA einen erheblichen Teil des Teilfondsvermögens darstellen, darf die gesamte Managementgebühr (eventuelle erfolgsabhängige Gebühren nicht eingeschlossen), die sowohl diesem Teilfonds selbst als auch den betroffenen OGAW oder anderen OGA berechnet wird, 3% der jeweiligen Vermögenswerte nicht überschreiten. Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht an, wie hoch die gesamten Managementgebühren maximal sind, die der jeweilige Teilfonds, der OGAW und die anderen OGA, in die der Teilfonds im betreffenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

- e) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Anlagegrenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile

zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Bei OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Einschränkung im Hinblick auf die Gesamtheit der von den OGAW oder sonstigen OGA ausgegebenen Anteile, alle Teilfonds zusammengenommen.

- VII. Die Gesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, absehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Wenn die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente investiert, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die in obigem Absatz III genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Anlagen der Gesellschaft in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten müssen bei den Anlagegrenzen in Absatz III nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes VII. mit berücksichtigt werden.

- VIII. a) die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10% des Nettovermögens dieses Teilfonds aufnehmen. Solche Kredite müssen bei Banken aufgenommen werden und dürfen nur als vorübergehende Massnahme dienen, sofern die Gesellschaft Devisen mittels eines Parallelkredites erwerben darf.

- b) Die Gesellschaft darf weder Kredite an Dritte vergeben noch als Bürge für Dritte fungieren.

Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft nicht daran, (i) in I. (1) c), e) und f) genannte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente zu erwerben, die nicht voll eingezahlt sind, und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen, die nicht als Kreditgewährung betrachtet werden.

- c) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.

- d) Die Gesellschaft darf kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben.

- e) Die Gesellschaft darf keine Anlagen in Edelmetallen oder Zertifikaten über Edelmetalle tätigen.

- IX. a) die Gesellschaft muss bei der Ausübung von Bezugsrechten für in ihrem Vermögen befindliche übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente die in den oben genannten Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen nicht einhalten. Neu aufgelegte Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Auflegung von Absatz III., IV. und VI. a), b) und c) abweichen, sofern die Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung gewahrt bleibt.
- b) Wenn die in Absatz a) genannten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss es die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel ansehen, diese Situation zu beheben, und dabei die Interessen ihrer Anteilhaber gebührend berücksichtigen.
- c) Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschliesslich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der Regeln zur Risikostreuung zu betrachten, die in den Absätzen III, IV und VI beschrieben werden.

Die Gesellschaft kann zusätzliche Anlagebeschränkungen festlegen, um die Anforderungen von Ländern zu erfüllen, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden sollen.

X. Ein Teilfonds (der „investierende Teilfonds“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben bzw. halten, die von einem oder mehreren Teilfonds (jeweils ein „Ziel-Teilfonds“) ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 (in seiner jeweils gültigen Fassung) im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb bzw. den Besitz eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, vorausgesetzt:

- der (bzw. die) Ziel-Teilfonds investiert (investieren) nicht im Gegenzug in den investierenden Teilfonds, der in diesen (diese) Ziel-Teilfonds investiert hat; und
- höchstens 10% des Vermögens des (der) Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, darf in Anteile anderer Ziel-Teilfonds angelegt sein; und
- gegebenenfalls mit den Anteilen des (der) Ziel-Teilfonds verknüpfte Stimmrechte werden so lange ausgesetzt, wie sie von dem betreffenden investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmässigen Berichten; und
- in jedem Fall wird der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom investierenden

Teilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des Mindestniveaus des Nettovermögens gemäss den Anforderungen des Gesetzes von 2010 nicht berücksichtigt.

- XI. Unter den Bedingungen und innerhalb der festgesetzten Grenzen des Gesetzes von 2010 kann die Gesellschaft im Rahmen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften (i) Teilfonds auflegen, die entweder als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) gelten, (ii) vorhandene Teilfonds in Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW jedes ihrer Feeder-OGAW wechseln.

Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85% seiner Vermögenswerte in Anteile eines Master-OGAW investieren.

Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seiner Vermögenswerte in einer oder mehreren der folgenden Anlageformen halten:

- zusätzliche liquide Mittel;
- derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Innerhalb der im Folgenden dargelegten Grenzen kann die Gesellschaft unter den Voraussetzungen und innerhalb der von Rechtsvorschriften und administrativer Praxis gezogenen Grenzen zum Zwecke der Absicherung und einer effizienten Portfolioverwaltung die nachstehend beschriebenen Techniken und Instrumente einsetzen:

- a) In Bezug auf Optionen auf Wertpapiere gilt Folgendes:
- i) die Gesellschaft darf in Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere nur investieren, wenn:
 - solche Optionen an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden; und
 - der Kaufpreis solcher Optionen in Form der Optionsprämie 15% des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet;
 - ii) die Gesellschaft darf keine Kaufoptionen auf Wertpapiere verkaufen, die sie nicht besitzt, es sei denn, die Summe der Ausübungspreise dieser Kaufoptionen beläuft sich auf höchstens 25% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds;
 - iii) die Gesellschaft darf Verkaufsoptionen auf Wertpapiere nur verkaufen, wenn der

jeweilige Teilfonds über genügend liquide Mittel verfügt, um die Summe der Ausübungspreise der verkauften Optionen zu decken.

- b) zur Absicherung von Währungsrisiken darf die Gesellschaft Devisenterminkontrakte eingehen, Kaufoptionen auf Währungen verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Währungen kaufen. Dies gilt allerdings unter der Voraussetzung, dass die für einen der Teilfonds in einer bestimmten Währung eingeleiteten Transaktionen den Gesamtwert der in dieser Währung (oder in voraussichtlich gleicher Weise fluktuierenden Währungen) denominierten Aktiva dieses Teilfonds weder übersteigen, noch sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, als die besagten Aktiva von dem Teilfonds gehalten werden.

Die Gesellschaft darf Devisenterminkontrakte nur eingehen, wenn es sich um private Verträge mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten handelt. Zudem darf sie nur dann Kaufoptionen auf Währungen verkaufen und Verkaufsoptionen auf Währungen kaufen, wenn diese an einem geregelten, ordnungsgemäss funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen gehandelt Markt werden.

- c) die Gesellschaft darf nur in den folgenden Ausnahmefällen mit Financial Futures handeln:

- i) zur Absicherung gegen das Risiko von Wertschwankungen der Wertpapiere in den Portfolios ihrer Teilfonds kann die Gesellschaft Aktienindex-Futures verkaufen, sofern zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index und dem Portfolio des jeweiligen Teilfonds eine ausreichende Korrelation besteht;
- ii) zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente jeglicher Art kaufen und verkaufen, sofern die Gesamtzusagen für diese Kauf- und Verkaufstransaktionen sowie die Beträge der Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere (auf die sich die vorstehenden Punkte a) ii) und iii) und der nachstehende Punkt d) beziehen) insgesamt zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

- d) die Gesellschaft darf nur in den folgenden Ausnahmefällen mit Indexoptionen handeln:

- i) zur Absicherung gegen das Risiko von Wertschwankungen der Wertpapiere in den Portfolios ihrer Teilfonds kann die Gesellschaft Kaufoptionen auf Indizes verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Indizes kaufen, sofern zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index und dem Portfolio des jeweiligen Teilfonds eine ausreichende Korrelation besteht. Der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in der relevanten Indexoption enthalten sind, darf zusammen mit den ausstehenden Verpflichtungen aus den zum selben Zweck eingegangenen Finanzterminkontrakten den Gesamtwert des abzusichernden Anteils des

Wertpapierportfolios nicht übersteigen; und

- ii) zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds Optionen auf Finanzinstrumente jeglicher Art kaufen und verkaufen, sofern die Gesamtzusagen für diese Kauf- und Verkaufstransaktionen sowie die Beträge der Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere (auf die sich die vorstehenden Punkte a) ii) und iii) beziehen) und aus dem Kauf und Verkauf von Futures-Kontrakten auf Finanzinstrumente (auf die sich der vorstehende Punkt c) ii) bezieht) insgesamt zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen;
- vorausgesetzt, die Summe der Anschaffungskosten (in Form gezahlter Prämien) der Optionen auf Wertpapiere, Indexoptionen, Zinsoptionen und Optionen auf Finanzinstrumente jeglicher Art, welche die Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds gekauft hat, beläuft sich auf höchstens 15% des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds;
 - und mit der Massgabe, dass die Gesellschaft nur dann die in den vorstehenden Absätzen c) und d) erwähnten Transaktionen abschliessen darf, wenn diese Transaktionen Kontrakte betreffen, die an einem geregelten, ordnungsgemäss funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelt werden.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate investiert, werden die Informationen, die nach den ESMA-Richtlinien über ETFs und andere OGAW vom 1. August 2014 ESMA/2014/937 („ESMA-Richtlinien“) erforderlich sind, in dem betreffenden Anhang für diesen Teilfonds angegeben.

- e) als Absicherung gegen Zinsschwankungen kann die Gesellschaft Zinsterminkontrakte verkaufen. Zu demselben Zweck darf sie auch Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen oder Zins-Swaps durch private Verträge mit erstklassigen Finanzinstituten eingehen, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben. Die Gesamtverpflichtungen jedes Teilfonds aus Termingeschäften, Optionen und Swap-Transaktionen auf Zinssätze dürfen grundsätzlich nicht den geschätzten Gesamtmarktwert der abzusichernden, in der Währung dieser Transaktionen denominierten Vermögenswerte übersteigen, die der entsprechende Teilfonds hält.
- f) bezüglich der unter a), b), d) und e) weiter oben erwähnten Optionen kann die Gesellschaft ausserbörsliche („OTC“) Optionsgeschäfte mit Gegenparteien tätigen, die die nachstehend unter h) genannten Bedingungen erfüllen.

- g) bis zu der gemäss den in Luxemburg geltenden Vorschriften, einschliesslich des Gesetzes von 2010 sowie aller derzeitigen oder zukünftigen einschlägigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsbestimmungen, CSSF-Rundschreiben und insbesondere der Bestimmungen von (i) Artikel 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (in der jeweils gültigen Fassung), (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356 (in seiner jeweils gültigen Fassung) über die für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Regeln für den Einsatz bestimmter Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und (iii) des CSSF-Rundschreibens 14/592 (in der jeweils gültigen Fassung) über die ESMA-Richtlinien (und der jeweiligen Änderungen oder Ersetzungen dieser Vorschriften) zulässigen maximalen Höhe und innerhalb der dort festgelegten Grenzen kann jeder Teilfonds zum Zwecke der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Verringerung der Kosten oder Risiken (A) Wertpapierleihgeschäfte tätigen und (B) als Käufer oder Verkäufer optionale sowie nicht optionale Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten schliessen.

(A) *Wertpapierleihe*

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihe nutzt, wird der maximale und der voraussichtliche Anteil der vom Teilfonds verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnten, in dem jeweiligen Anhang dieses Teilfonds angegeben. Ziel der Wertpapierleihe ist die Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge mit einem annehmbar geringen Risikoniveau. Bestimmte Risiken jedoch, wie das Ausfallrisiko (z. B. Ausfall des Entleihers) und das Marktrisiko (z. B. Wertrückgang der erhaltenen Sicherheit oder der reinvestierten Barsicherheit) bleiben jedoch bestehen und müssen überwacht werden. Von einem Teilfonds gehaltene Wertpapiere, die ausgeliehen werden, werden von der Depotstelle (oder einer Unter-Depotbank im Auftrag der Depotstelle) in einem registrierten Konto gehalten, das die Depotstelle zu Verwahrungszwecken eröffnet hat. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts sind Aktien und Schuldtitel die einzigen Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierleihe sein können.

(B) *Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*

Wenn ein Teilfonds entweder als Käufer oder als Verkäufer Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäss seiner Anlagepolitik abschliesst, wird der maximale und der voraussichtliche Anteil der vom Teilfonds verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnten, in dem jeweiligen Anhang für diesen Teilfonds angegeben.

Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente im Sinne der grossherzoglichen Verordnung;
 - Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Tätigkeitsbereich ausgegeben oder garantiert werden;
 - Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA begeben werden, deren Nettoinventarwert täglich berechnet wird und die ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - Anleihen, die von nicht-staatlichen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben werden;
 - Aktien, die auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Leitindex vertreten sind.
- h) wenn ein Teilfonds einen Total-Return-Swap abschliesst oder in andere Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen investiert, werden die Art der Vermögenswerte, der maximale und der voraussichtliche Anteil der vom Teilfonds verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swaps werden könnten, und die nach den ESMA-Richtlinien erforderlichen Informationen in dem betreffenden Anhang für diesen Teilfonds angegeben, und die von dem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte werden die in den Artikeln 52, 53, 54, 55 und 56 der OGAW-Richtlinie dargelegten Anlagegrenzen einhalten. Sollte ein Teilfonds derartige Transaktionen abschliessen, wird deren Zweck darin bestehen, zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften und/oder die Kosten oder Risiken zu verringern. Jedem Teilfonds können Kosten und Gebühren (die nachstehend unter Punkt (i) näher beschrieben werden) in Verbindung mit Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen entstehen, wenn er diese Instrumente abschliesst und/oder ihren Nominalbetrag erhöht oder reduziert. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen über die den einzelnen Teilfonds dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sowie die Identität der Empfänger und deren etwaige Verbindung mit der Depotstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern zutreffend, sind im Jahresbericht erhältlich.
- i) bei OTC-Optionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und Total Return Swaps werden die Gegenparteien erstklassige Institute sein, die entweder Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften sind, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF

derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist. Während die Auswahl der Gegenparteien an keinen bestimmten rechtlichen Status und keine geografischen Kriterien geknüpft ist, werden diese Faktoren in der Regel beim Auswahlprozess berücksichtigt. Die Gegenparteien solcher Transaktionen werden im Normalfall in einem OECD-Mitgliedstaat ansässige Organisationen sein und Artikel 3 der SFT-Verordnung erfüllen. Die Gegenparteien werden aus einem von der Verwaltungsgesellschaft erstellten Verzeichnis zugelassener Gegenparteien ausgewählt und ihre von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch Ratings erteilten kurz- und langfristigen Ratings dürfen nicht unter BBB liegen. Das Verzeichnis zugelassener Gegenparteien kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Im Fall von Total Return Swaps hat die Gegenpartei keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds oder auf den Basiswert des Total Return Swap.

Die meisten Bruttoerträge aus OTC-Optionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Total Return Swaps werden an den Teilfonds zurückgezahlt. Einzelheiten dieser Beträge und über die Gegenparteien, die die Transaktionen vermitteln, werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- j) bei allen unter a), b), d), e), f), g), h) und i) oben genannten Geschäften müssen alle Sicherheiten, mit denen das Kontrahentenrisiko vermindert werden soll, zu allen Zeiten die folgenden Kriterien erfüllen:
- i) Andere empfangene Sicherheiten als Barsicherheiten sind hoch liquide und werden an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisermittlung gehandelt, so dass sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahe ist. Erhaltene Sicherheiten erfüllen ausserdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010.
 - ii) Erhaltene Sicherheiten werden unter Verwendung der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlagsfaktors, der für jede Anlageklasse auf Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Richtlinien zum Abschlagsfaktor festgelegt wird, zumindest täglich bewertet. Die Sicherheiten werden täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses bewertet und können sich täglich ändernden Margenanforderungen unterliegen. Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, sofern nicht angemessen konservative Abschlagsfaktoren bestehen.
 - iii) Erhaltene Sicherheiten sind von hoher Qualität.
 - iv) Erhaltene Sicherheiten werden von einer Einheit gestellt, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.
 - v) Sicherheiten sind bezogen auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert. Das Kriterium der hinreichenden Diversifizierung hinsichtlich der Emittentenkonzentration gilt als eingehalten, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei effizienter Portfolioverwaltung und OTC-Derivaten einen Korb

von Sicherheiten mit einem maximalen Engagement von 20% seines Nettovermögenswerts bei einem bestimmten Emittenten erhält. Wenn ein Teilfonds verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, werden die verschiedenen Körbe von Sicherheiten gebündelt, um die Obergrenze von 20% für einen einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend davon kann ein Teilfonds voll durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, dessen Kommunalbehörden, einem OECD-Land, Singapur, Brasilien, Indonesien, Russland oder Südafrika oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert bzw. garantiert werden. In diesem Fall muss der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen.

- vi) Im Falle einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Depotstelle auf einem registrierten Konto gehalten, das die Depotstelle zu Verwahrungszwecken eröffnet hat, oder von einer ihrer Korrespondenzstellen, an die die Depotstelle die Verwahrung dieser Sicherheiten übertragen hat. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einer dritten Depotbank gehalten werden, die der aufsichtlichen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Steller der Sicherheit verbunden ist.
- vii) Empfangene Sicherheiten müssen von der Gesellschaft jederzeit in vollem Umfang verwertet werden können, ohne sich an die Gegenpartei wenden oder ihre Genehmigung einholen zu müssen.
- viii) Empfangene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet.
- ix) Barsicherheiten werden ausschliesslich:
 - bei in Artikel 41 (1) (f) des Gesetzes von 2010 vorgeschriebenen Einrichtungen hinterlegt;
 - in erstklassigen Staatsanleihen angelegt;
 - für den Zweck von unechten Pensionsgeschäften verwendet, sofern die Geschäfte mit der aufsichtlichen Überwachung unterliegenden Kreditinstituten erfolgen und der Teilfonds den vollen Barbetrag auf aufgelaufener Basis jederzeit zurückfordern kann;
 - in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien über eine gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds vom 19. Mai 2010 angelegt.
- x) wieder angelegte Barsicherheiten werden im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert.

a. In Frage kommende Sicherheiten

Erhaltene Sicherheiten sind vorwiegend:

- (i) Barmittel und
- (ii) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren lokalen Stellen oder

supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Tätigkeitsbereich ausgegeben oder garantiert werden.

b. Abschlagsfaktor und Bewertung

Von einer Gegenpartei für ein OTC-Derivatgeschäft empfangene Sicherheiten können gegen das Bruttoengagement der Gegenpartei aufgerechnet werden, sofern eine Reihe von Standards erfüllt wird, u. a. in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung. Bei der Aufrechnung von Sicherheiten wird deren Wert um einen Prozentwert („Abschlagsfaktor“) vermindert, der unter anderem einen Puffer gegen kurzfristige Schwankungen beim Wert des Engagements und der Sicherheit bietet. Sicherheiten werden in einer Höhe aufrechterhalten, die sicherstellt, dass das Nettoengagement der Gegenpartei nicht die dargelegten Grenzwerte je Gegenpartei übersteigt. Von der Verwaltungsgesellschaft werden die folgenden Abschlagsfaktoren herangezogen (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Grundsätze zu jeder Zeit zu ändern; in diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert):

In Frage kommende Sicherheiten	Restlaufzeit	Maximaler Bewertungsprozentwert
Barmittel	N. z.	100%
Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren lokalen Stellen oder supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Tätigkeitsbereich ausgegeben oder garantiert werden und von Standard & Poor's mindestens mit AA- oder von Moody's mindestens mit Aa3 bewertet wurden.	weniger als 1 Jahr	100%
	mehr als 1, aber weniger als 5 Jahre	98%
	mehr als 5, aber weniger als 10 Jahre	97%
	mehr als 10, aber weniger als 30 Jahre	95%

Von der Gegenpartei für ein Wertpapierleihgeschäft empfangene Sicherheiten stellen typischerweise mindestens 100% des Marktwerts der geliehenen Wertpapiere dar.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschliessen, die weiter oben festgelegten Grenzen hinsichtlich des Einsatzes von Anlagetechniken und -instrumenten für neu aufgelegte Teilfonds zu ändern, falls die spezifische Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds dies rechtfertigt. Abweichungen von den vorstehenden Anlagebeschränkungen werden in einem Abschnitt über den entsprechenden Teilfonds angegeben.

13. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet im Auftrag der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren, das es ihr erlaubt, gemeinsam mit dem (den) Anlageverwalter(n) und gegebenenfalls dem (den) Unteranlageverwalter(n) jedes Teilfonds das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit in angemessener Weise zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der (die) Anlageverwalter und gegebenenfalls der (die) Unteranlageverwalter des jeweiligen Teilfonds verwenden im Auftrag der Gesellschaft gegebenenfalls ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Sofern im jeweiligen Anhang für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Berechnung des Gesamtengagements jedes Teilfonds auf der Basis des Commitment-Approach gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich des CSSF-Rundschreibens 11/512. Falls das Gesamtengagement eines Teilfonds mithilfe des Value-at-Risk-Ansatzes berechnet wird, wird darauf im jeweiligen Anhang ausdrücklich hingewiesen.

Commitment Approach

Nach dem Commitment Approach werden Positionen in Finanzderivaten in den Marktwert gleichwertiger Positionen im jeweiligen Basiswert umgerechnet.

Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

VaR-Berichte werden täglich auf Basis der folgenden Kriterien erstellt und überwacht:

- (a) einseitiges Konfidenzintervall von 99%;

- (b) Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage);
- (c) effektiver Beobachtungszeitraum (Historie) der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), es sei denn, ein erheblicher Anstieg der Kursvolatilität (zum Beispiel bei extremen Marktbedingungen) rechtfertigt einen kürzeren Beobachtungszeitraum;
- (d) vierteljährliche Aktualisierung der Datensätze, oder häufiger, falls sich die Marktkurse wesentlich ändern;
- (e) mindestens tägliche Berechnung.

Ausserdem werden mindestens einmal pro Monat Stress-Tests durchgeführt.

14. RECHTSERHEBLICHE VERTRÄGE

Die folgenden rechtserheblichen Verträge wurden abgeschlossen bzw. sind abzuschliessen:

- a) die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 22. Januar 2007 in der jeweils gültigen Fassung;
- b) Die Depotstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. vom 8. Juli 2016 in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. vom 24. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung.
- d) Der Anlageberatungsvertrag (und gegebenenfalls die Unteranlageberatungsverträge) zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem (den) Anlageverwalter(n) (und gegebenenfalls dem (den) Unteranlageverwalter(n)).

15. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Gesellschaft und Nikko Asset Management Luxembourg S.A. (die „Datenverantwortlichen“) verarbeiten gemeinsam Informationen von verschiedenen Kategorien bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (unter anderem insbesondere potenzieller oder bestehender Anleger, ihrer wirtschaftlichen Eigentümer und anderer mit den potenziellen oder bestehenden Anlegern verbundener Anleger), im Folgenden die „betroffenen Personen“. Diese Informationen wurden oder werden direkt von den betroffenen Personen bereitgestellt oder von den oder im Auftrag der Datenverantwortlichen direkt von den betroffenen Personen oder aus anderen Quellen (einschliesslich potenziellen oder bestehenden Anlegern, Intermediären wie Vertriebsstellen, Vermögensverwaltern und Finanzberatern sowie öffentlichen Quellen) eingeholt oder erhoben und werden im Folgenden „Daten“ genannt.

Ein Datenschutzhinweis enthält ausführliche und aktuelle Informationen zur Datenverarbeitung durch die Datenverantwortlichen (der „Datenschutzhinweis“). Alle Personen, die einen

Datenverantwortlichen kontaktieren oder auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar mit ihm oder seinen Dienstleistern im Zusammenhang mit der Gesellschaft zu tun haben, werden aufgefordert, sich den Datenschutzhinweis zu beschaffen und diesen sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Fragen, Anfragen und Ersuchen zum Datenschutzhinweis sowie zur Datenverarbeitung durch die Datenverantwortlichen im Allgemeinen können per E-Mail an dataprotection@nikkoam.com oder per Post an 32-36 boulevard d'Avranches, L-1160 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, zu Händen Nikko Asset Management Luxembourg S.A., oder telefonisch unter der Nummer +352 (27) 0441 831 gestellt werden.

Bereitstellung und Erhalt des Datenschutzhinweises

Der Datenschutzhinweis ist im Internet unter www.emea.nikkoam.com, telefonisch unter der Nummer +352 (24) 0441 831 oder auf schriftliche Anfrage an dataprotection@nikkoam.com oder an 32-36 boulevard d'Avranches, L-1160 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, zu Händen von Nikko Asset Management Luxembourg S.A., in Papierform oder elektronischer Form erhältlich.

Im Datenschutzhinweis wird Folgendes bestimmt bzw. ausführlich beschrieben:

- die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung der Daten und gegebenenfalls die Kategorien verarbeiteter Daten, die Datenquellen sowie Informationen über das Bestehen automatischer Entscheidungsprozesse, einschliesslich Profiling;
- dass die Daten an verschiedene Kategorien von Empfängern weitergegeben werden; dass bestimmte Empfänger davon (die „Datenverarbeiter“) die Daten im Auftrag der Datenverantwortlichen verarbeiten; dass die Datenverarbeiter die Mehrheit der Dienstleister der Datenverantwortlichen umfassen; und dass die Datenverarbeiter als Datenverarbeiter im Auftrag der Datenverantwortlichen handeln;
- dass Daten von den Datenverantwortlichen und den Datenverarbeitern zu verschiedenen Zwecken (die „Zwecke“) verarbeitet werden, unter anderem (i) für das allgemeine Halten, die Pflege, das Management und die Verwaltung künftiger und bestehender Anlagen und Beteiligungen an der Gesellschaft, (ii) um den Datenverarbeitern die Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Fonds zu ermöglichen und (iii) um die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und/oder steuerrechtlichen (einschliesslich FATCA-/CRS-bezogenen) Pflichten zu erfüllen;
- dass jede Kommunikation (einschliesslich Telefongespräche) (i) von den Datenverantwortlichen und Datenverarbeitern aufgezeichnet werden kann und (ii) für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt wird;
- dass Daten an Stellen ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weitergegeben werden können, unter anderem in Ländern, in denen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kein angemessener Schutz garantiert wird;

- dass die Nicht-Bereitstellung bestimmter Daten dazu führen kann, dass mit einer Anlage oder Beteiligung an der Gesellschaft nicht gehandelt werden, nicht in sie investiert oder diese nicht aufrechterhalten werden kann;
- dass Daten, stets vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen, nicht länger als für die Zwecke erforderlich in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufbewahrt werden;
- dass die betroffenen Personen bestimmte Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten haben, unter anderem das Recht auf Einsicht, Berichtigung oder Löschung dieser Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten, auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit oder das Recht auf Einreichung einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz oder das Recht, eine erteilte Zustimmung zu widerrufen.

Alle Personen, die mit einem Datenverantwortlichen oder seinen Dienstleistern mittelbar oder unmittelbar in Kontakt stehen oder auf sonstige Weise mit ihnen zu tun haben, werden voraussichtlich aufgefordert, formell zu bestätigen, zuzustimmen, zu akzeptieren, zu erklären, zu versichern und/oder zu gewährleisten (soweit zutreffend), dass sie den Datenschutzhinweis erhalten haben und/oder Einsicht nehmen konnten; dass der Datenschutzhinweis im alleinigen Ermessen der Datenverantwortlichen geändert und ergänzt werden kann; dass sie über Änderungen oder Aktualisierungen des Datenschutzhinweises auf jede von den Datenschutzverantwortlichen für angemessen erachtete Weise informiert werden können, unter anderem durch öffentliche Bekanntgabe; dass sie befugt sind, den Datenverantwortlichen Daten über dritte natürliche Personen bereitzustellen bzw. deren Bereitstellung zu veranlassen oder zu gestatten, die sie den Datenverantwortlichen bereitstellen, bzw. deren Bereitstellung sie veranlassen oder gestatten; dass diese dritten natürlichen Personen über die Verarbeitung der Daten durch die Datenverantwortlichen wie hierin beschrieben und ihre Rechte in diesem Zusammenhang informiert wurden; dass diese dritten natürlichen Personen über den Datenschutzhinweis informiert wurden und sie einfachen Zugang dazu erhalten haben; dass sie bei einer Mitteilung über eine Änderung oder Aktualisierung des Datenschutzhinweises diese Änderung oder Aktualisierung an diese dritten natürlichen Personen weitergeben werden; dass sie und jede dieser dritten natürlichen Personen jede Bestimmung zur Haftungsbeschränkung in dem Datenschutzhinweis einhalten werden; und dass sie die Datenschutzbeauftragten mit Blick auf alle nachteiligen Folgen schadlos halten, die sich aus einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ergeben.

11) FÜR ANLEGER VERFÜGBARE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN

Kopien der in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN, 14. Rechtserhebliche Verträge“ oben genannten Verträge sind zur Einsicht verfügbar, Kopien der Satzung der Gesellschaft, des aktuellen Verkaufsprospekts, der KIIDs der Klassen der Teilfonds und der in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN, 5. Berichte und Abschlüsse“ oben erwähnten letzten Geschäftsberichte sind kostenlos während der normalen Geschäftszeiten beim Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder unter den Adressen der Zahlstellen (oder gegebenenfalls der Transferstelle oder einer Vertriebsstelle) erhältlich. Die KIIDs sind auch auf folgender Website abrufbar: www.emea.nikkoam.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind jederzeit beim Sitz der Gesellschaft und den Geschäftsstellen der Zahlstellen (oder gegebenenfalls der Transferstelle oder einer Vertriebsstelle) erhältlich. Die Gesellschaft hat sich darum zu bemühen, die Anteilspreise in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, stets angemessen zu veröffentlichen.

Andere Informationen als die in diesem Verkaufsprospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthaltenen oder der Öffentlichkeit zugänglichen sind als nicht genehmigte Informationen zu betrachten.

12) HISTORISCHE PERFORMANCE

Die historische Performance der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft wird im KIID der einzelnen Klassen des jeweiligen Teilfonds erläutert, das am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website www.emea.nikkoam.com erhältlich ist.

13) BENCHMARK-VERORDNUNG

Am 1. Januar 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, (die „Benchmark-Verordnung“) vollständig in Kraft getreten. Die Benchmark-Verordnung legt eine neue Anforderung für alle Benchmark-Verwalter fest, die Indizes bereitstellen, die als Referenzwerte in der EU verwendet werden oder verwendet werden sollen und die von der zuständigen Behörde genehmigt oder registriert werden sollen. In Bezug auf diese Teilfonds ist gemäss der Benchmark-Verordnung die Verwendung von Referenzwerten, sofern diese nicht von einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) zugelassenen oder registrierten EU-Verwalter bereitgestellt werden oder sofern es sich nicht um Nicht-EU-Referenzwerte handelt, die aufgrund der Drittstaaten-Regelung der Benchmark-Verordnung im öffentlichen Register der ESMA (das „Register“) enthalten sind, untersagt.

Die vom Teilfonds Nikko AM Global Equity Fund verwendete Benchmark MSCI Developed and Emerging Markets wird von MSCI bereitgestellt und ist im Register eingetragen, das unter

<https://www.esma.europa.eu/benchmarks-register> zu finden ist. Der vom Teilfonds Nikko AM Asia Credit Fund verwendete Referenzwert JACI Investment Grade Total Return Index wird von J.P. Morgan bereitgestellt und profitiert von den in der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen, dementsprechend erscheint er noch nicht im öffentlichen Register der Verwalter und Referenzwerte, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. EU-Benchmark-Verwalter, die noch nicht im Register erscheinen, sollten vor dem 1. Januar 2020 ihre Zulassung oder Registrierung als Verwalter gemäss der Benchmark-Verordnung beantragen. Aktuelle Informationen über das von der ESMA geführte öffentliche Register dürften spätestens am 1. Januar 2020 zur Verfügung stehen. Benchmark-Verwalter mit Sitz in einem Drittstaat müssen die Drittstaaten-Regelung in der Benchmark-Verordnung einhalten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf entsprechende Anfrage an ihrem Sitz in Luxemburg kostenlos einen schriftlichen Plan zur Verfügung, in der sie beschreibt, welche Massnahmen bei einer wesentlichen Veränderung oder Einstellung der Referenzwerte ergriffen werden.

ANHANG I – NIKKO AM ASIA-PACIFIC EX-JAPAN FUND

1. Name des Teilfonds

Nikko AM Asia-Pacific ex-Japan Fund

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die fundamentales Bottom-up-Research und Top-down-Einschätzungen innerhalb eines zentral ausgerichteten Entscheidungsansatzes verbindet. Das Portfolio soll den Wert steigern, indem Aktienkursvolatilität, unterschiedliche Qualität von Unternehmen und regionale Gegebenheiten ausgenutzt werden. Dies wird beim Top-down-Ansatz der Strategie und beim Portfolioaufbau berücksichtigt.

Der Teilfonds ist ein multinationaler Fonds für jene Anleger, die in der Asien-Pazifik-Region (ohne Japan) anlegen möchten. Das Anlageuniversum umfasst Taiwan, China, Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien, die Philippinen, Korea, Australien und Neuseeland. Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft weitere Länder des Asien-Pazifik-Raumes in das Universum aufnehmen. Zwei Drittel der Emittenten müssen ihren eingetragenen Sitz in den genannten Ländern beziehungsweise im Asien-Pazifik-Raum haben oder dort hauptsächlich ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den unter Punkt „11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Gemäss den Bestimmungen von Punkt „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts setzt der Teilfonds verschiedene Aktien- und Währungsderivate hauptsächlich ein, um den Teilfonds gegen Markt- und Währungsrisiken abzusichern und um im Einklang mit den Grundsätzen einer umsichtigen und effizienten Portfolioverwaltung die Renditen zu steigern.

Bei geeigneten Umständen können die Teilfonds ergänzend liquide Mittel auf Kontokorrent- oder Einlagekonten oder in regelmässig gehandelten kurzfristigen Geldmarktinstrumenten halten, die von Institutionen hoher Bonität begeben oder garantiert werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten aufweisen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

3. Risikofaktoren

Anlagen in Anteilen des Teilfonds unterliegen im Zusammenhang mit Anlagen in asiatischen Wertpapieren und insbesondere notierten Wertpapieren grösseren Risiken, da viele asiatische Märkte weniger entwickelt sind als die Märkte in OECD-Ländern. Zu den Risiken gehören Währungs-, wirtschaftliche und politische Risiken, potenzielle Kursvolatilität, niedrigere Liquidität und geringere Bonität im Zusammenhang mit in Schwellenländern gehandelten Wertpapieren.

Der Teilfonds unterliegt den Schwankungen des Marktes, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger die ursprünglichen Anlagebeträge verlieren.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

4. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, die Risiken an Aktienmärkten des Asien-Pazifik-Raumes (ohne Japan) zu tragen, und die langfristiges Kapitalwachstum und keine laufenden Erträge aus den Anlagen anstreben.

5. Geschäftstag

Jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in London und Singapur ein Bankgeschäftstag ist, oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

6. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

7. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH

UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse A			
Verfügbare Anteile der Klasse A	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

Anteile der Klasse B			
Verfügbare Anteile der Klasse B	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

Anteile der Klasse D			
Verfügbare Anteile der Klasse D	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile in USD der Klasse X sind für Zeichnungen durch neue Anleger geschlossen, können aber weiter von den vorhandenen Anteilhabern gezeichnet werden.

8. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstausgabepreis je Anteil				
Anteil- klasse	Währung der Anteilklasse			
	USD	GBP	EUR	CHF
Klasse A	100	10	10	10
Klasse B	10	10	10	10
Klasse D	10	10	10	10
Klasse X	100	n. z.	n. z.	n. z.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Abschluss des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstausgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

9. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder bei einer ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

10. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Asia Limited damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

11. Referenzwährung

USD für den Teilfonds

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse A

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse B

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D

USD für Klasse X

12. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse X
Managementgebühren	0,75%	1,50%	0,75%	0,75%
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%			

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens USD 48.000 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

13. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A USD	LU0284860813	28486081
Klasse A GBP	LU1203164519	120316451
Klasse A EUR	LU1203164436	120316443
Klasse A CHF	LU1203164865	120316486
Klasse B USD	LU0383888194	38388819
Klasse B GBP	LU1203165672	120316567
Klasse B EUR	LU1203165599	120316559
Klasse B CHF	LU1203165839	120316583
Klasse D USD	LU1203166050	120316605
Klasse D GBP	LU1203166308	120316630
Klasse D EUR	LU1203166217	120316621
Klasse D CHF	LU1203166563	120316656
Klasse X USD	LU0063291016	6329101

ANHANG II – NIKKO AM GLOBAL GREEN BOND FUND¹

1. Name des Teilfonds

Nikko AM Global Green Bond Fund

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist mittel- bis langfristig die Erzielung von Ertrag und Kapitalwachstum durch Anlagen in auf verschiedene Währungen lautenden Anleihen.

Teilfonds ist bestrebt, dieses Anlageziel vorwiegend durch Anlagen in Anleihen zu erreichen, die von Staaten sowie supranationalen Organisationen und Behörden in verschiedenen Währungen begeben werden, wobei sein Anlageschwerpunkt auf Anleihen liegt, die zu Umweltschutzzwecken begeben werden. Der Anlageverwalter trifft die Entscheidungen zur Währungsallokation auf Grundlage einer Fundamentalanalyse. Das Engagement in Währungen der Schwellenländer kann dabei über Derivate aufgebaut werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 30% seines Portfolios in Anleihen von Staaten, supranationalen Organisationen und staatlichen Stellen investieren, die nicht für Zwecke des Umweltschutzes begeben wurden.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds eine Bruttorendite von 3% pro Jahr über einen gleitenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren an. Die angestrebte Bruttorendite wird nicht dauerhaft festgelegt und kann zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Marktbedingungen überprüft und geändert werden.

Die Währungsallokationen werden durch eine Fundamentalanalyse festgelegt, um die Gesamrendite aus Währungsaufwertung und Zinssätzen steigern, das Währungsrisiko beherrschen und auch ausreichende Liquidität gewährleisten zu können.

Der Teilfonds kann zur Absicherung des Währungsexposures, zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, darunter Devisentermingeschäfte, Swaps und nicht lieferbare Forwards.

Unter geeigneten Umständen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel auf laufenden oder Einlagekonten halten, die bei der Depotstelle oder Dritten geführt werden und die ein kurzfristiges Rating von mindestens A-1 nach Standard & Poor's oder P-1 nach Moody's haben.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12 FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE

¹ Am 1. August 2018 wurde der Teilfonds von „Nikko AM World Bank Green Fund“ in „Nikko AM Global Green Bond Fund“ umbenannt.

FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

3. Risikofaktoren

Der Teilfonds legt in Anleihen an, die von internationalen Organisationen und Staatsregierungen begeben werden und hohe Bonitätsbewertungen und ein relativ niedriges Ausfallrisiko aufweisen. Anleihen bieten regelmässige Erträge und haben eine feste Laufzeit. Das Risiko, die angelegten Vermögenswerte teilweise oder vollständig zu verlieren, ist im Vergleich zu vielen Aktienfonds relativ gering. Anleihenkurse schwanken jedoch abhängig von den weltweiten wirtschaftlichen und zinspolitischen Bedingungen, der Marktliquidität, den Wechselkursen und der Inflationsrate. Dies kann die Attraktivität der Anleihenrenditen beeinträchtigen.

Der Teilfonds unterliegt den Schwankungen des Marktes, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger die ursprünglichen Anlagebeträge verlieren.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

4. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, das Währungsrisiko, einschliesslich des Schwellenländer-Währungsrisikos, zu tragen, und die ein langfristiges Kapitalwachstum mit Thesaurierung im Teilfonds anstreben.

5. Geschäftstag

Jeder Bankgeschäftstag sowohl in London als auch in Luxemburg oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

6. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

7. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse A			
Verfügbare Anteile der Klasse A	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 5.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

Anteile der Klasse B			
Verfügbare Anteile der Klasse B	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungs-basierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

Anteile der Klasse D			
Verfügbare Anteile der Klasse D	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 5.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-	USD 5.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

8. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstausgabepreis je Anteil				
Anteil- klasse	Währung der Anteilklasse			
	USD	GBP	EUR	CHF
Klasse A	10	10	10	10
Klasse B	10	10	10	10
Klasse D	10	10	10	10

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Abschluss des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstausgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro

Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

9. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder bei einer ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

10. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Europe Ltd. damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

11. Referenzwährung

USD für den Teilfonds

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse A

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse B

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D

12. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D
Managementgebühren	0,45%	0,80%	0,45%
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%		

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Untieranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Bis zum 31. Juli 2018 kann der Anlageverwalter der Internationalen Entwicklungsorganisation oder anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, einen Teil der Managementgebühren von bis zu 0,04% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds spenden.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens USD 48.000 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

13. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A USD	LU0489503028	48950302
Klasse A GBP	LU0489503374	48950337
Klasse A EUR	LU0489503291	48950329
Klasse A CHF	LU0794229244	79422924
Klasse B USD	LU0489503457	48950345
Klasse B GBP	LU1203163461	120316346
Klasse B EUR	LU1203163388	120316338
Klasse B CHF	LU1203163628	120316362
Klasse D USD	LU1044865761	104486576
Klasse D GBP	LU1203164196	120316419
Klasse D EUR	LU1203163891	120316389

Klasse D CHF	LU1203164279	120316427
--------------	--------------	-----------

ANHANG III – NIKKO AM RMB BOND FUND

1. Name des Teilfonds

Nikko AM RMB Bond Fund

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist es, durch ein Engagement im RMB sowie in börsennotierten und nicht börsennotierten, auf RMB lautenden festverzinslichen Instrumenten mittel- bis langfristig ein stabiles Kapitalwachstum zu erzielen.

Der in diesem Dokument verwendete Begriff „RMB“ bezieht sich nicht auf den „Onshore-RMB“ („CNY“), sondern auf den „Offshore-RMB“ („CNH“).

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds vorrangig in ein Portfolio aus auf RMB lautenden Einlagenzertifikaten, fest- und variabel verzinslichen Anleihen, Wandelanleihen, Notes, Anleihen- und Geldmarktfonds sowie anderen festverzinslichen Instrumenten, die ausserhalb der Volksrepublik China von Regierungen, Regierungsstellen, Unternehmen und/oder Finanzinstituten begeben wurden (zusammenfassend als „RMB-Zinsinstrumente“ bezeichnet). Der Teilfonds investiert nicht in eine bestimmte Zielbranche oder einen Zielsektor.

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist nicht an eine Benchmark gebunden. Durch ein vorsichtiges Durationsmanagement und eine sorgfältige Titelauswahl strebt der Teilfonds an, eine Renditesteigerung gegenüber Einlagen zu erzielen.

Der Teilfonds kann auf RMB lautende Einlagen halten, und in Phasen höherer Marktvolatilität oder anhaltender Kursrückgänge kann er einen höheren Bestand an Barmitteln halten als üblich, um die Interessen des Teilfonds zu schützen.

Zur Anlage, Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement kann der Teilfonds auch in Finanzderivate wie Terminkontrakte, Futures und andere Arten von Finanzinstrumenten investieren. Alle Währungssicherungsgeschäfte werden im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters getätigt und umfassen unter anderem die Absicherung der Währungsposition in Nicht-US-Dollar-Anlagen des Teilfonds gegenüber dem US-Dollar.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12 FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

3. Risikofaktoren

Für jede Anteilklasse des Teilfonds kann der Anlageverwalter die mit dem RMB-Engagement verbundenen Risiken aus den Anlagen des Teilfonds absichern oder auch nicht. Falls sich der Anlageverwalter dafür entscheidet, diese Risiken abzusichern, können die Anleger je nach Ergebnis der Absicherung möglicherweise nicht von einer Aufwertung des RMB profitieren.

Alle Anteilklassen ausser der Anteilklasse B CNH (gemäss nachstehender Definition im Abschnitt „7. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung“) unterliegen dem Wechselkursrisiko gegenüber dem RMB, da die Anlagen des Teilfonds auf RMB lauten.

Anlagen in Anteilen des Teilfonds unterliegen im Zusammenhang mit Investitionen in RMB-Zinsinstrumente grösseren Risiken, darunter Wechselkursrisiken, wirtschaftliche und politische Risiken sowie die Risiken möglicher Kursschwankungen, einer geringeren Liquidität und einer geringeren Kreditqualität.

Der Onshore-RMB (CNY) ist keine frei konvertierbare Währung. Die State Administration of Foreign Exchange („SAFE“), die der Aufsicht der Volksrepublik China untersteht, reguliert die Konvertierung von Onshore-RMB (CNY) in ausländische Währungen. Es kann nicht garantiert werden, dass die SAFE oder andere Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China nicht weitere Beschränkungen für den Devisenumtausch erlassen, die möglicherweise die Fähigkeit des Teilfonds, Onshore-RMB (CNY) in ausländische Währungen zu konvertieren, beschränken.

Darüber hinaus existiert derzeit kein fester Wechselkurs zwischen dem CNH-Kurs und dem CNY-Kurs. Der CNH-Kurs korreliert zwar stark mit dem CNY-Kurs, wird aber auch von Angebot und Nachfrage am Markt bestimmt und kann daher je nach Marktlage mit einem Auf- oder Abschlag zum CNY-Kurs gehandelt werden.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

4. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum mit Thesaurierung der Gewinne im Teilfonds anstreben und gleichzeitig bereit sind, die Risiken am RMB-Anleihenmarkt sowie das Währungsrisiko, einschliesslich des RMB-Währungsrisikos, zu tragen.

5. Geschäftstag

Jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in Singapur, Hongkong und der VRC ein Bankgeschäftstag ist, oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

6. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

7. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse A			
Verfügbare Anteile der Klasse A	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

Anteile der Klasse B			
Verfügbare Anteile der Klasse B	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse B JPY Klasse B USD Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B CNH	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungs-basierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

Anteile der Klasse D			
Verfügbare Anteile der Klasse D	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

Anteile der Klasse S			
Verfügbare Anteile der Klasse S	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-

8. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstausgabepreis je Anteil							
Anteil- klasse	Währung der Anteilklasse						
	JPY	USD	GBP	EUR	CHF	SGD	CNH
Klasse A	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.
Klasse B	1.000	10	n. z.	10	10	10	10
Klasse D	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.
Klasse S	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Abschluss des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstausgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal 3% (drei Prozent) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

9. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

10. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Asia Limited damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

11. Referenzwährung

USD für den Teilfonds

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse A

JPY, USD, EUR, CHF, SGD und CNH für Klasse B

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D

JPY für Klasse S

12. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse S
Managementgebühren	0,50%	0,80%	0,50%	0,50%
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%			

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens USD 48.000 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

Die Kosten und Aufwendungen der Gründung des Teilfonds belaufen sich auf rund EUR 18.000 und werden über einen Zeitraum von höchstens 5 (fünf) Jahren abgeschrieben.

13. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A USD	LU0722514824	72251482
Klasse A GBP	LU1203163032	120316303
Klasse A EUR	LU1203162810	120316281
Klasse A CHF	LU1203163115	120316311
Klasse B JPY	LU0722515557	72251555
Klasse B USD	LU0722515045	72251504
Klasse B EUR	LU0722515128	72251512
Klasse B CHF	LU0722515391	72251539
Klasse B SGD	LU0722515474	72251547
Klasse B CNH	LU0722515631	72251563
Klasse D USD	LU1044865845	104486584
Klasse D GBP	LU1044866140	104486614
Klasse D EUR	LU1044865928	104486592

Klasse D CHF	LU1044866066	104486606
Klasse S JPY	LU0876683557	087668355

ANHANG IV – NIKKO AM ASIA CREDIT FUND

1. Name des Teilfonds

Nikko AM Asia Credit Fund

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist es, Gesamrendite durch Kapitalzuwachs und Erträge aus Anlagen hauptsächlich in auf USD lautenden festverzinslichen Wertpapieren, die von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie Unternehmen in der Region Asien begeben werden, zu erzielen. Zur Region Asien gehören unter anderem Länder wie China, die Sonderverwaltungszone Hongkong, Indonesien, Indien, Südkorea, Malaysia, die Philippinen, Pakistan, Singapur, Thailand, Taiwan und Vietnam.

Der Anlageschwerpunkt des Teilfonds besteht darin, vorwiegend in übertragbaren Wertpapieren von Emittenten anzulegen, die Komponenten des JACI Investment Grade Total Return Index („Benchmark“) sind. Dieser ist ein Investment-Grade-Teilindex des JP Morgan Asia Credit Index. Die Komponenten der Benchmark sind mindestens mit BBB- nach Standard & Poor's oder Fitch oder mit Baa3 nach Moody's („Investment Grade“) bewertet.

Gegebenenfalls kann der Teilfonds in Wertpapieren ausserhalb der Benchmark anlegen, die mitunter eine Bonität unter Investment Grade (BB+ und niedriger nach Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger nach Moody's) aufweisen. Der Anlageverwalter wird dafür Sorge tragen, dass diese Allokation 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zum Zeitpunkt der Anlage nicht übersteigt.

Der Anlageverwalter setzt mehrere Kreditstrategien ein, um „Alpha“-Renditen zu erzielen. Zu diesen Kreditstrategien gehören unter anderem:

Fundamentalanalysen – Fundamentalanalysen von Wertpapieren: Kauf von steigenden Titeln und Verkauf von fallenden Titeln;

Relative-Value – Relative-Value-Transaktionen: Kauf von unterbewerteten Titeln und Verkauf von überbewerteten Titeln;

Momentum – Kreditzyklus-Transaktionen: defensive Strategie (d. h. Long in Titeln hoher Bonität in Abwärtszyklen) gegenüber einer offensiven Strategie (d. h. Long in Hochzinstiteln in Aufwärtszyklen);

Sektorrotation – Transaktionen mit nicht korrelierten Sektorzyklen;

Bonitätsbewertung – Transaktionen in Erwartung von Herab- und Hochstufungen der Bonität;

Kreditduration – Inversion/Abflachung/Versteilung der Kreditkurven;

Basis-Trades – Basis-Transaktionen zwischen Barmitteln und Kreditderivaten. Der Teilfonds hat keine(n) Zielbranche oder -sektor.

Ergänzend kann der Teilfonds innerhalb der geltenden Gesetze und Vorschriften Barmittel und Geldmarktinstrumente halten.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten. Überdies lauten mehrere Anteilklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung. Daher kann jede Anteilklasse durch Schwankungen der einzelnen Wechselkurse dem Währungsrisiko ausgesetzt sein. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko durch den Einsatz von Absicherungsstrategien mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten mindern.

Für eine effiziente Portfolioverwaltung sowie für die Zwecke der Absicherung kann der Teilfonds versuchen, den Inventarwert des Teilfonds durch Absicherungs- und Anlagestrategien, die mit den Anlagezielen des Teilfonds im Einklang stehen, zu erhalten und zu steigern, indem derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden. Insbesondere können die folgenden derivativen Finanzinstrumente eingesetzt werden: Optionen auf Wertpapiere, Terminkontrakte, OTC-Optionen, Zinsswaps, Kreditausfallswaps, Index-Futures, Futures oder Optionen auf Finanzinstrumente aller Art oder strukturierte Schuldverschreibungen wie z. B. kreditgebundene, aktiengebundene und indexgebundene Schuldverschreibungen.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12 FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilinhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

3. Risikofaktoren

Anleger des Teilfonds sollten die Risiken einer Anlage in dem Teilfonds eingehend prüfen und abwägen. Nachfolgend sind einige der von den Anlegern abzuwägenden Risikofaktoren aufgeführt:

- (i) Die vom Teilfonds erzielten Erträge unterliegen mitunter Schwankungen der Wechselkurse. Der Anlageverwalter kann diese Positionen gegebenenfalls absichern.
- (ii) Eine Anlage kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze am Markt dem Zinsrisiko unterliegen. Die Zinssätze sind von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten abhängig, die wiederum unter dem Einfluss von wirtschaftlichen Faktoren, Spekulation und Interventionen von Zentralbanken und staatlichen Behörden sowie sonstigen politischen Faktoren stehen.
- (iii) Das Kreditrisiko beinhaltet das Risiko, dass ein Emittent festverzinslicher, vom Teilfonds gehaltener Wertpapiere (die mitunter niedrige Bonitätsbewertungen aufweisen) seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung des Kapitalbetrages nicht nachkommt und der Teilfonds seine Anlage nicht zurückerhält.
- (iv) Der Anlageverwalter kann Anlagen des Teilfonds in Fremdwährungen absichern. Der Anlageverwalter kann versuchen, die Wertpapiere des Teilfonds und sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen nachteilige Währungskurs- und Zinsschwankungen abzusichern, indem er Kaufoptionen auf Währungen verkauft und kauft oder indem er Finanzterminkontrakte und verbundene Optionen auf Währungen verkauft und Devisenterminkontrakte auf Währungen eingeht.
- (v) Im Falle derivativer Instrumente ist der Teilfonds möglicherweise einem Gegenpartei-Risiko ausgesetzt. Eine Insolvenz oder ein Ausfall der Gegenpartei würden die Vermögenswerte des Teilfonds betreffen.
- (vi) Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds innerhalb des im Verkaufsprospekt aufgeführten Zeitraums aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, ungewöhnlich zahlreicher Rückkaufanträge oder sonstiger Gründe Rücknahmen anteilig verzögert.
- (vii) Es gibt Länder, in denen die Möglichkeit der Enteignung von Vermögenswerten, der konfiskatorischen Besteuerung, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen besteht, was die Anlage in diesen Ländern beeinflussen kann. Es gibt mitunter weniger öffentlich verfügbare Informationen über bestimmte Finanzinstrumente, als manche Anleger dies für angebracht halten, und Rechtsträger in einigen Ländern unterliegen mitunter nicht den Standards für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung und den Anforderungen, die mit jenen vergleichbar sind, an welche manche Anleger mitunter gewöhnt sind. Einige Finanzmärkte haben, obwohl ihr Volumen allgemein ansteigt, grösstenteils ein erheblich geringeres Volumen als entwickeltere Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und ihre Kurse volatiler als die Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen an grösseren Märkten. Überdies unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen

Beaufsichtigung und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in den einzelnen Ländern. Ferner können die Art und Weise, wie ausländische Anleger in einigen Ländern in Wertpapieren anlegen dürfen, sowie die Beschränkungen für diese Anlagen die Anlagetätigkeit des Teilfonds beeinträchtigen.

Schwellenländerschuldtitel sind mit einem hohen Risiko verbunden, erfordern keine Mindest-Bonitätsbewertung und ihre Kreditwürdigkeit ist mitunter nicht durch eine international anerkannte Kreditrating-Agentur bewertet. Der Emittent oder die staatliche Stelle, welche die Rückzahlung eines Schwellenländerschuldtitels überwacht, ist bei Fälligkeit laut den jeweiligen Bedingungen mitunter nicht imstande oder bereit, den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen zurückzuzahlen. Hieraus ergibt sich, dass ein staatlicher Schuldner seinen Verpflichtungen mitunter nicht nachkommt. In diesem Falle ist der gesetzliche Rückgriff des Fonds gegen Emittenten und/oder Bürgen mitunter beschränkt.

Rechtsbehelfe müssen in manchen Fällen vor den Gerichten der säumigen Partei eingelegt werden, und die Möglichkeiten des Inhabers ausländischer Staatsschuld-papiere zur Durchsetzung von Ansprüchen hängen mitunter vom politischen Klima in dem jeweiligen Land ab. Überdies kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Inhaber kommerzieller Schuldtitel Zahlungen an Inhaber anderer ausländischer staatlicher Schuldverschreibungen im Falle eines Zahlungsausfalls nicht gemäss ihren Kreditvereinbarungen für Geschäftsbanken anfechten werden.

Die Abrechnungssysteme in Schwellenländern sind mitunter weniger gut organisiert als an den entwickelten Märkten. Daher kann dort das Risiko bestehen, dass Abrechnungen verzögert erfolgen und Barmittel oder Wertpapiere des Teilfonds aufgrund von Fehlern oder Störungen in diesen Systemen gefährdet sind. Insbesondere kann die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des zu erwerbenden Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass die Lieferung des Wertpapiers erfolgen muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen könnte der Ausfall eines Maklers oder einer Bank (die „Gegenpartei“), über den oder die eine Transaktion erfolgt, in einem Verlust für den Teilfonds resultieren, der in Schwellenländerwertpapieren anlegt.

Der Teilfonds versucht nach Möglichkeit, Gegenparteien zu nutzen, deren finanzielle Lage ein geringes Risiko bedeutet. Es kann jedoch keine Sicherheit dafür geben, dass der Teilfonds bei der Vermeidung dieses Risikos für den Teilfonds erfolgreich ist, insbesondere da es Gegenparteien, die in Schwellenländern tätig sind, häufig an der Substanz oder den finanziellen Ressourcen von Gegenparteien aus Industrieländern mangelt.

Aufgrund der Unsicherheiten beim Betrieb der Abrechnungssysteme in einzelnen Märkten kann zudem die Gefahr bestehen, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom

Teilfonds gehalten oder an ihn übertragen werden sollen, konkurrierende Ansprüche entstehen. Überdies sind Entschädigungsregelungen mitunter nicht vorhanden, beschränkt oder reichen nicht aus, um die Ansprüche des Fonds in diesen Fällen zu befriedigen.

Anleger sollten die üblichen Risiken einer Anlage und einer Beteiligung in notierten und nicht notierten Wertpapieren sorgfältig abwägen und sich von ihren Steuerberatern professionell beraten lassen, um die möglichen steuerlichen Folgen einer Anlage in dem Teilfonds zu bestimmen. Die Preise von Wertpapieren können als Reaktion auf Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der Zinssätze und der Wahrnehmung der Wertpapiere durch den Markt steigen oder fallen. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds steigt oder fällt, denn der Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds basiert auf dem aktuellen Marktwert seiner Anlagen. Diese Anlagen können von politischer Instabilität sowie Devisenkontrollen, Änderungen bei der Besteuerung, ausländische Anlagepolitik, Ausfallrisiken und sonstigen Beschränkungen und Kontrollen betroffen sein, die von den jeweiligen Behörden in anderen Ländern mitunter vorgeschrieben werden. Schwankungen der Wechselkurse können sich auf den Ertrag des Teilfonds und den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

4. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die ein aktiv verwaltetes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren vornehmlich asiatischer Anleihenmarkt-Emittenten suchen.

5. Geschäftstag

Jeder Bankgeschäftstag sowohl in Luxemburg als auch in Singapur oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

6. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

7. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse A			
Verfügbare Anteile der Klasse A	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 5.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

Anteile der Klasse B			
Verfügbare Anteile der Klasse B	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

Anteile der Klasse D			
Verfügbare Anteile der Klasse D	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse P sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie institutionellen Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

Anteile der Klasse P			
Verfügbare Anteile der Klasse P	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung

Klasse P JPY	JPY 1,0000	-	-
--------------	------------	---	---

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

Anteile der Klasse S			
Verfügbare Anteile der Klasse S	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S GBP	GBP 1.000	-	-

8. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstaussgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstaussgabepreis je Anteil					
Anteil-klasse	Währung der Anteilklasse				
	JPY	USD	GBP	EUR	CHF
Klasse A	n. z.	10	10	10	10
Klasse B	n. z.	10	10	10	10
Klasse D	n. z.	10	10	10	10
Klasse P	1,0000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse S	100.000	n. z.	1.000	n. z.	n. z.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Abschluss des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

9. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Es kann eine Rücknahmegebühr von maximal einem Prozent (1%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate

ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

10. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Asia Limited damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

11. Referenzwährung

USD für den Teilfonds

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse A

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse B

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D

JPY für Klasse P

JPY und GBP für Klasse S

12. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilklasse des Teilfonds leisten, deren Betrag und Häufigkeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Diese Ausschüttungen werden aus dem Nettoertrag und danach aus dem dieser Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnenden Kapital des Teilfonds gezahlt.

In Bezug auf Anteile der Klasse A USD und mit Wirkung ab dem 20. Januar 2017 kann die Gesellschaft halbjährlich Dividenden festlegen, die sodann in bar ausgezahlt werden. Der Nettoinventarwert je Anteil, der am 20. Juli und am 20. Januar jedes Jahres ermittelt wird (falls dieser Tag kein Bewertungstag ist, am darauf folgenden Bewertungstag) (ein „Ex-Ausschüttungstag“), ist der Nettoinventarwert je Anteil ex-Ausschüttung. Ein Anteilhaber, der am Geschäftstag oder zwei Geschäftstage unmittelbar vor dem betreffenden Ex-Ausschüttungstag Zeichnungsunterlagen einreicht, hat Anspruch auf die betreffenden Ausschüttungen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze wird der Betrag der an die Anteilhaber zu zahlenden Ausschüttungen, falls zutreffend, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt. Ausschüttungen, sofern vorgesehen, werden an die betreffenden Anteilhaber im Allgemeinen bis zum zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Ex-Ausschüttungstag gezahlt. Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Geschäftstag einen Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist und an dem die Banken in Luxemburg und Singapur für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

13. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse P	Klasse S
Managementgebühren	0,45%	1,00%	0,45%	0,00%	0,20%
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%				

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungs- und Administrationsgebühren, Untieranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens USD 48.000 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

14. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A USD	LU0851080936	85108093
Klasse A GBP	LU1203161929	120316192
Klasse A EUR	LU0851081314	85108131
Klasse A CHF	LU1203162141	120316214
Klasse B USD	LU0851081405	85108140
Klasse B GBP	LU1203162570	120316257
Klasse B EUR	LU1203162497	120316249
Klasse B CHF	LU1203162737	120316273
Klasse D USD	LU1223158434	122315843
Klasse D GBP	LU1223158608	122315860
Klasse D EUR	LU1223158517	122315851
Klasse D CHF	LU1223158780	122315878
Klasse P JPY	LU1861555727	186155572
Klasse S JPY	LU0879052503	87905250

Klasse S GBP	LU1199643344	119964334
--------------	--------------	-----------

ANHANG V – NIKKO AM GLOBAL EQUITY FUND

1. Name des Teilfonds

Nikko AM Global Equity Fund

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der Teilfonds strebt die Erreichung seiner Anlageziele an, indem hauptsächlich in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren angelegt wird, die an Wertpapierbörsen in Industrie- und Schwellenländern nach Definition von MSCI notiert sind und gehandelt werden.

Der Anlageverwalter wählt die Unternehmen in einem durch sein Anlageteam durchgeführten fundierten Research-Prozess aus. Dieses Research bezieht sich hauptsächlich auf Einzelunternehmen, aber das Team führt auch Research durch, das eher „top down“ ausgerichtet ist. Der Teilfonds besteht aus Titeln, die den besten, aus diesem Research-Prozess hervorgegangenen Ideen des Anlageverwalters entsprechen.

Unter üblichen Marktbedingungen legt der Teilfonds mindestens 80% seines gesamten Nettovermögens in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren an. Dies gilt nicht während der Zeit des Portfolioaufbaus oder im Falle zahlreicher Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, der Auflösung des Teilfonds und bei sonstigen ausserordentlichen Umständen. Der Teilfonds wird in der Regel in einem breiten Spektrum von Ländern, Branchen und Marktsektoren investiert sein, darunter Anlagen in Emittenten aus Schwellenländern. Zu den vom Teilfonds gehaltenen Aktien können Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelanleihen, Optionscheine, Aktienzertifikate, REITs und ETFs gehören.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel auf Kontokorrent- oder Einlagekonten oder in regelmässig gehandelten kurzfristigen Geldmarktinstrumenten halten, die auf USD oder andere Währungen lauten, die durch erstklassige Institute begeben oder garantiert werden und die eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten haben.

Währungsabsicherung

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das

Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabschnitts „2. Die Anteile“ von Abschnitt „10 Allgemeine Informationen“ kann der Teilfonds währungsabgesicherte Anteilklassen ausgeben (jeweils eine „währungsabgesicherte Anteilklasse“). Bei jeder währungsabgesicherten Anteilklasse ist es beabsichtigt, ihr Währungsrisiko in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder, sofern dies ausdrücklich in Abschnitt 9 unten angegeben ist, das Korbwährungsrisiko der Basiswerte des Teilfonds in die Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse umzuwandeln. Es können bestimmte Währungsrisiken der Basiswerte vorliegen, bei denen eine Portfolioabsicherung in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Es ist im Allgemeinen beabsichtigt, diese Absicherung durch Einsatz verschiedener Techniken, unter anderem durch Abschluss von OTC-Währungsterminkontrakten und Devisen-Swapvereinbarungen, zu erreichen.

Sämtliche Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungstransaktionen anfallen, werden von der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse getragen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden, für die währungsabgesicherten Anteilklassen Berechnungs- und Durchführungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die dafür anfallenden Gebühren werden den jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklassen zusätzlich zu den Managementgebühren berechnet.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12 FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilinhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

3. Derivate

Gemäss den Bestimmungen von Punkt „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

4. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder OGA anlegen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in ETF.

5. Risikofaktoren

Der Teilfonds legt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren in der ganzen Welt an, die Exposure in den Schwellenländern bieten, welche sich eher volatil verhalten als reife Märkte, und sein Wert könnte daher stärker steigen oder fallen. Unter bestimmten Umständen können die zugrunde liegenden Anlagen illiquide werden. Dies kann die Möglichkeit des Anlageverwalters einschränken, das Portfolio teilweise oder insgesamt zu veräussern. Die Registrierungs- und Abrechnungssysteme in Schwellenländern sind mitunter weniger entwickelt als in reiferen Märkten, weshalb die operativen Risiken einer Anlage höher sind. Politische Risiken und nachteilige wirtschaftliche Situationen können eher auftreten.

Anteilklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds verfügbar sein und werden daher zum Zeitpunkt der Anlage in die Referenzwährung des Teilfonds umgerechnet. Diese Anlage wird dann erneut in die Referenzwährung der Anteilklasse umgerechnet, wenn ein Anleger sein Geld aus dem Teilfonds abzieht. Der Anleger erhält daher den Ertrag aus den zugrunde liegenden Anlagen im Teilfonds sowie den Wechselkursbewegungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Referenzwährung der Anteilklasse.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

6. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Kapitalzuwachs durch weltweite langfristige Anlagen in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren suchen.

7. Geschäftstag

Jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in London und New York ein Bankgeschäftstag ist oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

8. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

9. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse A			
Verfügbare Anteile der Klasse A	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse A JPY Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF Klasse A SGD Klasse A AUD	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

Anteile der Klasse B			
Verfügbare Anteile der Klasse B	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse B JPY Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B AUD	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

Anteile der Klasse D			
Verfügbare Anteile der Klasse D	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse D JPY Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF Klasse D SGD Klasse D AUD	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klassen P und U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie institutionellen Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind: Bei der Klasse P JPY Hedged wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabschnitts „2. Die Anteile“ von Abschnitt „10 Allgemeine Informationen“ das Währungsrisiko gegenüber den Korbwährungen der Basiswerte des Teilfonds abgesichert.

Anteile der Klasse P und der Klasse U			
Verfügbare Anteile der Klasse P und der Klasse U	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse P JPY	JPY 1,0000	-	-
Klasse P JPY Hedged	JPY 1,0000	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

Anteile der Klasse S			
Verfügbare Anteile der Klasse S	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S GBP	GBP 1.000	-	-

10. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstaussgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstaussgabepreis je Anteil								
Anteil-klasse	Währung der Anteilklasse							
	JPY	JPY Hedged	USD	GBP	EUR	CHF	SGD	AUD
Klasse A	1.000	n. z.	10	10	10	10	10	10
Klasse B	1.000	n. z.	10	10	10	10	10	10
Klasse D	1.000	n. z.	10	10	10	10	10	10
Klasse P	1,0000	1,0000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	10
Klasse S	100.000	n. z.	n. z.	1.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Abschluss des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen.

Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse P, Anteile der Klasse U und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

11. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder bei einer ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

12. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Europe Ltd. damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

13. Referenzwährung

USD für den Teilfonds

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse A

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse B

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse D

JPY für Klasse P

AUD für Klasse U

JPY und GBP für Klasse S

14. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse P	Klasse U	Klasse S
Managementgebühren	0,75%	1,50%	0,75%	0,00%	0,00%	0,20%
Verwaltungsgebühr	bis zu 0,05%					

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens USD 48.000 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

Der Teilfonds trägt seine eigenen Organisationskosten, die auf rund USD 7.000

geschätzt werden. Diese Organisationskosten werden aus den Erlösen aus der Begebung von Anteilen gezahlt und können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

15. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A JPY	LU1198275239	119827523
Klasse A USD	LU1198275312	119827531
Klasse A GBP	LU1198275403	119827540
Klasse A EUR	LU1198275585	119827558
Klasse A CHF	LU1198275668	119827566
Klasse A SGD	LU1198275742	119827574
Klasse A AUD	LU1198275825	119827582
Klasse B JPY	LU1198276047	119827604
Klasse B USD	LU1198276120	119827612
Klasse B GBP	LU1198276393	119827639
Klasse B EUR	LU1198276476	119827647
Klasse B CHF	LU1198276559	119827655
Klasse B SGD	LU1198276633	119827663
Klasse B AUD	LU1198276716	119827671
Klasse D JPY	LU1198276807	119827680
Klasse D USD	LU1198276989	119827698
Klasse D GBP	LU1198277011	119827701
Klasse D EUR	LU1198277102	119827710
Klasse D CHF	LU1198277367	119827736
Klasse D SGD	LU1198277441	119827744
Klasse D AUD	LU1198277524	119827752
Klasse P JPY	LU1314315117	131431511
Klasse P JPY	LU1766725102	176672510
Klasse U AUD	LU1198277797	119827779
Klasse S JPY	LU1198277870	119827787
Klasse S GBP	LU1198277953	119827795

ANHANG VI – NIKKO AM GLOBAL MULTI ASSET FUND

1. Name des Teilfonds

Nikko AM Global Multi Asset Fund

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt auf mittlere bis lange Sicht eine Gesamtrendite an.

Der Teilfonds legt unmittelbar oder mittelbar über Investmentfonds oder derivative Finanzinstrumente hauptsächlich in weltweiten Aktien und weltweiten festverzinslichen Wertpapieren an. Der Teilfonds kann auch ein Exposure in Währungen und alternativen Anlageklassen wie z. B. (i) Immobilien über REITs und (ii) Rohstoffen über derivative Finanzinstrumente auf Indizes im Einklang mit der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 oder über Investmentfonds wie z. B. ETFs aufbauen.

Die Kombination der oben aufgeführten Anlageklassen ändert sich gegebenenfalls abhängig von den jeweiligen Marktbedingungen. Der Teilfonds strebt die Erreichung des Anlageziels durch eine aktive Vermögensallokation zwischen diesen Anlageklassen an.

Der Teilfonds wird in der Regel in einem breiten Spektrum von Ländern, Branchen und Marktsektoren anlegen, darunter Anlagen in Emittenten aus Schwellenländern.

Neben den obigen Anlageklassen wird der Teilfonds durch Umsetzung von Overlays für das Portfolio eine Relative-Value-Strategie verwenden. Die Anlage in Wertpapieren unterhalb von Investment Grade ist auf 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.

Der Allokationsprozess folgt drei Grundsätzen: i) Verständnis der wirklichen Faktoren für Renditen aus den Preisen von Anlagen durch spezielles hauseigenes Research; ii) Allokation in angemessen bewertetem Risiko, Wissen, dass Anlagendiversifizierung nicht gleich Risikodiversifizierung ist; iii) Fokussierung auf Schutz gegen Abwärtsrisiken mit einem proaktiven Ansatz zur Verlustbegrenzung. Der Prozess beginnt mit einem neutralen Portfolio, das optimiert und Stresstests unterzogen wird, damit die Ziele über den jeweiligen Zeithorizont mit hinnehmbaren Verlusten erreicht werden können. Aktuelle Markteinschätzungen werden durch fundiertes Research in der Anlageklasse gebildet, indem der Fokus auf Bewertung, Momentum und Makro-Einflüsse gelegt wird. Dies führt zu einer Rangordnung von Anlageklassen. Diese Markteinschätzungen werden dann mittels dynamischer Vermögensallokation in das Portfolio integriert. Dann wird eine proaktive, vielschichtige Strategie für das Management des Abwärtsrisikos mit dem Fokus auf Verlustbegrenzung umgesetzt.

Ergänzend kann der Teilfonds liquide Mittel auf Kontokorrent- oder Einlagekonten oder in regelmässig gehandelten kurzfristigen Geldmarktinstrumenten halten, die auf USD oder andere Währungen lauten, von Institutionen mit hoher Bonität begeben oder garantiert werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten aufweisen.

Währungsabsicherung

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

Der Teilfonds wird keine Massnahmen zur Währungsabsicherung zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und den Währungen der Aktienklassen vornehmen.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12 FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

3. Derivate

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds kann der Anlageverwalter für Anlage- und Absicherungszwecke derivative Finanzinstrumente einsetzen. Solche derivativen Finanzinstrumente umfassen in der Regel unter anderem Zinsswaps und -terminkontrakte, Kreditausfallswaps, Devisenterminkontrakte, Futures und Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Indizes. Wenn der Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, besteht der Basiswert aus Instrumenten, in die der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik investieren darf. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, wird voraussichtlich zwischen 30% und 50% schwanken und wird 100% nicht übersteigen. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

4. **Zusätzliche Anlagebeschränkungen**

- Der Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder OGA anlegen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in ETF.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien eines einzelnen ETF anlegen, es sei denn, dieser gilt als anderer OGA.
- Das Gesamtengagement in Anteilen/Aktien von ETFs, die OGA, jedoch kein OGAW sind, darf zusammengenommen 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- Die Teilfonds darf nicht mehr als 20% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben.

5. **Gesamtrisiko und Leverage**

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten VaR-Ansatzes berechnet.

Das Leverage-Niveau (berechnet als Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate, die nicht gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften saldiert werden können) kann unter gewöhnlichen Marktbedingungen bis zu 200% des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieses Niveau könnte in der Zukunft überschritten werden oder sich ändern.

Der Teilfonds setzt Derivate ein, wie z. B. Zinsswaps und -terminkontrakte, Kreditausfallswaps, Devisenterminkontrakte, Futures und Optionen für die Zwecke der Anlage und der Absicherung, die das Leverage-Niveau des Teilfonds erhöhen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung einer Position eingesetzt werden, auch in die Berechnung eingeschlossen werden. Einige dieser Instrumente können das Risiko im Portfolio auch verringern, und daher zeigt diese Quote nicht notwendigerweise ein erhöhtes Risikoniveau im Teilfonds an.

6. **Risikofaktoren**

Die Hauptrisiken einer Anlage in dem Teilfonds umfassen Risiken durch direkte Anlagen und/oder indirektes Exposure über Anlagen in OGAW oder OGA. Die Hauptrisiken einer Anlage in dem Teilfonds, die seinen Nettoinventarwert, die Rendite und die Gesamrendite nachteilig betreffen könnten, sind:

Allokationsrisiko: Risiko, dass der Teilfonds infolge nicht optimaler oder schlechter Entscheidungen in Bezug auf die Allokation oder Umschichtung seiner Vermögenswerte Verluste erleidet.

OGAW- und OGA-Risiko: Risiko, dass die Wertentwicklung eines Teilfonds eng an die Risiken geknüpft ist, die mit den von OGAW oder OGA gehaltenen Wertpapieren und sonstigen Anlagen verbunden sind, und dass die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, von der Fähigkeit der OGAW und OGA, ihre Anlageziele zu erreichen, abhängt.

Kündigungsrisiko: Risiko, dass ein Emittent mitunter sein Recht auf vorzeitige Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers ausübt (Kündigung). Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus mehreren Gründen (z. B. sinkende Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserung der Bonität des Emittenten) vor Fälligkeit kündigen. Falls ein Emittent ein Wertpapier kündigt, in dem der Teilfonds angelegt hat, erlangt der Teilfonds mitunter nicht den vollen Betrag seines ursprünglichen Anlagebetrages zurück und ist mitunter gezwungen, eine Wiederanlage in niedriger rentierlichen Wertpapieren, Wertpapieren mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapieren mit sonstigen weniger vorteilhaften Merkmalen zu tätigen.

Hochzinsrisiko: Risiko, dass Hochzinstitel und Wertpapiere ohne Rating ähnlicher Bonität (allgemein bekannt als „Schrottanleihen“) mit einem höheren Kredit-, Kündigungs- und Liquiditätsrisiko verbunden sind. Hochzinstitel gelten überwiegend als spekulativ im Hinblick auf die zukünftige Fähigkeit des Emittenten, die Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, und sind mitunter volatiliter als Wertpapiere ähnlicher Laufzeit mit höherer Bonität.

Emittentenrisiko: Risiko, dass der Wert eines Wertpapiers aus einem in direktem Zusammenhang mit dem Emittenten stehenden Grund sinkt. Dazu zählen unter anderem die Managementleistung der Geschäftsführung, der Fremdfinanzierungsgrad und eine geringere Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Emittenten.

Liquiditätsrisiko: Risiko, dass eine bestimmte Anlage nur schwer gekauft oder verkauft werden kann und dass der Teilfonds mitunter nicht imstande ist, illiquide Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder das gewünschte Exposure in einem bestimmten Sektor zu erreichen. Das Liquiditätsrisiko kann aus dem Fehlen eines aktiven Marktes und einer geringen Anzahl und Kapazität traditioneller Marktteilnehmer, einen Markt für festverzinsliche Wertpapiere zu bilden, resultieren und kann durch ein Umfeld mit steigenden Zinssätzen oder sonstige Umstände, unter denen die Rücknahmen aus Investmentfonds mit festverzinslichen Titeln durch die Anleger höher als üblich sind und die das Angebot am Markt durch die Verkaufsaktivität steigern, verstärkt werden.

Derivaterisiko: Risiko von Anlagen in Derivaten (wie z. B. Futures, Swaps und strukturierten Wertpapieren), darunter Liquiditäts-, Zins-, Markt-, Kredit- und Managementrisiko, Fehlbewertungen oder Schwierigkeiten bei der Bewertung. Änderungen des Derivatwertes korrelieren möglicherweise nicht absolut mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index und reagieren anfälliger auf

Marktereignisse, und der Teilfonds könnte mehr verlieren als den angelegten Kapitalbetrag. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann in Verlusten für den Teilfonds, einer Verringerung seiner Renditen und/oder höherer Volatilität resultieren. Derivate unterliegen auch dem Risiko, dass die andere Partei der Transaktion ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

Rohstoffrisiko: Risiko, dass Anlagen in rohstoffgebundenen derivativen Instrumenten den Teilfonds einer höheren Volatilität aussetzen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Der Wert rohstoffgebundener derivativer Instrumente kann durch Änderungen der allgemeinen Marktbewegungen, Volatilität des Rohstoffindex, Änderungen der Zinssätze oder Faktoren beeinflusst werden, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff betreffen, wie z. B. Dürren, Überschwemmungen, Wetterverhältnisse, Tierseuchen, Embargos, Tarife sowie internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen.

Immobilienrisiko: Risiko, dass Anlagen des Teilfonds in REITs oder immobiliengebundenen derivativen Instrumenten den Teilfonds Risiken aussetzen, die jenen Risiken ähneln, die mit dem direkten Besitz einer Immobilie verbunden sind, wie z. B. Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignung, Veränderungen der lokalen und allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Angebot und Nachfrage, Zinsniveaus, Flächennutzungsgesetze, gesetzliche Mietobergrenzen, Immobiliensteuersätze und Betriebsaufwendungen. Anlagen des Teilfonds in REITs oder immobiliengebundene derivative Instrumente setzen ihn dem Management- und Steuerrisiko aus. Überdies setzen privat gehandelte REITs einen Teilfonds dem Liquiditäts- und Bewertungsrisiko aus.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

7. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Exposure in mehreren Vermögensklassen langfristiges Wachstumspotenzial suchen.

8. Geschäftstag

Jeder Bankgeschäftstag sowohl in Luxemburg als auch in Singapur oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

9. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

10. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse A			
Verfügbare Anteile der Klasse A	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse A JPY Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF Klasse A SGD Klasse A AUD	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

Anteile der Klasse B			
Verfügbare Anteile der Klasse B	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse B JPY Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B AUD	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

Anteile der Klasse D			
Verfügbare Anteile der Klasse D	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung

Klasse D JPY Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF Klasse D SGD Klasse D AUD	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen
--	--	---	---

Anteile der Klasse P sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie institutionellen Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

Anteile der Klasse P			
Verfügbare Anteile der Klasse P	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse P JPY	JPY 1,0000	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

Anteile der Klasse S			
Verfügbare Anteile der Klasse S	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S GBP	GBP 1.000	-	-

11. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstausgabepreis je Anteil							
Anteil- klasse	Währung der Anteilklasse						
	JPY	USD	GBP	EUR	CHF	SGD	AUD
Klasse A	1.000	10	10	10	10	10	10
Klasse B	1.000	10	10	10	10	10	10
Klasse D	1.000	10	10	10	10	10	10

Klasse P	1,0000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse S	100.000	n. z.	1.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Abschluss des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse P und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

12. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder

teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

13. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Asia Limited damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

14. Referenzwährung

USD für den Teilfonds

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse A

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse B

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse D

JPY für Klasse P

JPY und GBP für Klasse S

15. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse P	Klasse S
Managementgebühren	0,65%	1,50%	0,65%	0,10%	0,20%
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%				

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die

jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens USD 48.000 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

Der Teilfonds trägt seine eigenen Organisationskosten, die auf rund USD 7.000 geschätzt werden. Diese Organisationskosten werden aus den Erlösen aus der Begebung von Anteilen gezahlt und können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

16. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A JPY	LU1198261445	119826144
Klasse A USD	LU1198261528	119826152
Klasse A GBP	LU1198261791	119826179
Klasse A EUR	LU1198261874	119826187
Klasse A CHF	LU1198261957	119826195
Klasse A SGD	LU1198262096	119826209
Klasse A AUD	LU1198262179	119826217
Klasse B JPY	LU1198262252	119826225
Klasse B USD	LU1198262336	119826233
Klasse B GBP	LU1198262419	119826241
Klasse B EUR	LU1198262500	119826250
Klasse B CHF	LU1198262682	119826268
Klasse B SGD	LU1198262765	119826276
Klasse B AUD	LU1198262849	119826284
Klasse D JPY	LU1198262922	119826292
Klasse D USD	LU1198263060	119826306
Klasse D GBP	LU1198263730	119826373
Klasse D EUR	LU1198265438	119826543
Klasse D CHF	LU1198267210	119826721
Klasse D SGD	LU1198269000	119826900
Klasse D AUD	LU1198271089	119827108
Klasse P JPY	LU1198272723	119827272

Klasse S JPY	LU1198274778	119827477
Klasse S GBP	LU1198275155	119827515

ANHANG VII – NIKKO AM ASIA EX-JAPAN FUND

1. Name des Teilfonds

Nikko AM Asia ex-Japan Fund

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die fundamentales Bottom-up-Research und Top-down-Einschätzungen verbindet. Der Teilfonds soll durch seinen Schwerpunkt auf fundamentalem Research Wertsteigerungen erzielen.

Der Teilfonds ist ein multinationaler Fonds für jene Anleger, die in Asien (ohne Japan) anlegen möchten. Das Anlageuniversum umfasst unter anderem Taiwan, China, Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien, die Philippinen, Indien und Korea.

Zu den vom Teilfonds gehaltenen Aktien und sonstigen Dividendenpapieren können Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelpapiere, Optionsscheine, Aktienzertifikate, REITs und ETFs gehören.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Bei geeigneten Umständen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel auf Kontokorrent- oder Einlagekonten oder in regelmässig gehandelten kurzfristigen Geldmarktinstrumenten halten, die von Institutionen hoher Bonität begeben oder garantiert werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten aufweisen.

Währungsabsicherung

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

Der Teilfonds wird keine Massnahmen zur Währungsabsicherung zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und den Währungen der Aktienklassen vornehmen.

Die Anlagepolitik des Teilfonds unterliegt den unter Punkt „11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE

INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

3. Derivate

Gemäss den Bestimmungen von Punkt „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

4. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder OGA anlegen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in ETF.

5. Risikofaktoren

Anlagen in Anteilen des Teilfonds unterliegen im Zusammenhang mit Anlagen in asiatischen Wertpapieren (ohne Japan) und insbesondere notierten Wertpapieren grösseren Risiken, da viele asiatische Märkte (ohne Japan) weniger entwickelt sind als die Märkte in OECD-Ländern. Zu den Risiken gehören Währungs-, wirtschaftliche und politische Risiken, potenzielle Kursvolatilität, niedrigere Liquidität und geringere Bonität im Zusammenhang mit in Schwellenländern gehandelten Wertpapieren.

Der Teilfonds möchte ein Exposure in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren der Volksrepublik China („China“) erlangen, ohne direkt dort anzulegen (ausgenommen Hongkong). Anlagen in China reagieren empfindlich auf mögliche politische, soziale oder diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit China. Anleger sollten sich bewusst sein, dass jede Änderung der von China verfolgten Politik die Wertpapiermärkte in China sowie die Performance des Teilfonds beeinträchtigen kann.

Die chinesische Volkswirtschaft weist gegenüber den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer zahlreiche Unterschiede auf. Dies betrifft unter anderem die Einflussnahme des Staates auf die Wirtschaft, den wirtschaftlichen Entwicklungsstand, die Wachstumsrate und die Devisenkontrolle. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen

für Kapitalmärkte und Unternehmen ist in China im Vergleich zu den Industrieländern wenig entwickelt.

Die chinesische Wirtschaft hat in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich jedoch möglicherweise nicht fortsetzen und fällt unter Umständen in den einzelnen Sektoren der chinesischen Volkswirtschaft unterschiedlich aus. All das kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect: Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandel und - Clearing, das von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der SSE, HKSCC und ChinaClear entwickelt wurde, um den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten der VRC (ohne Hongkong, Macau und Taiwan) und Hongkongs zu erleichtern. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein ähnliches grenzüberschreitendes Investitionsprogramm, das jedoch die Shenzhen Stock Exchange mit der HKEx verbindet. Eine ausführliche Beschreibung der Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sowie der damit verbundenen Risiken sind dem Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt den Schwankungen des Marktes, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger die ursprünglichen Anlagebeträge verlieren.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

6. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, die Risiken an Aktienmärkten in Asien (ohne Japan) zu tragen, und die langfristiges Kapitalwachstum und keine laufenden Erträge aus den Anlagen anstreben.

7. Geschäftstag

Jeder Bankgeschäftstag sowohl in Luxemburg als auch in Singapur oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

8. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

9. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse A			
Verfügbare Anteile der Klasse A	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse A JPY Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF Klasse A SGD Klasse A AUD	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

Anteile der Klasse B			
Verfügbare Anteile der Klasse B	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse B JPY Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B AUD	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler

oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

Anteile der Klasse D			
Verfügbare Anteile der Klasse D	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse D JPY Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF Klasse D SGD Klasse D AUD	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse K stehen nur Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind, und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse K			
Verfügbare Anteile der Klasse K	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse K EUR	EUR 100.000.000	-	EUR 500.000

Anteile der Klasse P sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie institutionellen Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

Anteile der Klasse P			
Verfügbare Anteile der Klasse P	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse P JPY	JPY 1,0000	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON

ANTEILE“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

Anteile der Klasse S			
Verfügbare Anteile der Klasse S	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S GBP	GBP 1.000	-	-

Anteile der Klasse U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie institutionellen Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

Anteile der Klasse U			
Verfügbare Anteile der Klasse U	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse U AUD	AUD 100	-	-

10. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstausgabepreis je Anteil							
Anteil-klasse	Währung der Anteilklasse						
	JPY	USD	GBP	EUR	CHF	SGD	AUD
Klasse A	1.000	10	10	10	10	10	10
Klasse B	1.000	10	10	10	10	10	10
Klasse D	1.000	10	10	10	10	10	10
Klasse K	n. z.	n. z.	n. z.	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse S	100.000	n. z.	1.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse P	1,0000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	10

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Abschluss des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die

Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse K, Anteile der Klasse S und Anteile der Klasse U muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

11. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf

den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

12. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Asia Limited damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

13. Referenzwährung

USD für den Teilfonds

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse A

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse B

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse D

EUR für Klasse K

JPY für Klasse P

JPY und GBP für Klasse S

AUD für Klasse U

14. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse K	Klasse S	Klasse P	Klasse U
Managementgebühren	0,65%	1,50%	0,65%	0,375%	0,20%	0,00%	bis zu 0,50%
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%						

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05%

aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens USD 48.000 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

Der Teilfonds trägt seine eigenen Organisationskosten, die auf rund USD 7.000 geschätzt werden. Diese Organisationskosten werden aus den Erlösen aus der Begebung von Anteilen gezahlt und können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

15. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A JPY	LU1198258904	119825890
Klasse A USD	LU1198259035	119825903
Klasse A GBP	LU1198259118	119825911
Klasse A EUR	LU1198259209	119825920
Klasse A CHF	LU1198259381	119825938
Klasse A SGD	LU1198259464	119825946
Klasse A AUD	LU1198259548	119825954
Klasse B JPY	LU1198259621	119825962
Klasse B USD	LU1198259894	119825989
Klasse B GBP	LU1198259977	119825997
Klasse B EUR	LU1198260041	119826004
Klasse B CHF	LU1198260124	119826012
Klasse B SGD	LU1198260397	119826039
Klasse B AUD	LU1198260470	119826047
Klasse D JPY	LU1198260553	119826055
Klasse D USD	LU1198260637	119826063
Klasse D GBP	LU1198260710	119826071
Klasse D EUR	LU1198260801	119826080
Klasse D CHF	LU1198260983	119826098
Klasse D SGD	LU1198261015	119826101
Klasse D AUD	LU1198261106	119826110
Klasse K EUR	LU1458373591	145837359
Klasse S JPY	LU1198261288	119826128
Klasse S GBP	LU1198261361	119826136
Klasse P JPY	LU1861555990	186155599

Klasse U AUD	LU1861556022	186155602
--------------	--------------	-----------

ANHANG VIII – NIKKO AM EMERGING MARKETS MULTI ASSET FUND

1. Name des Teilfonds

Nikko AM Emerging Markets Multi Asset Fund

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum.

Der Teilfonds legt unmittelbar oder mittelbar über Investmentfonds oder derivative Finanzinstrumente hauptsächlich in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren aus den Schwellenländern an.

Der Begriff Schwellenländer bezeichnet im Allgemeinen Länder mit einem relativ niedrigen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf. Zu den Schwellenländern zählen unter anderem Länder wie Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Mexiko, Russland, Südkorea, die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Venezuela.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb Investment Grade (mit einem Mindestrating von „CC“) und in Wertpapiere ohne Rating investieren. Der Teilfonds kann auch ein Exposure in Währungen und alternativen Anlageklassen wie z. B. (i) Immobilien über REITs und (ii) Rohstoffen über derivative Finanzinstrumente auf Indizes im Einklang mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 oder über Investmentfonds wie z. B. ETFs aufbauen.

Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Die Kombination der oben aufgeführten Anlageklassen ändert sich gegebenenfalls abhängig von den jeweiligen Marktbedingungen. Der Teilfonds strebt die Erreichung des Anlageziels durch eine aktive Vermögensallokation zwischen diesen Anlageklassen an.

Der Teilfonds wird in der Regel in einem breiten Spektrum von Ländern, Branchen und Marktsektoren anlegen, darunter Anlagen in Emittenten aus Schwellenländern.

Falls Anlagen ein Engagement in Russland vorsehen, können diese direkt über die Moskauer Börse oder indirekt über zulässige Vermögenswerte getätigt werden.

Der Anlageprozess umfasst eine Analyse der Bewertungen und politischen Risiken, die im Rahmen des Risikomanagements und der Vermögensallokation des Teilfonds in den

Schwellenländern berücksichtigt wird. Der Vermögensallokationsprozess beinhaltet proaktive Strategien für das Management von Abwärtsrisiken und sorgt für ein selektives und diversifiziertes Engagement in Vermögenswerten aus den Schwellenländern.

Neben den obigen Anlageklassen wird der Teilfonds durch Umsetzung von Overlays für das Portfolio eine Relative-Value-Strategie verwenden.

Ergänzend kann der Teilfonds liquide Mittel auf Kontokorrent- oder Einlagekonten oder in regelmässig gehandelten kurzfristigen Geldmarktinstrumenten halten, die auf USD oder andere Währungen lauten, von Institutionen mit hoher Bonität begeben oder garantiert werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten aufweisen.

Währungsabsicherung

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio und der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

Der Teilfonds wird keine Massnahmen zur Währungsabsicherung zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und den Währungen der Aktienklassen vornehmen.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12 FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

3. Derivate

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds kann der Anlageverwalter für Anlage- und Absicherungszwecke derivative Finanzinstrumente einsetzen. Solche derivativen Finanzinstrumente umfassen in der Regel unter anderem Zinsswaps und -terminkontrakte, Kreditausfallswaps, Devisenterminkontrakte, Futures und Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Indizes. Wenn der Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, besteht der Basiswert aus Instrumenten, in die der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen und seiner

Anlagepolitik investieren darf. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, wird voraussichtlich zwischen 10% und 30% schwanken und wird 100% nicht übersteigen. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

4. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder OGA anlegen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in ETF.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien eines einzelnen ETF anlegen, es sei denn, dieser gilt als anderer OGA.
- Das Gesamtengagement in Anteilen/Aktien von ETFs, die OGA, jedoch kein OGAW sind, darf zusammengenommen 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- Die Teilfonds darf nicht mehr als 20% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben.

5. Gesamtrisiko und Leverage

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten VaR-Ansatzes berechnet.

Das Leverage-Niveau (berechnet als Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate, die nicht gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften saldiert werden können) kann unter gewöhnlichen Marktbedingungen bis zu 200% des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieses Niveau könnte in der Zukunft überschritten werden oder sich ändern.

Der Teilfonds setzt zu Anlage- und Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente ein, wie z. B. Zinsswaps und -futures, Kreditausfallswaps, Devisenterminkontrakte, Futures und Optionen, die das Leverage-Niveau des Teilfonds erhöhen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung einer Position eingesetzt werden, auch in die Berechnung eingeschlossen werden. Einige dieser Instrumente können das Risiko im Portfolio auch verringern, und daher zeigt diese Quote nicht notwendigerweise ein erhöhtes Risikoniveau im Teilfonds an.

6. Risikofaktoren

Die Hauptrisiken einer Anlage in dem Teilfonds umfassen Risiken durch direkte Anlagen und/oder indirektes Exposure über Anlagen in OGAW oder OGA. Die Hauptrisiken einer Anlage in dem Teilfonds, die seinen Nettoinventarwert, die Rendite und die Gesamtrendite nachteilig betreffen könnten, sind:

Schwellenländerrisiko: Schwellenländer sind typischerweise diejenigen unter den ärmeren oder weniger entwickelten Ländern, die niedrigere Stufen der Wirtschafts- und/oder Kapitalmarktentwicklung und ein höheres Niveau bei der Aktienkurs- und Währungsvolatilität aufweisen, und unter diesen können diejenigen Länder mit den niedrigsten Graden der Wirtschafts- und/oder Kapitalmarktentwicklung als Frontier-Märkte bezeichnet werden. Auf diese Märkte können die unten genannten Risiken in verstärktem Masse zutreffen.

Die Regierungen einiger Schwellenländer üben erheblichen Einfluss auf den privatwirtschaftlichen Sektor aus, und die in vielen Entwicklungsländern bestehenden politischen und sozialen Unsicherheiten sind besonders ausgeprägt. Ein anderes in den meisten dieser Länder verbreitetes Risiko besteht darin, dass die Wirtschaft stark exportorientiert ist und dementsprechend vom internationalen Handel abhängt. Das Vorliegen einer überlasteten Infrastruktur und unzureichender Finanzsysteme wie auch Umweltprobleme stellen in bestimmten Ländern ebenfalls Risiken dar.

Unter ungünstigen sozialen und politischen Umständen haben Regierungen politische Massnahmen wie Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Interventionen an den Wertpapiermärkten und in die Abwicklung von Handelsgeschäften und die Auferlegung von Beschränkungen für ausländische Investitionen und Devisenkontrollen ergriffen, und diese könnten sich in der Zukunft wiederholen. Zusätzlich zu Quellensteuern auf Anlageerträge können manche Schwellenländer Steuern auf die Kapitalgewinne ausländischer Anleger erheben.

Die allgemein anerkannten Praktiken für die Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung in Schwellenländern können erheblich von denen in entwickelten Märkten abweichen. Im Vergleich zu reifen Märkten kann in manchen Schwellenländern eine geringe Regelungstiefe, Durchsetzung der Vorschriften und Überwachung von Anlegeraktivitäten herrschen. Diese Aktivitäten können Praktiken wie den Handel auf der Basis wesentlicher nicht öffentlich zugänglicher Informationen durch bestimmte Kategorien von Anlegern beinhalten.

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind nicht so gross wie die etablierteren Wertpapiermärkte und haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Kursvolatilität führt. Es kann eine hohe Konzentration der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens in einer geringen Zahl von Emittenten geben, die nur eine begrenzte Zahl von Branchen repräsentieren, sowie eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzvermittlern. Diese Faktoren können sich nachteilig auf die zeitliche Planung und die Preisgestaltung von Wertpapierkäufen oder -verkäufen eines Teilfonds auswirken.

Die Praktiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Schwellenländern sind mit höheren Risiken verbunden als in den entwickelten Märkten, was teilweise darauf beruht, dass der Teilfonds Broker und Gegenparteien mit weniger guter Kapitalausstattung nutzen muss und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein kann. Abwicklungsverzögerungen könnten dazu führen, dass Anlagegelegenheiten verpasst werden, wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen. Die Depotstelle ist für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken in allen relevanten Märkten gemäss den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften verantwortlich.

In bestimmten Schwellenländern unterliegen Registerstellen keiner effektiven staatlichen Überwachung und sind auch nicht stets von den Emittenten unabhängig. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass der Teilfonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden könnte.

Schuldtitel mit einem Rating unterhalb Investment Grade: Der Teilfonds darf in Schuldtitel investieren, deren Emittenten ein Rating unterhalb von Investment Grade haben. Der Begriff „unterhalb von Investment Grade“ bezeichnet Schuldtitel, die kein Rating haben oder zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BB+/B von Standard and Poor's oder ein gleichwertiges oder niedrigeres Rating von mindestens einer anerkannten Ratingagentur haben oder nach Ansicht des Anlageverwalters eine vergleichbare Bonität aufweisen. Schuldtitel mit einem Rating unterhalb Investment Grade gelten gemäss den traditionellen Anlagestandards als spekulativ und besitzen möglicherweise geringe Aussichten auf ein Erreichen des Investment-Grade-Status. Schuldtitel mit einem Rating unterhalb Investment Grade sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass der Emittent seinen Verpflichtungen in Bezug auf Kapital- und Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Diese Schuldtitel können aufgrund von Faktoren wie unternehmensspezifischen Entwicklungen, Zinssensitivität, negativer Wahrnehmung oder negativer Darstellung (basierend auf Fundamentalanalysen oder nicht) der Märkte im Allgemeinen und einer geringeren Liquidität am Sekundärmarkt einer grösseren Kursvolatilität unterliegen.

Der Marktwert von Schuldtiteln mit einem Rating unterhalb Investment Grade spiegelt Entwicklungen in einem einzelnen Land in der Regel stärker wider als der Marktwert von Investment-Grade-Schuldtiteln, der hauptsächlich auf Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus anspricht. Ob ein Teilfonds, der in Schuldtitel mit einem Rating unterhalb Investment Grade investiert, seine Anlageziele erreicht, kann daher sehr stark vom Urteilsvermögen des Anlageverwalters in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittenten dieser Schuldtitel abhängen. Emittenten von Schuldtiteln mit einem Rating unterhalb Investment Grade können eher traditionelle Finanzierungsmethoden möglicherweise nicht nutzen, und ihre Fähigkeit, ihre Schuldverpflichtungen zu erfüllen, wird von Konjunkturabschwüngen im Emissionsland oder der Nichterfüllbarkeit bestimmter Konjunkturprognosen möglicherweise stärker beeinträchtigt als bei Emittenten von

Investment-Grade-Schuldtiteln.

Der Sekundärmarkt für Schuldtitel mit einem Rating unterhalb Investment Grade konzentriert sich auf relativ wenige Market-Maker und wird von institutionellen Anlegern dominiert. Dementsprechend ist der Sekundärmarkt für diese Wertpapiere nicht so liquide wie und volatiler als der Sekundärmarkt für Schuldtitel mit höherem Rating. Darüber hinaus ist das Börsenhandelsvolumen dieser Schuldtitel im Allgemeinen geringer, und der Sekundärmarkt für diese Schuldtitel könnte im Falle ungünstiger Markt- oder Konjunkturbedingungen, unabhängig von etwaigen konkreten negativen Veränderungen des Zustands eines bestimmten Emittenten, stark nachgeben. Diese Faktoren können negative Auswirkungen auf den Marktkurs und die Fähigkeit des Teilfonds haben, bestimmte Wertpapiere zu veräußern. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es für den Teilfonds auch schwieriger machen, präzise Bewertungen der hochverzinslichen Wertpapiere im Teilfonds zu erlangen.

Allokationsrisiko: Risiko, dass der Teilfonds infolge nicht optimaler oder schlechter Entscheidungen in Bezug auf die Allokation oder Umschichtung seiner Vermögenswerte Verluste erleidet.

OGAW- und OGA-Risiko: Risiko, dass die Wertentwicklung eines Teilfonds eng an die Risiken geknüpft ist, die mit den von OGAW oder OGA gehaltenen Wertpapieren und sonstigen Anlagen verbunden sind, und dass die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, von der Fähigkeit der OGAW und OGA, ihre Anlageziele zu erreichen, abhängt.

Kündigungsrisiko: Risiko, dass ein Emittent mitunter sein Recht auf vorzeitige Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers ausübt (Kündigung). Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus mehreren Gründen (z. B. sinkende Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserung der Bonität des Emittenten) vor Fälligkeit kündigen. Falls ein Emittent ein Wertpapier kündigt, in dem der Teilfonds angelegt hat, erlangt der Teilfonds mitunter nicht den vollen Betrag seines ursprünglichen Anlagebetrages zurück und ist mitunter gezwungen, eine Wiederanlage in niedriger rentierlichen Wertpapieren, Wertpapieren mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapieren mit sonstigen weniger vorteilhaften Merkmalen zu tätigen.

Hochzinsrisiko: Risiko, dass Hochzinstitel und Wertpapiere ohne Rating ähnlicher Bonität (allgemein bekannt als „Schrottanleihen“) mit einem höheren Kredit-, Kündigungs- und Liquiditätsrisiko verbunden sind. Hochzinstitel gelten überwiegend als spekulativ im Hinblick auf die zukünftige Fähigkeit des Emittenten, die Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, und sind mitunter volatiler als Wertpapiere ähnlicher Laufzeit mit höherer Bonität.

Emittentenrisiko: Risiko, dass der Wert eines Wertpapiers aus einem in direktem

Zusammenhang mit dem Emittenten stehenden Grund sinkt. Dazu zählen unter anderem die Managementleistung der Geschäftsführung, der Fremdfinanzierungsgrad und eine geringere Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Emittenten.

Liquiditätsrisiko: Risiko, dass eine bestimmte Anlage nur schwer gekauft oder verkauft werden kann und dass der Teilfonds mitunter nicht imstande ist, illiquide Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder das gewünschte Exposure in einem bestimmten Sektor zu erreichen. Das Liquiditätsrisiko kann aus dem Fehlen eines aktiven Marktes und einer geringen Anzahl und Kapazität traditioneller Marktteilnehmer, einen Markt für festverzinsliche Wertpapiere zu bilden, resultieren und kann durch ein Umfeld mit steigenden Zinssätzen oder sonstige Umstände, unter denen die Rücknahmen aus Investmentfonds mit festverzinslichen Titeln durch die Anleger höher als üblich sind und die das Angebot am Markt durch die Verkaufsaktivität steigern, verstärkt werden.

Derivaterisiko: Risiko von Anlagen in Derivaten (wie z. B. Futures, Swaps und strukturierten Wertpapieren), darunter Liquiditäts-, Zins-, Markt-, Kredit- und Managementrisiko, Fehlbewertungen oder Schwierigkeiten bei der Bewertung. Änderungen des Derivatwertes korrelieren möglicherweise nicht absolut mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index und reagieren anfälliger auf Marktereignisse, und der Teilfonds könnte mehr verlieren als den angelegten Kapitalbetrag. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds kann in Verlusten für den Teilfonds, einer Verringerung seiner Renditen und/oder höherer Volatilität resultieren. Derivate unterliegen auch dem Risiko, dass die andere Partei der Transaktion ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

Rohstoffrisiko: Risiko, dass Anlagen in rohstoffgebundenen derivativen Instrumenten den Teilfonds einer höheren Volatilität aussetzen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Der Wert rohstoffgebundener derivativer Instrumente kann durch Änderungen der allgemeinen Marktbewegungen, Volatilität des Rohstoffindex, Änderungen der Zinssätze oder Faktoren beeinflusst werden, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff betreffen, wie z. B. Dürren, Überschwemmungen, Wetterverhältnisse, Tierseuchen, Embargos, Tarife sowie internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen.

Immobilienrisiko: Risiko, dass Anlagen des Teilfonds in REITs oder immobiliegebundenen derivativen Instrumenten den Teilfonds Risiken aussetzen, die jenen Risiken ähneln, die mit dem direkten Besitz einer Immobilie verbunden sind, wie z. B. Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignung, Veränderungen der lokalen und allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Angebot und Nachfrage, Zinsniveaus, Flächennutzungsgesetze, gesetzliche Mietobergrenzen, Immobiliensteuersätze und Betriebsaufwendungen. Anlagen des Teilfonds in REITs oder immobiliegebundene derivative Instrumente setzen ihn dem Management- und Steuerrisiko aus. Überdies setzen privat gehandelte REITs einen Teilfonds dem Liquiditäts- und Bewertungsrisiko aus.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect: Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandel und -Clearing, das von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der SSE, HKSCC und ChinaClear entwickelt wurde, um den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten der VRC (ohne Hongkong, Macau und Taiwan) und Hongkongs zu erleichtern. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein ähnliches grenzüberschreitendes Investitionsprogramm, das jedoch die Shenzhen Stock Exchange mit der HKEx verbindet. Eine ausführliche Beschreibung der Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sowie der damit verbundenen Risiken sind dem Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

7. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Exposure in mehreren Vermögensklassen langfristiges Wachstumspotenzial suchen.

8. Geschäftstag

Jeder Bankgeschäftstag sowohl in Luxemburg als auch in Singapur oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

9. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

10. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern

gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse A			
Verfügbare Anteile der Klasse A	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF Klasse A SGD	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

Anteile der Klasse B			
Verfügbare Anteile der Klasse B	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

Anteile der Klasse D			
Verfügbare Anteile der Klasse D	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF Klasse D SGD	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klassen P und U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie

institutionellen Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

Anteile der Klasse P und der Klasse U			
Verfügbare Anteile der Klasse P und der Klasse U	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse P JPY	JPY 1,0000	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

Anteile der Klasse S			
Verfügbare Anteile der Klasse S	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S USD	USD 1.000	-	-

11. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstausgabepreis je Anteil							
Anteil-klasse	Währung der Anteilklasse						
	JPY	USD	GBP	EUR	CHF	SGD	AUD
Klasse A	n. z.	10	10	10	10	10	n. z.
Klasse B	n. z.	10	10	10	10	10	n. z.
Klasse D	n. z.	10	10	10	10	10	n. z.
Klasse P	1,0000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	10
Klasse S	100.000	1.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Abschluss des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse P, Anteile der Klasse U und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

12. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

13. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Asia Limited damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

14. Referenzwährung

USD für den Teilfonds

USD, GBP, EUR, CHF und SGD für Klasse A

USD, GBP, EUR, CHF und SGD für Klasse B

USD, GBP, EUR, CHF und SGD für Klasse D

JPY für Klasse P

AUD für Klasse U

JPY und USD für Klasse S

15. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilklasse des Teilfonds leisten, deren Betrag und Häufigkeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Diese Ausschüttungen werden aus dem Nettoertrag und danach aus dem dieser Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnenden Kapital des Teilfonds gezahlt.

In Bezug auf Anteile der Klasse P kann die Gesellschaft jeden Monat Dividenden festlegen, die sodann in bar ausgezahlt werden. Der Nettoinventarwert je Anteil, der am 7. Tag jedes Monats ermittelt wird (falls dieser Tag kein Bewertungstag ist, am darauf folgenden Bewertungstag) (ein „Ex-Ausschüttungstag“), ist der Nettoinventarwert je Anteil ex-Ausschüttung. Ein Anteilhaber, der am oder vor dem Geschäftstag unmittelbar vor dem betreffenden Ex-Ausschüttungstag Zeichnungsunterlagen einreicht, hat Anspruch auf die betreffenden Ausschüttungen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze wird der Betrag der an die Anteilhaber zu zahlenden Ausschüttungen, falls zutreffend, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt. Ausschüttungen, sofern

vorgesehen, werden an die betreffenden Anteilhaber im Allgemeinen bis zum zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Ex-Ausschüttungstag gezahlt. Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Geschäftstag einen Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist und an dem die Banken in Luxemburg, Singapur und Japan für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

16. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse P	Klasse U	Klasse S
Managementgebühren	0,75%	1,50%	0,75%	bis zu 0,60%	bis zu 0,50%	0,20%
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%					

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens USD 48.000 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

Der Teilfonds trägt seine eigenen Organisationskosten, die auf rund USD 7.000 geschätzt werden. Diese Organisationskosten werden aus den Erlösen aus der Begebung von Anteilen gezahlt und können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

17. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A USD	LU1314306041	131430604
Klasse A GBP	LU1314306124	131430612
Klasse A EUR	LU1314306397	131430639
Klasse A CHF	LU1314306470	131430647
Klasse A SGD	LU1314306553	131430655
Klasse B USD	LU1314306637	131430663
Klasse B GBP	LU1314306710	131430671

Klasse B EUR	LU1314306801	131430680
Klasse B CHF	LU1314306983	131430698
Klasse B SGD	LU1314307015	131430701
Klasse D USD	LU1314307288	131430728
Klasse D GBP	LU1314307361	131430736
Klasse D EUR	LU1314307445	131430744
Klasse D CHF	LU1314307528	131430752
Klasse D SGD	LU1314307791	131430779
Klasse P JPY	LU1314307874	131430787
Klasse U AUD	LU1314308096	131430809
Klasse S JPY	LU1314308179	131430817
Klasse S USD	LU1314308252	131430825

ANHANG IX – NIKKO AM JAPAN VALUE FUND

1. Name des Teilfonds

Nikko AM Japan Value Fund

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer langfristigen Rendite.

Der Teilfonds strebt an, dieses Anlageziel durch Kapitalzuwächse und Dividenden zu erreichen, und investiert dazu überwiegend in japanische Unternehmen, die an der Tokioter Börse notiert sind. Der Teilfonds verfolgt unter normalen Marktbedingungen eine Value-Strategie, gemäss der er in Unternehmen investiert, die auf Basis von fundamentalem Research als unterbewertet identifiziert wurden.

Bei geeigneten Umständen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel auf Kontokorrent- oder Einlagekonten oder in regelmässig gehandelten kurzfristigen Geldmarktinstrumenten halten, die auf JPY oder eine andere Währung lauten, von Institutionen hoher Bonität begeben oder garantiert werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten aufweisen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der JPY, und die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf den JPY. Einige Anteilklassen lauten jedoch auf eine andere Währung als die Referenzwährung. Daher kann jede Anteilklasse durch Schwankungen der einzelnen Wechselkurse dem Währungsrisiko ausgesetzt sein.

Währungsabsicherung

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabschnitts „2. Die Anteile“ von Abschnitt „10 Allgemeine Informationen“ kann der Teilfonds währungsabgesicherte Anteilklassen ausgeben (jeweils eine „währungsabgesicherte Anteilklasse“). Bei jeder währungsabgesicherten Anteilklasse ist es beabsichtigt, ihr Währungsrisiko in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder, sofern dies ausdrücklich in Abschnitt 8 unten angegeben ist, das Korbwährungsrisiko der Basiswerte des Teilfonds in die Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse umzuwandeln. Es können bestimmte Währungsrisiken der Basiswerte vorliegen, bei denen eine

Portfolioabsicherung in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Es ist im Allgemeinen beabsichtigt, diese Absicherung durch Einsatz verschiedener Techniken, unter anderem durch Abschluss von OTC-Währungsterminkontrakten und Devisen-Swapvereinbarungen, zu erreichen.

Sämtliche Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungstransaktionen anfallen, werden von der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse getragen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden, für die währungsabgesicherten Anteilklassen Berechnungs- und Durchführungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die dafür anfallenden Gebühren werden den jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklassen zusätzlich zu den Managementgebühren berechnet.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12 FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

3. Derivate

Gemäss den Bestimmungen von Punkt „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts darf der Teilfonds Aktienderivate hauptsächlich einsetzen, um die Vermögenswerte des Teilfonds-Portfolios gegen Marktrisiken abzusichern, aber auch um im Einklang mit den Grundsätzen einer umsichtigen und effizienten Portfolioverwaltung die Renditen zu steigern. Der Teilfonds darf jedoch nicht in Optionsscheinen anlegen.

4. Risikofaktoren

Anlagen in Aktien können höhere Renditen bieten als Anlagen in Schuldtiteln. Jedoch können auch die Risiken, die mit einer Anlage in Aktien verbunden sind, höher sein, da die Wertentwicklung von Aktienpapieren von schwer vorhersehbaren Faktoren abhängig ist. Zu diesen Faktoren zählen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender

Marktrückgänge sowie unternehmensspezifische Risiken. Das Hauptrisiko bei einem Aktienportfolio besteht darin, dass die darin gehaltenen Anlagen an Wert verlieren könnten. Der Wert von Aktienpapieren kann aufgrund von unternehmensspezifischen Aktivitäten oder wegen des allgemeinen Markt- und/oder Wirtschaftsumfelds schwanken.

Der Teilfonds unterliegt den Schwankungen des Marktes, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger die ursprünglichen Anlagebeträge verlieren.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

5. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, die Risiken am japanischen Aktienmarkt zu tragen, und die langfristiges Kapitalwachstum und keine laufenden Erträge aus den Anlagen anstreben.

6. Geschäftstag

Jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in London und Tokio ein Bankgeschäftstag ist, oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

7. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

8. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse A			
Verfügbare Anteile der Klasse A	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse A JPY Klasse A USD Klasse A USD Hedged Klasse A GBP	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Klasse A GBP Hedged Klasse A EUR Klasse A CHF			
--	--	--	--

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

Anteile der Klasse B			
Verfügbare Anteile der Klasse B	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse B USD Klasse B USD Hedged Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B SGD Hedged	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

Anteile der Klasse D			
Verfügbare Anteile der Klasse D	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse D JPY Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D GBP Hedged Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klassen P und U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie institutionellen Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

Anteile der Klasse P und der Klasse U			
Verfügbare Anteile der Klasse P und der Klasse U	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse P JPY	JPY 1,0000	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

Anteile der Klasse S			
Verfügbare Anteile der Klasse S	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S GBP	GBP 1.000	-	-

Anteile in JPY der Klasse X (Anteile der „Klasse X JPY“) sind für Zeichnungen durch neue Anleger geschlossen, können aber weiter von den vorhandenen Anteilhabern gezeichnet werden.

9. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstausgabepreis je Anteil										
Anteil-klasse	Währung der Anteilklasse									
	JPY	USD	USD Hedged	GBP	GBP Hedged	EUR	CHF	SGD	SGD Hedged	AUD
Klasse A	1.000	10	10	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse B	n. z.	10	10	10	n. z.	10	10	10	10	n. z.
Klasse D	1.000	10	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse P	1.000 0	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	10
Klasse S	100.0 00	n. z.	n. z.	1.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Abschluss des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene

Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse P, Anteile der Klasse U und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

10. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder bei einer ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem

Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

11. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Co., Ltd. damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

12. Referenzwährung

JPY für den Teilfonds
 JPY, USD, GBP, EUR und CHF für Klasse A
 USD, GBP, EUR, CHF und SGD für Klasse B
 JPY, USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D
 JPY für Klasse P
 AUD für Klasse U
 JPY und GBP für Klasse S
 JPY für Klasse X

13. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse P	Klasse U	Klasse S	Klasse X
Management-gebühren	0,60%	1,50%	0,60%	0,00%	bis zu 0,50%	0,20%	0,75%
Verwaltungs-gebühren	bis zu 0,05%						

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens USD 48.000 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

Der Teilfonds trägt seine eigenen Organisationskosten, die auf rund USD 7.000 geschätzt werden. Diese Organisationskosten werden aus den Erlösen aus der Begebung von Anteilen gezahlt und können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

14. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A JPY	LU1314308336	131430833
Klasse A USD	LU1314308419	131430841
Klasse A USD Hedged	LU1314308500	131430850
Klasse A GBP	LU1314308682	131430868
Klasse A GBP Hedged	LU1696625174	169662517
Klasse A EUR	LU1314308849	131430884
Klasse A CHF	LU1314308922	131430892
Klasse B USD	LU1314309656	131430965
Klasse B USD Hedged	LU1314309730	131430973
Klasse B GBP	LU1314309813	131430981
Klasse B EUR	LU1314309904	131430990
Klasse B CHF	LU1314310076	131431007
Klasse B SGD	LU1314310233	131431023
Klasse B SGD Hedged	LU1314310316	131431031
Klasse D JPY	LU1314310407	131431040
Klasse D USD	LU1314310589	131431058
Klasse D GBP	LU1314310662	131431066
Klasse D GBP Hedged	LU1696625257	169662525

Klasse D EUR	LU1314310829	131431082
Klasse D CHF	LU1314311041	131431104
Klasse P JPY	LU1314311124	131431112
Klasse U AUD	LU1314311397	131431139
Klasse S JPY	LU1314311470	131431147
Klasse S GBP	LU1314311553	131431155
Klasse X JPY	LU1314309060	131430906

ANHANG X – NIKKO AM JAPAN FOCUS FUND

1. Name des Teilfonds

Nikko AM Japan Focus Fund

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Zur Erreichung seiner Anlageziele investiert der Teilfonds in ein relativ konzentriertes Portfolio japanischer Unternehmen. Die Unternehmen werden auf Basis von fundamentalem Research und einer Analyse der potenziellen Aktionärsrenditen ausgewählt.

Bei geeigneten Umständen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel auf Kontokorrent- oder Einlagekonten oder in regelmässig gehandelten kurzfristigen Geldmarktinstrumenten halten, die auf JPY oder eine andere Währung lauten, von Institutionen hoher Bonität begeben oder garantiert werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten aufweisen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der JPY, und die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf den JPY. Einige Anteilklassen lauten jedoch auf eine andere Währung als die Referenzwährung. Daher kann jede Anteilklasse durch Schwankungen der einzelnen Wechselkurse dem Währungsrisiko ausgesetzt sein.

Währungsabsicherung

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabschnitts „2. Die Anteile“ von Abschnitt „10 Allgemeine Informationen“ kann der Teilfonds währungsabgesicherte Anteilklassen ausgeben (jeweils eine „währungsabgesicherte Anteilklasse“). Bei jeder währungsabgesicherten Anteilklasse ist es beabsichtigt, ihr Währungsrisiko systematisch in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder, sofern ausdrücklich in Abschnitt 8 unten angegeben, das Korbwährungsrisiko der Basiswerte des Teilfonds in die Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse umzuwandeln. Es können bestimmte Währungsrisiken der Basiswerte vorliegen, bei denen eine Portfolioabsicherung in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Es ist im Allgemeinen beabsichtigt, diese Absicherung durch Einsatz verschiedener Techniken, unter anderem durch Abschluss von OTC-Währungsterminkontrakten und Devisen-Swapvereinbarungen, zu erreichen.

Sämtliche Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungstransaktionen anfallen, werden von der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse getragen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden, für die währungsabgesicherten Anteilklassen Berechnungs- und Durchführungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die dafür anfallenden Gebühren werden den jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklassen zusätzlich zu den Managementgebühren berechnet.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12 FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

3. Derivate

Gemäss den Bestimmungen von Punkt „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts darf der Teilfonds Aktienderivate hauptsächlich einsetzen, um die Vermögenswerte des Teilfonds-Portfolios gegen Marktrisiken abzusichern, aber auch um im Einklang mit den Grundsätzen einer umsichtigen und effizienten Portfolioverwaltung die Renditen zu steigern. Der Teilfonds darf jedoch nicht in Optionsscheinen anlegen.

4. Risikofaktoren

Anlagen in Aktien können höhere Renditen bieten als Anlagen in Schuldtiteln. Jedoch können auch die Risiken, die mit einer Anlage in Aktien verbunden sind, höher sein, da die Wertentwicklung von Aktienpapieren von schwer vorhersehbaren Faktoren abhängig ist. Zu diesen Faktoren zählen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Marktrückgänge sowie unternehmensspezifische Risiken. Das Hauptrisiko bei einem

Aktienportfolio besteht darin, dass die darin gehaltenen Anlagen an Wert verlieren könnten. Der Wert von Aktienpapieren kann aufgrund von unternehmensspezifischen Aktivitäten oder wegen des allgemeinen Markt- und/oder Wirtschaftsumfelds schwanken.

Der Teilfonds unterliegt den Schwankungen des Marktes, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger die ursprünglichen Anlagebeträge verlieren.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

5. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, die Risiken am japanischen Aktienmarkt zu tragen, und die langfristiges Kapitalwachstum und keine laufenden Erträge aus den Anlagen anstreben.

6. Geschäftstag

Jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in London und Tokio ein Bankgeschäftstag ist, oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

7. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

8. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

Anteile der Klasse A			
Verfügbare Anteile der Klasse A	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse A JPY Klasse A USD Klasse A USD Hedged Klasse A GBP Klasse A GBP Hedged	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Klasse A EUR Klasse A CHF Klasse A SGD			
--	--	--	--

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

Anteile der Klasse B			
Verfügbare Anteile der Klasse B	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse B JPY Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B SGD Hedged	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

Anteile der Klasse D			
Verfügbare Anteile der Klasse D	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse D JPY Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D GBP Hedged Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klassen P und U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie institutionellen Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

Anteile der Klasse P und der Klasse U
--

Verfügbare Anteile der Klasse P und der Klasse U	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse P JPY	JPY 1,0000	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

Anteile der Klasse S			
Verfügbare Anteile der Klasse S	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mindestbeteiligung
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S USD	USD 1.000	-	-

9. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstausgabepreis je Anteil										
Anteil-klasse	Währung der Anteilklasse									
	JPY	USD	USD Hedged	GBP	GBP Hedged	EUR	CHF	SGD	SGD Hedged	AUD
Klasse A	1.000	10	10	10	10	10	10	10	n. z.	n. z.
Klasse B	1.000	10	n. z.	10	n. z.	10	10	10	10	n. z.
Klasse D	1.000	10	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse P	1,000 0	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	10
Klasse S	100.0 00	1.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Abschluss des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Depotstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse P, Anteile der Klasse U und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Der Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

10. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Transferstelle in Luxemburg oder bei einer ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden

folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

11. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Co., Ltd. damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

12. Referenzwährung

JPY für den Teilfonds

JPY, USD, GBP, EUR, CHF und SGD für Klasse A

JPY, USD, GBP, EUR, CHF und SGD für Klasse B

JPY, USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D

JPY für Klasse P

AUD für Klasse U

JPY und USD für Klasse S

13. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse P	Klasse U	Klasse S
Managementgebühren	0,60%	1,50%	0,60%	0,00%	bis zu 0,50%	0,20%
Verwaltungsgebühr	bis zu 0,05%					

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens USD 48.000 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

Der Teilfonds trägt seine eigenen Organisationskosten, die auf rund USD 7.000 geschätzt werden. Diese Organisationskosten werden aus den Erlösen aus der Begebung von Anteilen gezahlt und können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

14. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A JPY	LU1314311710	131431171
Klasse A USD	LU1314311801	131431180
Klasse A USD Hedged	LU1314311983	131431198
Klasse A GBP	LU1314312015	131431201
Klasse A GBP Hedged	LU1314312106	131431210
Klasse A EUR	LU1314312288	131431228
Klasse A CHF	LU1314312361	131431236
Klasse A SGD	LU1314312445	131431244
Klasse B JPY	LU1314312528	131431252
Klasse B USD	LU1314312791	131431279
Klasse B GBP	LU1314312874	131431287
Klasse B EUR	LU1314312957	131431295
Klasse B CHF	LU1314313096	131431309
Klasse B SGD	LU1314313252	131431325
Klasse B SGD Hedged	LU1314313336	131431333
Klasse D JPY	LU1314313419	131431341
Klasse D USD	LU1314313500	131431350
Klasse D GBP	LU1314313682	131431368
Klasse D GBP Hedged	LU1458373245	145837324
Klasse D EUR	LU1314313849	131431384
Klasse D CHF	LU1314313922	131431392
Klasse P JPY	LU1314314060	131431406
Klasse U AUD	LU1314314144	131431414
Klasse S JPY	LU1314314227	131431422
Klasse S USD	LU1314314573	131431457

ANHANG – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich (die „Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz“), Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, fungiert als Vertreterin und Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz.

2. Ort, an dem die massgeblichen Dokumente erhältlich sind

Der Verkaufsprospekt für die Schweiz, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind bei der Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz kostenlos erhältlich.

3. Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert pro Anteil der Teilfonds werden mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ täglich auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.

Publikationen in Bezug auf die Gesellschaft und ihre Teilfonds erfolgen in der Schweiz auf der Website www.fundinfo.com.

4. Retrozessionen und Rabatte

4.1 Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten und Verwahren der Anteile;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten sowie die Ausstellung der erwähnten Dokumente;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von den durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;

- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf produktspezifischen oder auf die Verwaltungsgesellschaft bezogene spezielle Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden wie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt;

- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern; sowie
- Weitere Unterstützungsdienstleistungen zu jedem der oben genannten Punkte.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

4.2 Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette der Verwaltungsgesellschaft;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz.

